

FÖRDERPLAN DER KINDER- UND JUGENDHILFE 2020 – 2025 DER STADT BEDBURG



Stadt Bedburg – Der Bürgermeister

Fachdienst 4 – Schule, Bildung und Jugend

Jugendhilfeplanung

Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 - 2025

Förderplan

der Kinder- und Jugendhilfe

2020 – 2025 der Stadt Bedburg

Impressum

Stadt Bedburg – Der Bürgermeister

Fachdienst 4 – Schule, Bildung und Jugend

Jugendhilfeplanung

Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort - Neu und in der Form einzigartig:	1
Der Bedburger Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025.....	1
Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 Stadt Bedburg	3
1. Einleitung.....	3
1.1 Einleitende Worte und gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Zielsetzung.....	3
1.3 Jugendhilfeplanung als Planungsverständnis.....	4
1.4 Aufbau des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025.....	5
2. Die Jugendhilfeplanung	11
2.1 Personelle Ausstattung	11
2.2 Gesetzliche Grundlage	11
2.3 Aufgabenprofil der Jugendhilfeplanung.....	12
2.4 Kompetenzprofil der Jugendhilfeplanung.....	13
2.5 Fachliche Rolle der Jugendhilfeplanung in der Umsetzung des „Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025“	16
3. Handlungsfeld 1 – Kinder- & Jugendarbeit – Jugendförderung §§ 11 - 14.....	17
3.1 Personelle Ausstattung	17
3.2 Gesetzliche Grundlage	17
3.3 Zielgruppe.....	18
3.3.1 Handlungszielgruppe.....	18
3.3.2 Wirkungszielgruppe.....	19
3.4 Rolle der Jugendförderung.....	19
3.4.1 Ausgestaltung des §11 SGB VIII - Jugendarbeit.....	20
3.4.2 Mobile Jugendarbeit	21
3.4.3 Ausgestaltung des § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände.....	22

3.4.4 Ausgestaltung des § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit.....	22
3.4.5 Ausgestaltung des § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23
3.5 Die Maßnahmenplanung im 1. Handlungsfeld Jugendförderung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 - 2025	24
3.5.1 Schaffung von Multifunktionalen Flächen für Kinder und Jugendliche.....	27
3.5.2 Neugestaltung und Aufwertung von Spielplätzen	29
3.5.3 Schaffung von Freiräumen für Jugendliche.....	30
3.5.4 Stärkung und Förderung der Jugend- und Verbandsarbeit	31
4. Schulsozialarbeit an den Bedburger Grundschulen	33
4.1 Personelle Ausstattung	33
4.2 Gesetzliche Grundlage	33
4.3 Zielgruppe.....	34
4.4 Zielsetzung und fachliche Rolle	34
4.5 Aufgaben der Schulsozialarbeit.....	35
4.6 Methoden der Schulsozialarbeit	36
4.7 Planungsvorhaben für die Schulsozialarbeit an Bedburger Grundschulen	39
5. Die Städtischen Ferienspiele	42
5.1 Zielsetzung.....	42
5.2 Planung und personelle Ausstattung der städtischen Ferienspiele.....	43
5.3 Flächendeckende Ferienspiele	44
6. Handlungsfeld 2 – Förderung von Kindern in der Tagespflege & Tageseinrichtungen §§ 22 – 25.....	45
6.1 Beschreibung Arbeitsbereich Fachberatung Kindertagespflege.....	47
6.1.1 Personelle Ausstattung	47
6.1.2 Gesetzliche Grundlage	47
6.1.3 Zielgruppe.....	48
6.1.4 Zielsetzung der Fachberatung Kindertagesbetreuung.....	48

6.1.5 Aufgaben der Fachberatung Kindertagesbetreuung	49
6.2 Fachberatung Kindertageseinrichtung.....	50
6.2.1 Personelle Ausstattung	50
6.2.2 Gesetzliche Grundlage	51
6.2.3 Rolle der Fachberatung	52
6.3 Rolle der Jugendhilfeplanung – Bedarfsplanung Kinderbetreuung	52
6.3.1 Bedarfsermittlung von Betreuungsplätzen bei Neubaugebieten	53
6.4 Die Maßnahmenplanung im 2. Handlungsfeld der Kinderbetreuung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025	55
6.5 Ausbau- und Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung	55
6.5.1 Bedarfsgerechte Ausbauplanung - Rechtzeitiges Platzangebot	55
6.5.2 Flexibilisierung der Öffnungszeiten.....	56
6.5.3 Standort, pädagogisches Konzept und Ausstattung zentral für die Auswahl von Kitas	57
6.6 Qualitätsentwicklung und –sicherung.....	59
- Ernährung, Bewegung, Sprachentwicklung, Partizipation und Elternarbeit - als zentrale Qualitätsmerkmale der Bedburger Kinderbetreuung –	59
6.6.1 Ernährung als Qualitätsstandart	59
6.6.2 Bewegung als Qualitätsstandart	61
6.6.3 Sprachbildung als Qualitätsstandart	62
6.6.4 Partizipation/Demokratiebildung als Qualitätsstandart	64
6.6.5 Elternarbeit als Qualitätsstandart	65
6.7 Ausblick.....	67
7. Die Kinderschutzfachberatung	68
7.1 Personelle Ausstattung	68
7.2 Gesetzliche Grundlage	68
7.3 Zielgruppe.....	69

7.4 Kinderschutzfachberatung und ihre Zielsetzung.....	69
7.5 Fachliche Rolle der Kinderschutzfachkraft	70
7.5.1 Aufgaben im Beratungsprozess.....	70
7.6 Planungsvorhaben für die Kinderschutzfachberatung.....	71
8. „Kinderschutz geht uns alle an – Bedburg geht voran!“	73
8.1 Einführung	73
8.2 Zielsetzungen.....	73
8.3 Zielgruppe.....	74
8.4 Methodik	75
8.5 Planungsvorhaben.....	76
8.5.1 Planungsetappe 2021-2022:	76
Einführung und Etablierung der Präventionstage in Kindertageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr, deren Eltern sowie betreuende Fachkräfte.....	76
8.5.2 Planungsetappe 2023-2024:	77
Einführung und Etablierung der Präventionstage in Grundschulen für Kinder, deren Eltern sowie Lehrkräfte.....	77
9. Kinder- und Jugendschutz in den Vereinen der Stadt Bedburg - Das „Im Verein, aber sicher!“ – Siegel	78
9.1 Projektbeschreibung	78
9.1.1 Rahmenvereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII.....	78
9.1.2 Implementierung des „Im Verein, aber sicher!“ - Siegels.....	79
9.2 Das „Im Verein, aber sicher!“ – Siegel	79
9.3 Zielgruppe.....	80
9.4 Zielsetzungen.....	81
9.5 Vorzüge für den Verein	81
10. Handlungsfeld 3 – Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16 – 21 Das Familienberatungs- und Präventionszentrum	83

10.1 Die Erziehungs- und Familienberatung	83
10.1.1 Personelle Ausstattung	83
10.1.2 Gesetzliche Grundlage	84
10.1.3 Zielgruppe.....	84
10.1.4 Themen in der Familienberatung.....	84
10.1.5 Fachliche Rolle, Aufgaben und Angebote der Erziehungs- und Familienberatung	85
10.1.5.1 Distrikt Team	85
10.1.5.2 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	86
10.1.6 Netzwerke und Kooperationen	86
10.1.7 Planungsvorhaben für das Familienberatungs- und Präventionszentrum	87
10.2 Die Frühen Hilfen.....	88
10.2.1 Personelle Ausstattung	88
10.2.2 Gesetzliche Grundlage	88
10.2.3 Zielgruppe.....	89
10.2.4 Frühe Hilfen und ihre Zielsetzung	89
10.2.5 Aufgaben und Angebote der Frühen Hilfen	89
10.2.6 Planungsvorhaben für die Frühen Hilfen	90
11. Handlungsfeld 4 – Hilfen zur Erziehung – Soziale Dienste §§ 27 – 41	92
11.1 Die Sozialen Dienste	92
11.1.1 Personelle Ausstattung	92
11.2 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD).....	93
11.2.1 Gesetzliche Grundlage	94
11.2.2 Zielgruppe.....	94
11.2.3 Fachliche Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes.....	94

1. Bedarfsplanung - Kontaktaufnahme und Mitteilung über einen Unterstützungsbedarf	96
2. Klärung des Hilfebedarfs – Einleitung Hilfeplanverfahren	96
3. Die Hilfeplanung	97
11.2.3 Planungsvorhaben für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	99
11.2.3.1 Einführung Partizipationsstrukturen in der Hilfeplanung	99
11.2.3.2 Einführung des Bundesteilhabegesetzes - Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	101
11.3 Der Pflegekinderdienst	103
11.3.1 Personelle Ausstattung	103
11.3.2 Gesetzliche Grundlage	104
11.3.3 Zielgruppe	104
11.3.4 Pflegekinderdienst und seine Zielsetzung	105
11.3.5 Fachliche Rolle des Pflegekinderdienstes	105
11.3.6 Aufgaben des Pflegekinderdienstes	105
11.3.7 Planungsvorhaben für den Pflegekinderdienst	106
11.3.7.1 Akquise von Bereitschaftspflegefamilien	106
11.3.7.2 Planungsvorhaben - Gruppenaktionen für Pflegekinder	107
11.4 Die Jugendgerichtshilfe	108
11.4.1 Personelle Ausstattung	108
11.4.2 Gesetzliche Grundlage	108
11.4.3 Zielgruppe	109
11.4.4 Jugendgerichtshilfe und ihre Zielsetzung	109
11.4.5 Fachliche Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren	110
11.4.6 Planungsvorhaben für die Jugendhilfe im Strafverfahren	111
11.4.6.1 Die Jugendgerichtshilfe wird zur Jugendhilfe im Strafverfahren	111
11.4.6.2 Ausbau Bußgeldverwendung	112

11.5 Datenmeldung zu der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsunter-suchungen / U-Untersuchungen.....	114
11.5.1 Personelle Ausstattung	114
11.5.2 Gesetzliche Grundlage	115
11.5.3 Zielgruppe und Zielsetzung	116
11.5.4 Verfahren der Datenmeldung zu der Teilnahme an Kinderfrüherkennungs-untersuchungen	116
11.6 Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	118
11.6.1 Personelle Ausstattung	118
11.6.2 Gesetzliche Grundlage	118
11.6.3 Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	119
12. Handlungsfeld 5 – Verwaltungsleistungen der Jugendhilfe zur Förderung von Familien §§ 42 – 60.....	120
12.1 Elternbeiträge und Verwaltung der Tagespflege	120
12.1.1 Personelle Ausstattung	120
12.1.2 Gesetzliche Grundlage	121
12.1.3 Zielgruppe und Zielsetzung	121
12.1.4 Allgemeine Aufgaben Elternbeiträge und Verwaltung Tagespflege.....	121
12.2 Die Unterhaltsvorschusskasse.....	123
12.2.1 Personelle Ausstattung	123
12.2.2 Gesetzliche Grundlage	123
12.2.3 Zielgruppe.....	124
12.2.4 Die Unterhaltsvorschusskasse und Ihre Zielsetzung.....	124
12.2.5 Hauptaufgaben der Unterhaltsvorschusskasse	125
12.3 Beistandschaft.....	126
12.3.1 Personelle Ausstattung	126
12.3.2 Gesetzliche Grundlage	126

12.3.3 Allgemeine Aufgaben und Zielgruppe der Beistandschaft	127
12.3.3.1 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.....	127
12.3.3.2 Beistandschaft	127
12.3.3.3 Beurkundungen	128
12.3.3.4 Weitere Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft sind:	128
12.4 Amtsvormundschaften	130
12.4.1 Personelle Ausstattung	130
12.4.2 Gesetzliche Grundlage	131
12.4.3 Amtsvormundschaften und ihre Zielsetzungen	131
12.4.4 Fachliche Rolle des Amtsvormundes	131
12.4.5 Zielgruppe der Amtsvormundschaften	132
12.4.6 Aufgaben des Amtsvormundes	132
12.4.7 Planungsvorhaben für die Amtsvormundschaften	134
13. Integration	135
13.1 Team Integration	135
13.1.1 Personelle Ausstattung	135
13.1.2 Gesetzliche Grundlagen	135
13.1.3 Zielgruppe.....	136
13.1.4 Handlungsfelder Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe	136
13.1.5 Arbeitsbereiche	137
13.1.6 Zielsetzungen des Teams Integration	137
13.1.7 Fachliche Rolle.....	138
13.1.7 Planungsvorhaben für das Team Integration.....	139
13.2 Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung	143
13.2.1 Personelle Ausstattung	143

13.2.2 Gesetzliche Grundlage	143
13.2.3 Zielgruppe.....	143
13.2.4 Zielsetzung.....	144
11.2.5 Handlungsfelder des Teams Kita-Einstieg	144
13.2.6 Exemplarisches Best-Practice aus 3 Jahren Kita-Einstieg Bedburg.....	145
13.2.7 Fachliche Rolle.....	145
13.2.8 Planungsvorhaben für die Jahre 2021 & 2022	146
14. Fazit & Ausblick	149
Anlage 1 Das Planungskonzept	151
Anlage 2 Kurzkonzept Jugendbefragung.....	152
Anlage 3 Kurzkonzept Elternbefragung.....	154
Anlage 4 Zusammenfassung Ziele	156
Herzlichen Dank.....	158



Vorwort - Neu und in der Form einzigartig:

Der Bedburger Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025

Liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche!

Unseren Kindern und Jugendlichen das optimalste Aufwachsen zu ermöglichen, ist uns allen und mir persönlich als Bürgermeister ein ausgesprochen großes Anliegen.

In Bedburg machen wir uns deshalb besonders stark für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Ihren Familien. Wir achten vor allem auf die gesundheitlichen Voraussetzungen, den Schutz vor Gewalt, auf sichere Räume, Bewegungs-, Spiel-, und Freizeitmöglichkeiten – eben einfach auf alle Lebensbedingungen junger Menschen.

Zentraler Anlaufpunkt ist hier das Jugendamt der Stadt Bedburg. Es unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung ihrer Kinder und bietet dabei individuelle und ganz persönliche Unterstützung. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe setzen auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Sie werden in ihrer Arbeit zusätzlich von einer facettenreichen Träger- und Verbandslandschaft unterstützt.

Das Aufgabenspektrum unseres Teams reicht von der Organisation einer qualitätvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und der Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

Wichtig ist für uns, dass sich Kinder und Jugendliche direkt an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wenden können, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind. Natürlich auch, wenn Spiel-, Sport- und Freizeitflächen nicht ihren Bedürfnissen entsprechen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unserer Stadt hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien in ihren sozialen Lebenswelten zu sehen. Wir sind Partner bei der Suche nach Lösungen in Problemsituationen. Der Blick richtet sich dabei vor allem auf die Stärken und Kompetenzen unserer kleinen und größeren Bürgerinnen und Bürger. Sie werden in ihrer Fähigkeit gestärkt, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Entsprechend bedeutsam sind Möglichkeiten der Beteiligung, Mitbestimmung und der Teilhabe z. B. bei der Planung von Angeboten oder Hilfen.

Der vorliegende Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe für 2020 - 2025 bietet einen Überblick über das vielseitige Angebot und die Leistungen des Bedburger Jugendamtes und benennt für jeden Aufgabenbereich konkrete Maßnahmen, die in den kommenden fünf Jahren umgesetzt werden, um gutes Aufwachsen zu ermöglichen. Ein zentrales Element des Förderplans ist die Mitbestimmung durch Kinder, Jugendliche und Familien selbst.

Zugleich ist der Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe für 2020 - 2025 eine klare Willensbekundung und ein Signal an unsere Kinder, Jugendlichen und Familien: Ihr seid hier willkommen! Macht mit, zeigt uns, wie unser gemeinsames Bedburg aussehen soll.

Wir hören Euch zu und unterstützen Euch!

Herzliche Grüße



Sascha Solbach

Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 Stadt Bedburg

1. Einleitung

1.1 Einleitende Worte und gesetzliche Grundlagen

Laut § 15 Abs. 4 des 3. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, einen Förderplan zu erstellen. Dieser wird für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben.

Mit dem hier vorgelegten ersten Bedburger Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 kommt die Stadt Bedburg dieser Verpflichtung nach bzw. geht über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. Dieser Förderplan kennzeichnet sich insbesondere durch die Breite der Betrachtung, da das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Bedburg umfassend dargestellt und mit konkreten Zielsetzungen und Maßnahmenplanung hinterlegt werden.

Wie bereits im Vorwort des Bürgermeisters beschrieben, reicht das Leistungsspektrum des Bedburger Jugendamtes von der Organisation einer qualitätvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. Kinder, Jugendliche und Familien können sich direkt an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wenden, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind, aber auch wenn Spiel-, Sport und Freizeitflächen nicht ihrem Bedarf entsprechen.

1.2 Zielsetzung

Ziel des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 ist die Verdeutlichung der gesellschaftlichen Bedeutung der Jugendhilfe im Kontext jugendhilferechtlicher Planung. Dementsprechend hat der Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Bedburg die folgenden Zielsetzungen:

- Transparenz und Einblicke in die einzelnen Bereiche und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe schaffen
- Eine bedarfsorientierte Planung des Aufgaben- und Leistungsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe für die kommende Legislaturperiode ermöglichen
- Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eine Planungssicherheit für die laufende Legislaturperiode 2020 – 2025 schaffen

Der Förderplan soll als Entwicklungsgrundlage verstanden werden und zugleich einen Handlungsspielraum ermöglichen, um auf unvorhersehbare Bedarfe reagieren zu können. Er ist nicht als abschließend zu betrachten. Die in Folge beschriebenen Maßnahmenplanungen und Zielsetzungen sind fachlich fundiert und umfangreich. Weiterführende Wünsche könnten dazu führen, dass beschlossene Zielsetzungen keine Umsetzung erfahren.

Die fünf zentralen Handlungsfelder §§ 11 - 60 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gilt es auf Verwaltungsebene, durch die Einbindung einer kommunalen Sachstandserhebung, einzuordnen.

1.3 Jugendhilfeplanung als Planungsverständnis

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument, mit dem unter Beteiligung der unterschiedlichen Planungsbereiche des Jugendamtes, der Träger und unter Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten der Bedarf erhoben und passgenaue Maßnahmen geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist zudem Aufgabe des Jugendhilfeausschusses. Insofern ist der Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 der Stadt Bedburg das zentrale Steuerungsinstrument auf der kommunalen Ebene.

Die Bedarfsanalysen, Zielformulierungen und Maßnahmenplanungen sind auf der Grundlage von Beteiligungsverfahren erfolgt. Kinder, Jugendliche, Familien, freie Träger und die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe haben an der Entwicklung von Perspektiven und Ideen mitgewirkt. Die Jugendhilfeplanung hat mit den Fachkräften der jeweiligen Handlungsfelder passgenaue und adressatenorientierte Beteiligungsverfahren konzipiert und umgesetzt, um so konkrete Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre festzuschreiben.

Ergänzend ist die Lenkungsgruppe nach § 79a, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert worden, um auch auf dieser Handlungsebene ein transparentes Verfahren zur Erstellung eines Förderplanes für die Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. Aufgrund der Covid-19 Pandemie konnte eine weitreichendere Beteiligung der Lenkungsgruppe nach § 79a leider nicht erfolgen.

1.4 Aufbau des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025

Der Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 der Stadt Bedburg ist in fünf Arbeitsbereiche wie folgt untergliedert. Das unter Anlage 1. angefügte Planungskonzept visualisiert die Grundstruktur und bildet zugleich den Ausgangspunkt des Entstehungsprozesses.

Der Förderplan erhebt den Anspruch, als ein agiles Planungsdokument verstanden zu werden. Die detaillierte Beschreibung des Aufbaus dient als Hilfestellung, der Leser kann einen Überblick über das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe in Bedburg erlangen, und zugleich kann ein zügiger Zugriff auf einzelne Fachbereiche für eine intensivere Auseinandersetzung erfolgen.

Die Jugendhilfeplanung

Einführend erfolgt die Skizzierung des Aufgabenfeldes der Jugendhilfeplanung in diesem Kontext als eine gesetzliche Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Rolle der Jugendhilfeplanung wird konkret formuliert. Die Breite, Vielfältigkeit und Differenziertheit des Aufgabenkontextes verdeutlicht sich im Kontext des gesamten Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025.

1. Handlungsfeld – Kinder- und Jugendarbeit / Jugendförderung §§ 11 - 14

Das erste Handlungsfeld stellt die Jugendförderung § 11 – 14 des SGB VIII in Bedburg ins Zentrum der Betrachtung. Skizziert wird das weite und differenzierte Feld der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die Jugendverbandsarbeit. Basierend auf den Daten der Bedburger Jugendbefragung 2020 ist ein konkreter Maßnahmenkatalog entstanden, welcher eine Erweiterung der Spiel- und Freizeitflächenplanung inkludiert.

Die Schulsozialarbeit, verstanden als ein Element der Jugendhilfe am Ort Schule, wird ebenfalls dem 1. Handlungsfeld zugeschrieben und infolge differenziert dargestellt. Die hier formulierten Maßnahmenplanungen sehen die Implementierung auf präventive Angebote im Rahmen des Kinderschutzes vor, die Einführung eines Berichtswesens sowie die Entwicklung von Unterstützungsprozessen in Übergangsphasen.

Ergänzt wird dieses Arbeitsfeld um die städtischen Ferienspiele.

2. Handlungsfeld - Förderung von Kindern in der Tagespflege und in Tageseinrichtungen §§ 22 – 25

Die Beschreibung der frühkindlichen Förderung von Kindern in der Tagespflege und in den Kindertageseinrichtungen ist der Schwerpunkt des zweiten Handlungsfeldes. Einleitend erfolgt die Skizzierung der Grundstruktur der institutionellen Kinderbetreuung gemäß des KiBiz, sowie die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Fachberatung Kindertagespflege, Fachberatung Kindertagesbetreuung und kommunaler Bedarfsplanung Kinderbetreuung. Auf der Grundlage der Datenerhebung durch die Elternbefragung zur kommunalen Kinderbetreuung in Bedburg Ende 2019, sind Standards für die Bedarfsplanung formuliert, sowie umfassende Maßnahmenplanungen und Qualitätsnormen.

Die Kinderschutzfachberatung

Beschrieben wird das Tätigkeitsfeld der Kinderschutzfachberatung, welche Fachkräfte und/oder ehrenamtlich Tätigen Raum für konkrete Beratungsanliegen zu Kinderschutzfragen geben. Eine bereits vollzogene personelle Aufstockung dieses Tätigkeitsfeldes ermöglicht die Erweiterung des Beratungsangebotes und formuliert den Anspruch, das umfassende Thema Kinderschutz kontinuierlich im öffentlichen Diskurs zu platzieren.

„Kinderschutz geht alle an – Bedburg geht voran!“

Das Jugendamt der Stadt Bedburg sieht seinen Auftrag in der Schaffung einer Präventionskultur. Die Etablierung von jährlichen Präventionstagen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch hat zum Ziel, Kinder in ihren sensiblen Entwicklungsphasen „zwischen den Systemen“ ebenso wie ihre Eltern und sie betreuende Fachkräfte gezielt stark zu machen und ihr Kompetenzspektrum für die Konfrontation mit möglichen Gefährdungen zu erweitern. Initiatoren der Präventionstage sind die Kinderschutzfachberatung und der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen mit Unterstützung von externen Fachstellen für Kinderschutz sowie der Schulsozialarbeit. Die Jugendhilfeplanung fungiert als strategische Projektbegleitung.

Das Projekt – „Im Verein, aber sicher!“

Es erfolgt die Projektbeschreibung des „Im Verein, aber sicher!“ – Siegels. Das Projekt wird initiiert von der Kinderschutzfachberatung in Kooperation mit der Jugendförderung. Die Jugendhilfeplanung fungiert als strategische Projektbegleitung. Das Projekt wird als eine Querschnittsaufgabe interpretiert, mit dem Ziel, Brücken zwischen Kinder- und Jugendschutz und der Arbeit von Vereinen und Jugendverbänden zu bauen. Zugleich wird eine stärkere Vernetzung von Jugendförderung und der Verein- und Jugendverbandsarbeit angestrebt.

3. Handlungsfeld – Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16 – 21

Die Aufgaben und das Angebotsspektrum der Erziehungsberatungsstelle und der Frühen Hilfen bilden die Säulen des Familienberatungs- und Präventionszentrums und stehen für das dritte Handlungsfeld der Förderung der Erziehung in der Familie. Der Fokus der Maßnahmenplanung liegt auf den Veränderungsprozessen, welche sich durch den Wechsel des Standortes des Familienberatungs- und Präventionszentrums ergeben werden. Die Veränderungen des Standortwechsels sowie die damit einhergehende Integration in die Strukturen einer wachsenden Verwaltung werden fachlich begleitet und konzeptionell weiterentwickelt.

Eine Bedarfserhebung im Rahmen der Frühen Hilfen soll Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von passgenauen Unterstützungskonzepten für junge Familien liefern.

4. Handlungsfeld – Hilfen zur Erziehung §§ 27 – 41

Beschrieben werden die Sozialen Dienste und somit die Hilfen zur Erziehung im 4. Handlungsfeld. Diese umfassen im Jugendamt der Stadt Bedburg die Arbeitsbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes und inbegriffen die Eingliederungshilfe, den Pflegekinderdienst sowie die Jugendgerichtshilfe. Der § 36 beschreibt die Kernaufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes und begründet die Maßnahmenplanung in diesem Leistungsbereich. Die adressatenorientierte Partizipation wird auch im Pflegekinderdienst leitend sein. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe ist ein fachlicher Wechsel der Ausrichtung festgeschrieben. Im Fokus steht ein Entwicklungsprozess von der bisher geltenden Norm der Jugendgerichtshilfe hin zur Jugendhilfe im Strafverfahren.

5. Handlungsfeld – Verwaltungsleistungen der Jugendhilfe zur Förderung von Familien

§§ 42 – 60

Das 5. Handlungsfeld stellt die primär verwaltungsinternen Leistungsbereich des Jugendamtes dar. Hierzu zählen die Elternbeiträge, der Unterhaltsvorschuss und der Beistandschaft. Im Zentrum stehen die gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsverfahren. Die Tätigkeitsfelder basieren auf fest definierte Gesetzgrundlagen und bieten nur einen geringen Handlungsspielraum für die Festschreibung von Maßnahmen.

Eine Ausnahme bildet in diesem Handlungsfeld der Arbeitsbereich der Amtsvormundschaft, welche im Jugendamt der Stadt Bedburg eher als ein pädagogisches Handlungsfeld interpretiert und mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt wird.

Die eher sachliche Beschreibung des Leistungsspektrums des 5. Handlungsfeldes soll nicht über die Notwendigkeit dieser Jugendhilferechtlicher Leistungen hinwegtäuschen. Hier erbrachte Leistungen stehen für existenzielle familiäre Unterstützungsmaßnahmen und sind ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe.

Integration – Handlungsfeld und Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe

Das Handlungsfeld der Integration wird in der Stadt Bedburg als Querschnittsaufgabe verstanden. Aus diesem Grund ist die Verortung des Teams Integration am Fachdienst 4 – Schule, Bildung und Jugend folgerichtig. Der Bereich der Integration inkludiert Leistungen zur Integration Geflüchteter, das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ sowie Fachverwaltung und Organisation des Hauses der Begegnung. Auch dieser Arbeitsbereich wird in seinen Grundzügen skizziert sowie mit projekthaften Maßnahmen zukunftsorientiert aufgestellt.

Inklusion – Grundhaltung und gesetzlicher Auftrag

Inklusion stellt im Kinder- und Jugendförderplan bewusst kein eigenes Handlungsfeld dar. Spätestens seit Reform des SGB VIII im Juni 2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) ist

deutlich, dass alle Bereiche und Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe unter dem inklusiven Blickwinkel mitbetrachtet werden müssen.

In vielen Bereichen (z.B. Kindertagesstätten) schon eine Selbstverständlichkeit, in anderen Bereichen wird sich diese Haltung noch einspielen. Im Zeitraum des Kinder- und Jugendförderplans 2020 – 2025 wird sich die örtliche Jugendhilfe aufstellen müssen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Wandel zur inklusiven Jugendhilfe (Zieljahr 2028) zu vollziehen.

Das pädagogische Grundprinzip der Partizipation ist der **Leitgedanke** des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 und findet sich in allen Handlungsfeldern und Querschnittsbereichen wieder. Die Lebenswelten und Problemlagen von jungen Menschen und Familien unterliegen schnelllebigem gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, daher gilt es, Verfahrenswege, Methoden und Angebote der Jugendhilfe kontinuierlich und in Auseinandersetzung mit den Adressaten zu reflektieren und anzupassen.

Die für jeden Arbeitsbereich festgesetzte **Maßnahmenplanung** bezieht sich auf die Verpflichtung veränderte gesetzliche Vorgaben umzusetzen. Darüber hinaus erfolgt eine Festsetzung der **Weiterentwicklung der Qualität des professionellen Handelns** in jedem einzelnen Arbeitsbereich.

Im Falle der Beibehaltung der gesetzlichen Grundlagen erfolgt eine Fortschreibung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Bedburg mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2025.

Hinweis:

Aus Gründen der Gender-Gerechtigkeit und der Wertschätzung gegenüber allen Geschlechtsidentitäten wird in diesem Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe die Schreibweise mit * (Bsp.: Schüler*innen) verwendet, auch wenn die Lesbarkeit zunächst schwieriger erscheint oder zumindest ungewohnt ist.

2. Die Jugendhilfeplanung

Mit jeder Gesetzesreform kommen neue Aufgaben auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu. Parallel unterliegt die Gesellschaft stetigen Veränderungsprozessen, sei es durch die Bevölkerungsentwicklungen, Flucht und Migration, Armut, veränderten Familienbildern, der Digitalisierung und auch eine Pandemie, welche Einfluss auf das Leistungsprofil der Kinder- und Jugendhilfe in der Kommune nehmen. Die Jugendhilfeplanung muss sich mit all diesen Veränderungsprozessen auseinandersetzen und hat vor dem skizzierten Hintergrund zur Aufgabe konkrete Bedarfe zu ermitteln und passgenaue Angebote, Leistungen und Dienste zu planen.

2.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Jugendhilfeplanung in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Jugendhilfeplanung - JHP	1,0

2.2 Gesetzliche Grundlage

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist die Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden muss.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Die Jugendhilfeplanung ist somit die gesetzliche Voraussetzung dafür, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe zur Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen nachkommen können.

2.3 Aufgabenprofil der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist das Steuerungsinstrument und strategische Werkzeug der öffentlichen Jugendhilfe und so für die systematische, innovative und damit zukunftsorientierte Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe zuständig. Mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Es gilt sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien bedingen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der kommunalen Jugendhilfe stetig weiter zu entwickeln.

Um die weitreichenden Inhalte von Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII darzustellen, formuliert Schöne:

„Es geht um politische Steuerung, um die Bereitstellung von gesetzlich garantierten Leistungen, um die Bewertung bestehender Strukturen, um die Analyse von Lebenslagen, um die Aktivierung von Zielgruppen, um die Entwicklung von fachlichen Konzepten, um die gerechte und effiziente Verteilung von Ressourcen, um die Bildung von ineinandergreifenden Versorgungsstrukturen. (...)“ (Schöne 2012; S. 175)¹.

Dabei gilt es alle Akteure der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Planungsprozess einzubeziehen, eine gelingende Kooperation unter den Beteiligten zu realisieren und die Jugendhilfeplanung mit anderen weiteren kommunalen und regionalen Planungen abzustimmen.

2.4 Kompetenzprofil der Jugendhilfeplanung

Zur Erfüllung dieses Aufgabenprofils bedarf es einer Planungsfachkraft, welche die folgenden Kompetenzen in den Arbeitsalltag integriert:

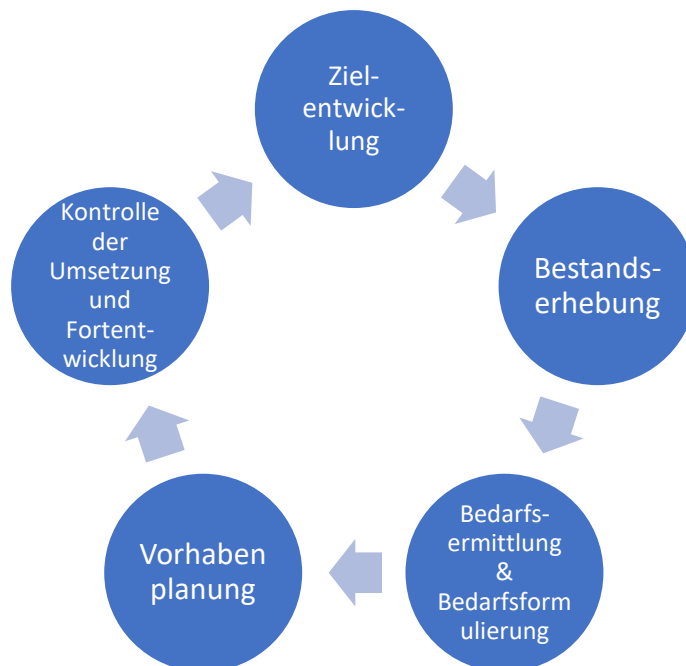
Gestaltung von Planungsprozessen -

zur Planung von Angeboten und Leistungen in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe. Es gilt sicherzustellen, dass sowohl die Verantwortlichen und Fachkräfte in den Arbeitsfeldern innerhalb der Verwaltung, als auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die jungen Menschen und ihre Familie am Planungsprozess partizipieren können.

¹ Schönen, Reinhold (2012): Vom Planen und Steuern einer kommunalen Infrastruktur für Kinder und Familien: Beispiel Frühe Hilfen – eine neue Herausforderung für die kommunale Jugendhilfeplanung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, 2012, Nr. 5, S. 175 – 178.

Entwicklung von Konzeptionen –

basiert auf dem folgenden Planungskreislauf:



Gestaltung von Kommunikationsprozessen –

mit dem Blick auf fachliche Diskurse und Aushandlungsprozesse der Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger einerseits und andererseits auf die Adressaten*innen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne partizipativer Beteiligung.

Einsatz analytischer Kompetenzen in Planungszusammenhängen, -

mit dem Ziel, komplexe Situationen wahrzunehmen und zu verstehen sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen sichtbar zu machen. Es gilt Komplexität zu reduzieren, ohne die ganzheitliche Betrachtung des Planungsfeldes aus dem Blick zu verlieren und zugleich komplexe Situationen zielgruppenspezifisch darzustellen und zu kommunizieren.

Kooperation und Vernetzung –

um alle Akteure an Planungsprozessen zu beteiligen und zugleich Planungen anderer Fachbereiche mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen, bedarf es kontinuierliche Informations-, Kommunikations-, Kooperations- und Vernetzungsprozesse, welches es dynamisch, pragmatisch, partizipativ, bedarfsorientiert und kommunikativ zu gestalten gilt.

Initiierung von Beteiligungsverfahren-

Menschen als Experten der eigenen Lebenswelt zu betrachten, ist das Grundprinzip der Beteiligung. Daher gilt es als Jugendhilfeplanung über fundierte und methodische Kenntnisse zur Beteiligung zu verfügen, Beteiligungskontexte zu planen, organisieren und zu koordinieren und diese zielgruppengerecht zu gestalten und die Betroffenen im Prozess bedarfsgerecht zu unterstützen.

Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung -

Jugendhilfeplanung wirkt in den öffentlichen Raum und ist damit ein Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie wirkt zum einen innerhalb der Verwaltung und der politischen Ebene, um diese zu befähigen, fachliche Entscheidungen zu vertreten und zu deren Umsetzung beizutragen. Zum anderen auf der Ebene der Zielgruppe in Form freier Träger, Vereine, Verbände und der direkten Adressaten.

Kompetenter Einsatz digitaler Medien –

für eine zeitgemäße Jugendhilfeplanung ist es unerlässlich, die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien zu kennen und zu nutzen. Vor allem Kinder und Jugendliche sind in Beteiligungsprozessen über diese Zugänge gut zu erreichen. Auch bieten sie sich an, Planungsprozesse inklusiv zu gestalten und Auswertungsmöglichkeiten effektiver zu durchzuführen.

Qualitätsentwicklung nach § 79a –

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, Prozesse zur Qualitätsentwicklung zu installieren. Die Planungsfachkraft benötigt daher ein Verständnis über Herangehensweisen, Prozesse und Ergebnisse der Qualitätsentwicklung.

2.5 Fachliche Rolle der Jugendhilfeplanung in der Umsetzung des „Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025“

Die Jugendhilfeplanung versteht den „Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025“ als ein agiles Dokument für die kommenden Jahre. Es ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung, in enger Kooperation mit den jeweiligen Fachbereichen als Motor dessen zu fungieren.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen jedes einzelnen Handlungsfeldes liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachkräfte sowie in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern und erfordern die strategische und methodische Unterstützung durch die Jugendhilfeplanung. Diese wird in der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder und Arbeitsbereich stets eine steuernde und planerische Funktion einnehmen und die jeweiligen Umsetzungsprozesse bedarfsorientiert planen, begleiten oder gegebenenfalls auch federführend gestalten.

Des Weiteren setzt sich die Jugendhilfeplanung zum Ziel, ein effektives und aussagekräftiges Kennzahlensetting für die kommunale Planung der Kinder- und Jugendhilfe zu erstellen, welches kontinuierlich an der aktuellen Bedarfslage ausgerichtet sein wird, um gesamtkommunale oder auch sozialraumorientierte Bedarfslagen statistisch darstellen zu können.

Die Erstellung des „Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2025 – 2030“ der Stadt Bedburg wird an 2024 / 2025 von zentraler Bedeutung sein. Denn eine langfristige, verlässliche und kontinuierliche Planung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeplanung und hat auch für die kommende Legislaturperiode das Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, um in der Stadt Bedburg gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

3. Handlungsfeld 1 – Kinder- & Jugendarbeit – Jugendförderung §§ 11 - 14

Die Jugendförderung ist der koordinierende und qualitätssichernde Part der Jugendarbeit und nimmt Interessen und Bedarfe von **allen** Kindern und Jugendlichen in den Blick. Sie hat das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu begleiten, unabhängig von kulturellen, körperlichen, gesellschaftsspezifischen, intellektuellen oder ökonomischen Bedingungen. Durch das eigene Mitgestalten sollen junge Menschen eigene Erfahrungen sammeln, Selbstwirksamkeit erlangen und erweiterte Perspektiven für ihre eigene Zukunft entwickeln.

Das Arbeitsfeld Jugendförderung umfasst die Bereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Jugendförderung im Jugendamt der Stadt Bedburg beträgt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Jugendförderung	1,0

3.2 Gesetzliche Grundlage

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. (...)

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung (...)

6. Jugendberatung. (...)

Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII)

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. (...)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) (...)

3.3 Zielgruppe

Um einen differenzierten und umfassenden Blick auf die Zielgruppe zu erhalten, kann zwischen Handlungs- und Wirkungsgruppe unterschieden werden.

3.3.1 Handlungszielgruppe

Die Handlungszielgruppe kennzeichnet sich durch eine Vielfalt an Netzwerkpartner*innen:

- Freie Träger, insbesondere die der Mobilen/ Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Jugendverbände, Stadtjugendring,
- Träger und Organisationen der Jugend- und Sozialarbeit, Beratungseinrichtungen
- Kolleg*innen, Fachkräfte anderer Fachbereiche,
- Schulsozialarbeiter*innen, Lehrkräfte,
- Politik, insbesondere Jugendhilfeausschuss,
- (über-) regionale Arbeitskreise

Die Jugendförderung fungiert als das verbindende Element der Handlungszielgruppe.

3.3.2 Wirkungszielgruppe

Die Wirkungszielgruppe beschreibt den Personenkreis, an den sich das Angebot der Jugendförderung richtet. Gemeint sind als Kernzielgruppe alle Personen im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch Personen bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren angesprochen sein.

Die Herausforderung für die Jugendförderung ist es, alle Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben. Es gibt keine Unterscheidung auf Grund z.B. der Herkunft, der sexuellen Orientierung, des Geschlechtes, des Glaubens, einer Behinderung, der politischen oder religiösen Anschauung. Die Angebote sollen alle Kinder und Jugendliche aus den unterschiedlichen Gruppierungen ansprechen.

3.4 Rolle der Jugendförderung

Die Jugendförderung kooperiert, berät und unterstützt die Verbände, Gruppen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem Ziel, deren Angebote und Projekte bedarfsgerecht allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Entwicklungsleitend sind stets aktuelle gesellschaftliche Kinder- und Jugendthemen. So gilt es gesellschaftliche Entwicklungen, die einen Einfluss auf die Lebenswelten von Kindern- und Jugendlichen nehmen können, frühzeitig zu erkennen und zu analysieren, um diese in die Praxis zu transportieren. Entsprechende Konzepte, Angebote und Projekte werden entwickelt und den Kindern und Jugendlichen in Bedburg zur Verfügung gestellt. Die Jugendförderung muss zugleich die kommunalen Strukturen, die finanziellen und personellen Ressourcen im Blick halten, um die Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Zur Umsetzung des Tätigkeitsfeldes der Jugendförderung sind der kommunale Arbeitskreis der Offenen/ Mobilen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), der *Regionale Arbeitskreis Jugendförderung im Rhein-Erft-Kreis* sowie das *Landesjugendamt* wichtige Kooperationspartner.

Bei allen Konzept- und Ideenentwicklungen ist es Aufgabe der Jugendförderung, darauf zu achten, dass Partizipationsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche in den jeweiligen Planungen einbezogen werden. Die Möglichkeit zur Mitbestimmung, zur Mitgestaltung und zur Selbstorganisation ist bei allen Planungen ein Leitgedanke.

3.4.1 Ausgestaltung des §11 SGB VIII - Jugendarbeit

Aktuell sind zwei freie Träger

- Caritasverband für den Erftkreis e.V.; Jugendzentrum POINT und Oxford
- katholische Kirchengemeinde St. Willibrordus Kirdorf-Blerichen; Jugendzentrum CAPO

mit insgesamt drei Einrichtungen im Auftrag der Stadt Bedburg für die Umsetzung der Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit spricht man von einer „Komm-Struktur“. Kindern und Jugendlichen werden Räume angeboten, die diese freiwillig besuchen können. Die Angebote sind kostenfrei, ohne Mitgliedschaft oder ohne besondere Zugangsvoraussetzungen und können von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Insbesondere sozial benachteiligte und bildungsferne Kinder und Jugendliche sollen an den verschiedenen Angeboten teilnehmen können.

Die OKJA bietet sowohl konkrete Angebote als auch den sogenannten Offenen Treff an. Dabei stehen die Mitarbeiter*innen den Besucher*innen stets für Gespräche zu jeglichen Lebensthemen zur Verfügung. Angebote und Projekte werden in festen Räumlichkeiten, mit verlässlichen Öffnungszeiten angeboten. Die Besucher*innen können sich in Peer Groups treffen und sich im geschützten Rahmen ausprobieren. Sie lernen unter anderem, eigenverantwortlich zu kommunizieren, zu kooperieren, sich auf Konflikte einzulassen und Kompromisse einzugehen. Des Weiteren haben sie die Möglichkeit und Chance zur Begegnung und Auseinandersetzung mit Jugendlichen unterschiedlicher sozialer, kultureller, religiöser oder politischer Orientierung.

Die Mitbestimmung ist ein wichtiger Bestandteil der OKJA, um die jungen Menschen zu ermutigen, ihre Bedürfnisse und Bedarfe zu äußern und dafür einzutreten.

Die Jugendförderung muss stets den zeitlichen Umfang, die finanziellen und personellen Ressourcen im Blick halten, damit Qualität und Quantität der Maßnahmen und Angebote nicht in ein Ungleichgewicht fallen.

3.4.2 Mobile Jugendarbeit

Die RheinFlanke (RheinFlanke GmbH) übernimmt im Auftrag der Stadt das Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit. Das Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit kennzeichnet sich durch die „Geh-Struktur“. Die Kinder und Jugendliche, welche nicht oder nicht mehr durch andere Institutionen oder Personen erreicht werden, werden von den Mitarbeiter*innen an ihren informellen Treffpunkten aufgesucht mit dem Ziel, sich zunächst als Ansprechpartner*innen bekannt zu machen. Im günstigsten Fall entwickelt sich ein Vertrauensverhältnis, welches den Mitarbeiter*innen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit erlaubt, verschiedene (Lebens-) Themen zu besprechen und zu bearbeiten. „Die Mobile Jugendarbeit versteht sich als aktivierende und ressourcenorientierte Sozialarbeit und bietet (...) Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne des Empowerment-Ansatzes an“ (vgl. Seite 9, Punkt 4. Ziele; Fachliche Leitlinien für Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW.) Die kommunalen Arbeitsschwerpunkte der Mobilen Jugendarbeit sind u.a.:

- Erschließung und Erhaltung von öffentlichen Räumen
- Vermittlung und Erweiterung von Schlüsselkompetenzen
- Entwicklung und Realisierung individueller Lebensperspektiven
- Unterstützung bei der Gestaltung von (gemeinsamen) Freizeitaktivitäten
- Hilfen zur Alltagsbewältigung und Orientierungshilfen in Lebensfragen
- Vermittlung zu Hilfesystemen

Zur Erfüllung der genannten Arbeitsschwerpunkte und um mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten, werden von den Kollegen*innen der RheinFlanke unter anderem folgende Angebote vorgehalten:

- regelmäßige Präsenz mit dem Bus und Wohnwagen (Gute Stube) in den Stadtteilen
- Aufsuchende Arbeit im gesamten Stadtgebiet
- Bedarfsorientierte Sport- und Freizeitangebote im Nachmittags- und Abendbereich,
- Mitwirkung an Präventionsprojekten an den weiterführenden Schulen
- Einzelfallhilfe und „Amtsbegleitung“

Die Jugendförderung unterstützt die mobile Jugendarbeit bei der Vernetzung mit unterschiedlichen Akteuren, um den Blick für die Lebenswelten der jungen Menschen in Bedburg von verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

Wichtiger Netzwerkpartner ist bspw. der Außendienst des Ordnungsamtes. Es gilt, gemeinsam zu erörtern, unter welchen Umständen und Rahmenbedingungen Heranwachsende den öffentlichen Raum für sich nutzen können und dürfen. Wichtig ist die Vermittlung, welche Bedürfnisse und welche Lernfelder für junge Menschen auf dem Weg zum Erwachsenen wichtig sind und welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit die jungen Menschen diese Erfahrungen machen können. Ohne zugleich die Grenzen und Vorgaben des Ordnungsamtes zu überschreiten.

3.4.3 Ausgestaltung des § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

Ergänzend zu den Angeboten der OKJA leisten viele Jugendverbände durch die Bereitstellung von unterschiedlichsten Angeboten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Beitrag.

Die Jugendförderung steht der Jugendverbandsarbeit unterstützend und beratend zur Seite. Dieses Angebot steht allen Verbänden zur Verfügung, die sich dem Thema der Jugendarbeit widmen bzw. widmen wollen und einen wichtigen Beitrag für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen liefern. Die Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen und dort tätigen Personen ist zentral. Als Interessensvertretung für die ortsansässigen Jugendverbände in Bedburg fungiert der Stadtjugendring, dieser ist für die Jugendförderung ein wichtiger Kooperationspartner. Konkret zeigt sich dies in der gemeinsamen Ausrichtung des „Spiel- & Spaß Festes“. Ergänzend wird in diesem Kontext auf das Projekt „Im Verein, aber sicher!“ verwiesen.

3.4.4 Ausgestaltung des § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

In der Jugendsozialarbeit werden sozialpädagogische Hilfen im Sinne von Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Mobiler Jugendarbeit angeboten. In dieser Leistung der Jugendhilfe werden explizit junge Menschen mit Benachteiligungen und deren Bedarfe in den Fokus der Betrachtung gestellt, da diese Kinder- und Jugendliche spezifische Hilfeformen benötigen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen sind spezielle Institutionen und Beratungseinrichtungen (wie Drogen-, Schuldner- und Berufsberatung) im Rahmen der Jugendsozialarbeit für Jugendliche aus Bedburg schwer zu erreichen. Durch eine personelle Aufstockung der RheinFlanke und die enge Kooperation zur Jugendförderung, können die beschriebenen Angebotslücken geschlossen werden.

3.4.5 Ausgestaltung des § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Angebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz richten sich sowohl an junge Menschen als auch an deren Familien und haben ihren gesetzlichen Ursprung im Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz. Hier stehen Präventionsmaßnahmen vor gefährdenden Einflüssen im Blickpunkt des pädagogischen Handelns der Jugendförderung.

Um schnell und bedarfsgerecht auf verschiedenste Gefährdungen in Bedburg reagieren zu können, wurde im Jahr 2016 das *Bedburger Netzwerk Suchtprävention* gegründet. Zu diesem Netzwerk gehören folgende Personen und Institutionen (Stand August 2020):

- Vertreter*innen aller weiterführenden Schulen in Bedburg
- Jugendzentrum POINT
- Jugendzentrum CAPO
- RheinFlanke Bedburg
- Schulsozialarbeit

Fachlich begleitet wird das Netzwerk von der Drogenhilfe Köln gGmbH.

Gemeinsam werden die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, der Missbrauch von Suchtmitteln, insbesondere bei jungen Menschen, in den Blick genommen, diskutiert, auf die kommunalen Strukturen übertragen und entsprechende Präventionsangebote initiiert. Für die Koordinierung dieses Netzwerkes ist die Jugendförderung verantwortlich. Zu nennende Projekte sind hier u.a. der Gras Parcours, Vortrag zum Thema „Missbrauch chemischer/harter Drogen“, Kenn dein Limit.

Auch auf Kreisebene wird das Thema Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz von der Jugendförderung in den Blick genommen. Schon seit dem Jahr 2000 plant, organisiert und führt der *Regionale Arbeitskreis Jugendförderung im Rhein-Erft-Kreis* in einem Zweijahresturnus die Jugendschutzfachtagung „Erftprävent“ durch. Diese Fachtagung richtet sich an Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule im Rhein-Erft-Kreis und zeigt Lösungsansätze zur Gewaltprävention auf, setzt sich mit sucht- und gesundheitspräventiven Ansätzen auseinander und beleuchtet Themen wie Jugendmedienschutz, Radikalismus, Jugendkulturen und Partizipation.

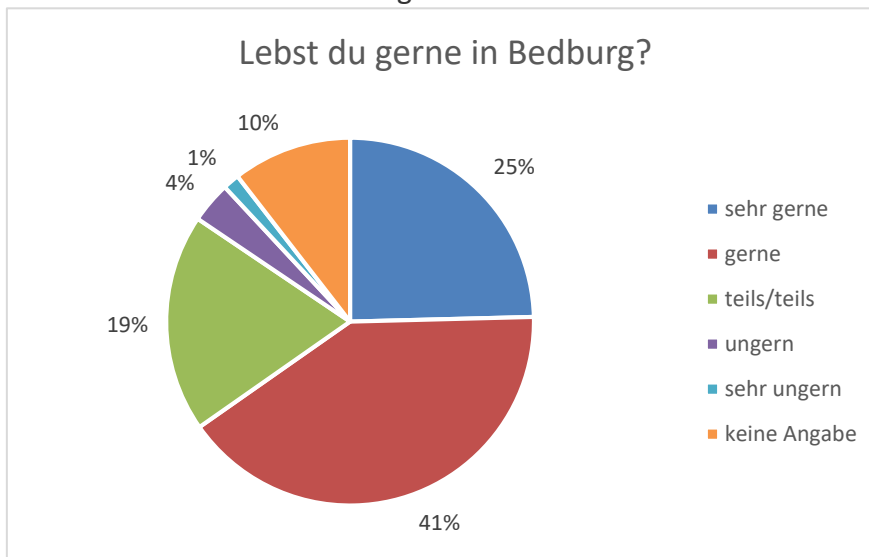
3.5 Die Maßnahmenplanung im 1. Handlungsfeld Jugendförderung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 - 2025

In der Konzeption des Förderplans für die Kinder- und Jugendhilfe für 2020 - 2025 ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der zentrale Baustein.

Im Rahmen des 1. Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere der Jugendförderung ist für die Datenerhebung die Bedburger Jugendbefragung konzipiert und umgesetzt worden. Das Konzept der Bedburger Jugendbefragung in der Stadt Bedburg ist als Anlage 2. dem Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 angefügt.

Das Ziel, jungen Menschen in der Stadt eine Stimme zu geben, um auf der Grundlage dessen bedarfsgerechte Angebote entwickeln zu können, stand im Vordergrund und ist gelungen. Von 1.899 Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis einschließlich 18 Jahren in der Stadt Bedburg haben 553 Kinder und Jugendliche an der vollständigen Jugendbefragung teilgenommen. Dies entspricht einer Rücklaufquote bzw. Beteiligung von 29,1 %. Die stabile Datengrundlage ermöglicht es der Verwaltung, das Angebot für Kinder und Jugendliche bedarfsorientiert zu optimieren. Die folgende Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanungen erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Daten.

Der Großteil der Jugendlichen lebt gerne in Bedburg. Die ländlichen Strukturen, die Natur, das verbindende und sehr aktive Vereinsleben sowie die als verlässlich empfundene Gemeinschaft wird geschätzt. Ihnen ist das Leben in der Kleinstadt wichtig und Sie haben konkrete Vorstellungen, wie das Leben in Bedburg noch attraktiver sein könnte. Dieses hohe Potenzial gilt es zu nutzen, denn politische Teilhabe stärkt das Interesse von Jugendlichen für ihre Kommune und erhöht die Attraktivität ihres Lebensortes. Eine jugendgerechte Gesellschaft ist eine starke Gesellschaft, in der alle Jugendlichen eingebunden sind und dient damit einem begründeten Interessenausgleich. Wenn Jugendliche ihre Lebenswelt als Gestaltungsort erleben, begünstigt dies eine starke Bindung an ihre Heimat. Jugendliche werden so frühzeitig zu aktiven Demokratinnen und Demokraten und sichern damit die Zukunft des Gemeinwesens. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung.

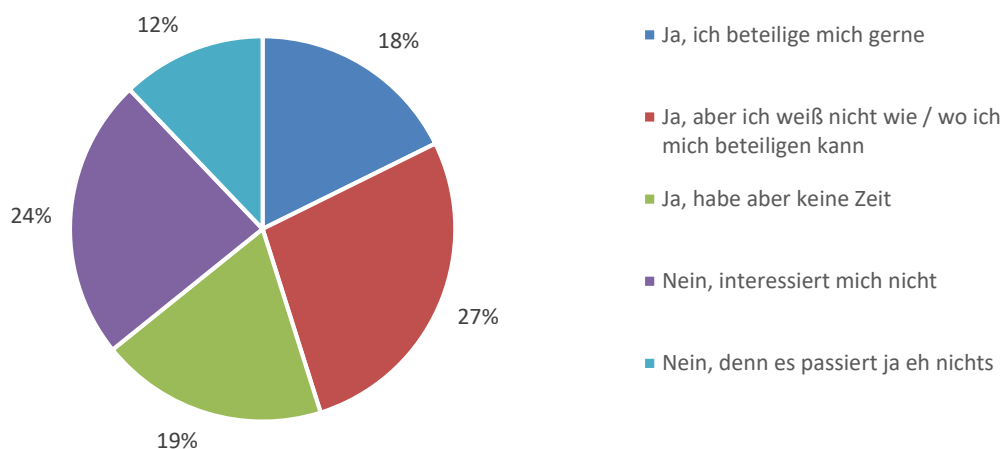


Dieses recht gehört zur Basis einer Demokratie und ist gemäß § 6 des 3 AG – KJHG NRW gesetzlich festgeschrieben:

"Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden."

Das Gesetz und nicht zuletzt die Bedburger Jugendbefragung verpflichten die Jugendhilfeplanung und die Jugendförderung zur Entwicklung angemessener Beteiligungsverfahren.

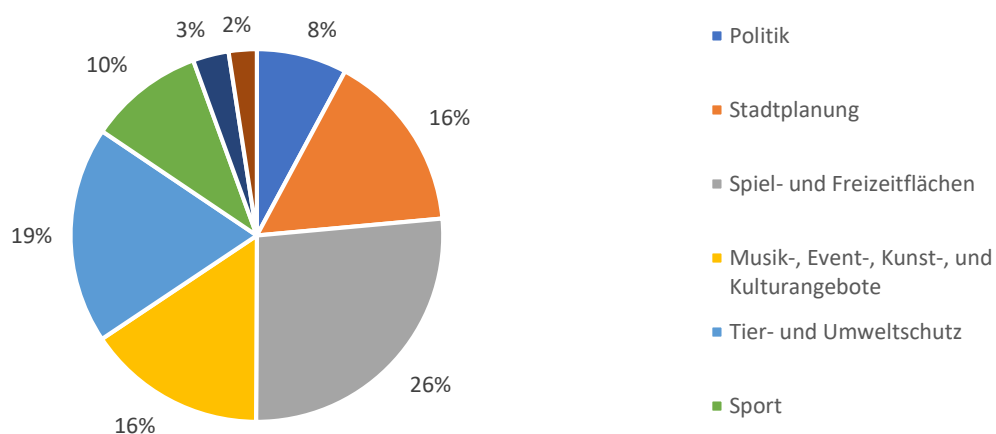
Möchtest Du bei Themen in Bedburg die Möglichkeit haben mitzureden?



Ziel wird es sein, Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, welche sie betreffen, mithilfe kreativer Methoden und Aktionen in mit einzubeziehen. 64 % der jungen Menschen in Bedburg äußern ihr Interesse an Beteiligung und Mitbestimmung. Die Installierung von festen Gremien wird nicht angestrebt, sondern vielmehr die Entwicklung einer dynamischen, kreativen, themenbezogenen und jugendgerechten Partizipationskultur für alle Bereiche, welche auf kommunaler Ebene für Kinder und Jugendliche von Relevanz sind.

Und wie das folgende Diagramm zeigt, ist das Interesse von Jugendlichen vielfältig.

Ich kann mir vorstellen bei den folgenden Themen aktiv mitzumachen:

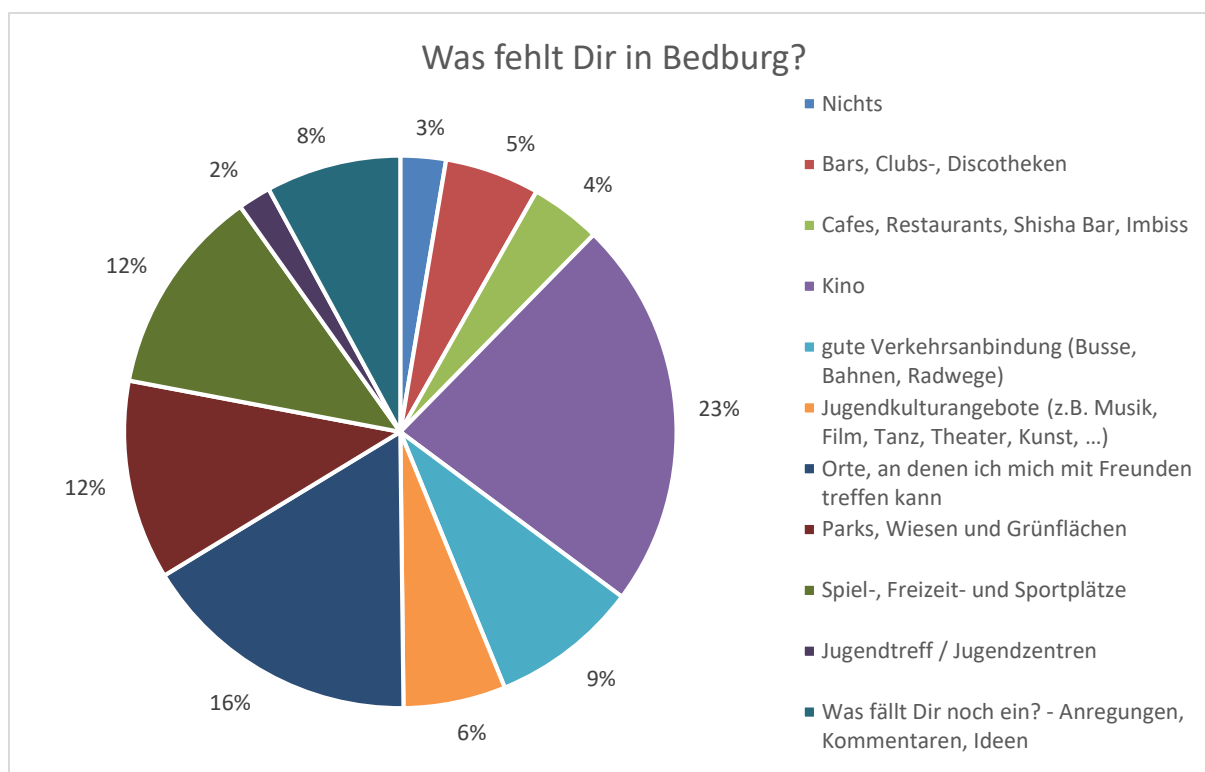


Es gilt, Kinder und Jugendliche als kompetente Partner ihrer Lebenswelt wertzuschätzen und einzubeziehen. Die Jugendförderung und die Jugendhilfeplanung nehmen, in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss, eine anwaltschaftliche, planende und steuernde Rolle ein. Die Einbindung in kommunale Planungsstrukturen ist Voraussetzung für die Wahrnehmung und Vertretung von Angelegenheiten Jugendlicher und die Umsetzung für eine jugendgerechte Kommune.

Um den jungen Menschen den Raum und die Stimme zu geben, sollen mit den folgenden Maßnahmen die Aktivitäten in der Jugendarbeit – speziell für Kinder und Jugendliche über 12 Jahre – gestärkt werden. Zudem gilt es die Lobby der Zielgruppe zu steigern. Dazu sollen auch eher unkonventionelle Wege (z.B. Werbekampagne) geprüft werden.

3.5.1 Schaffung von Multifunktionalen Flächen für Kinder und Jugendliche

Die Fragestellung „Was fehlt Dir in Bedburg?“ hat die Jugendhilfeplanung und Jugendförderung mit konkreten Arbeitsaufträgen für die neue Legislaturperiode versorgt. Es gilt, sich die einzelnen Bereiche genau anzuschauen und in Kooperation mit den zuständigen Akteuren bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und eine Umsetzung anzustreben. Das Jugendamt verfügt nicht über die Entscheidungskompetenz der Ansiedlung von Kinos, Cafés, Restaurants, Bars, Clubs u.ä., aber in Kooperation mit der Jugendarbeit und den Jugendverbänden können wesensnahe Angebote für die Bedburger Jugend entwickelt werden. Konkret können die Träger der Offenen und Mobilen Jugendarbeit Kinoabende anbieten, sei es zu konkreten gesellschaftlichen Themen, um über das Medium Film ins Gespräch zu kommen oder um schlicht gemeinsam Zeit zu verbringen und wichtige Beziehungsarbeit zu leisten.



Nach Zusammenfassung der Antwortmöglichkeiten „Orten, an denen ich mich mit Freunden treffen kann“, „Parks, Wiesen und Grünflächen“, sowie „Spiel-, Freizeit- und Sportflächen“, erhält man einen Zustimmungswert von 40 %. Inkludiert man die offenen Antworten unter dem Punkt „Was fällt Dir noch ein?“, definiert sich der Auftrag an die Fachverwaltung noch deutlicher:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen sind Erlebnisraum und Treffpunkt für alle Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche können sich hier außerhalb des Vereinssports zwanglos treffen und ihr sportliches Können oder neue Tricks ohne Leistungsdruck ausprobieren. Die Flächen müssen frei zugänglich und bespielbar sein. Sitzgruppierungen dürfen nicht fehlen genauso wenig wie eine Vandalismus-sichere Ausstattung. Nebenbei lernen Kinder und Jugendliche noch Teamgeist und Toleranz. Auf den Spiel-, Sport- und Freizeitflächen kann einfach jeder mitmachen. Diese "Jugendspielflächen" gehören genauso wie Kinderspielplätze in eine Stadt.

Die Daten der Bedburger Jugendbefragung spiegeln deutlich den beschriebenen Bedarf an gut ausgestatteten Sport- und Freizeitflächen wider und spricht für die folgenden Maßnahmen.

Maßnahmenplanung:

- Schaffung einer multifunktionalen Freizeitfläche mit Aufenthaltscharakter im Rahmen der Umgestaltung des Schlossparks - 2023
- Schaffung einer multifunktionalen Freizeitfläche mit Aufenthaltscharakter am Jugendzentrum Point - 2024
- Schaffung einer Crossbahn/ Pumptrack - 2024
- Herrichtung und Aufwertung der Skaterbahn und des Platzes am Schulzentrum -2023

Entsprechend des Partizipationsgedankens werden alle Maßnahmen in Kooperation mit den Jugendlichen entwickelt. Zudem werden zur besseren Einbindung in den Sozialraum schon an einem frühen Zeitpunkt der Umsetzungsplanung die umliegenden Anwohner im Sozialraum eingebunden.

3.5.2 Neugestaltung und Aufwertung von Spielplätzen

Mit dem 2014 erstellten und beschlossenen Spielplatzkonzept und dem dort formulierten primären Ziel - „**Qualität vor Quantität**“ - weniger Spielplätze insgesamt, aber dafür attraktivere und möglichst größere - scheint die Fachverwaltung den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. In den letzten Jahren sind zahlreiche kleine und größere Spielflächen umgestaltet und auch neu geschaffen worden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Spielplatzkonzeptes sind weitgehend abgeschlossen und die Prämisse „Qualität vor Quantität“ wird bei allen zukünftigen Planungen weiterhin leitend sein.

Attraktive und vielseitige Spielflächen, mitgestaltet von Kindern, sind Orte des gemeinsamen Spiels und des sich Begegnens und aus dem familiären Leben in Bedburg nicht wegzudenken. Dementsprechend werden bis 2025 folgende Projekte umgesetzt:

- Fertigstellung der Spielfläche Alt-Kaster (Ergänzung Kleinkindbereich) - 2022
- Fertigstellung der Spielfläche Kirchtroisdorf (Ergänzung Großgerät / Kleinkindbereich) - 2023
- Neubau der Spielfläche im Schlosspark - 2022
- Neuanlage eines zentralen Platzes in Kirchherten (sofern eine geeignete Fläche gefunden wird) – 2024/2025
- Neuanlage eines zentralen Platzes in Königshoven (sofern eine geeignete Fläche gefunden wird) – 2024/2025

Alle Flächen werden darüber hinaus im Frühjahr jeden Jahres umfassend kontrolliert, bewertet und bedarfsentsprechend angepasst.

Der gesellschaftliche Auftrag der Partizipation von Kindern und deren Eltern in der Neu- und Umgestaltung von Spielflächen ist bewährte und gängige Praxis. Es gilt den Blick auf alle Kinder zu richten, Inklusion ist hier inbegriffen.

3.5.3 Schaffung von Freiräumen für Jugendliche

In einer immer älter werdenden Gesellschaft wird es zukünftig verstärkt Aufgabe der Jugendarbeit sein, die Jugendlichen bei der Suche nach ihrem Lebensraum in dieser Stadt zu unterstützen und sie zu ermutigen, für ihre Interessen einzutreten.

Der immer wieder beklagten Verdrängung Jugendlicher aus dem öffentlichen Raum muss eine Revitalisierung des öffentlichen Raums entgegengesetzt werden. Jugendliche wünschen und brauchen öffentliche (Frei-)Räume / Treffpunkte, wo Sie sein und sich ausprobieren dürfen.

Neben der Bildung ist es ihre Aufgabe, sich von Eltern zu lösen und sich einen Platz in der Gesellschaft anzueignen. Dazu brauchen Sie Peers und „Treffpunkte und Freiräume“. Ganz konkret können die Wünsche der Jugendlichen diesbezüglich fast als bescheiden beschrieben werden, denn sie möchten Treffpunkte,

1. wo sie niemanden stören,
2. die Vandalismus-sicher sein sollen,
3. die Möglichkeiten des Einkaufens in erreichbarer Nähe vorhalten und
4. Sitzgelegenheiten, Mülleimer und eventuell ein Dach zum Schutz vor Regen „wäre super“.

Auch die Aspekte „Zuwegung“ und „Beleuchtung“ sollen in die Bewertung von Flächen mit einbezogen werden. Mit Jugendlichen als Experten an der Seite und in Zusammenarbeit mit der Mobilen Jugendarbeit und dem Ordnungsamt wurden in der Vergangenheit mögliche Treffpunkte begutachtet und bewertet. Da diese Treffpunkte in aller Regel nicht ganz ohne Konflikte mit der Nachbarschaft auskommen und auch die Vorlieben der Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen, damit diese den Platz auch später annehmen, war die Suche nicht ganz trivial.

Letztlich konnte sich auf eine Fläche in der Nähe des Bedburger Bahnhofs verständigt werden. Daher soll noch in der ersten Umsetzungsphase des Förderplan auf der Freifläche am Bedburger Bahnhof als Pilotversuch eine

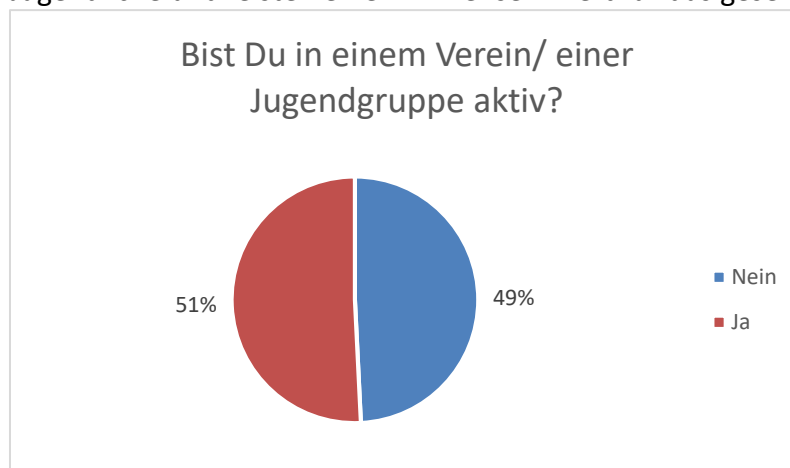
- Unterstelloption mit Aufenthaltscharakter entstehen – 2022

Ohne zu sehr in die „freien Räume“ der Jugendlichen einzugreifen – kann das Aufsuchen der neuen Treffpunkte für die Mobile und Offene Kinder- und Jugendarbeit und auch für das Ordnungsamt neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit bieten und präventiv wirken. Sollte dieser Pilotversuch funktionieren, sollen diese Freiräume bei Bedarf im Rahmen des nächsten Kinder- und Jugendförderplans auch an anderen Orten geschaffen werden.

Zusätzlich sollen für Kinder- und Jugendliche in möglichst allen Stadtteilen kleine Treffpunkte gestaltet werden, die zum Verweilen einladen. (vergl. Kaster / Parkplatz Tennishalle)

3.5.4 Stärkung und Förderung der Jugend- und Verbandsarbeit

Das besonders aktive und vielseitige Vereinsleben prägt das generationsübergreifende Zusammenleben in Bedburg. Die Bedburger Jugendbefragung spiegelt dies deutlich wieder: 51 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis einschließlich 18 Jahren geben an, in einem Verein/ einer Jugendgruppe aktiv zu sein. Jugendliche nehmen nicht nur teil an den Angeboten der Vereine und Jugendverbände, sondern gestalten deren Arbeit und Angebote aktiv mit. Sie erlernen Fähig- und Fertigkeiten, Gemeinschaft, übernehmen Verantwortung und „packen an“. Vereine und Verbände sind informelle Lern- und Lebensorte für Kinder und Jugendliche und leisten einen immensen Wert für das gesellschaftliche Leben. Es ist Aufgabe



der Jugendarbeit, dieses Potenzial- und den Mehrwert der Vereins- und Jugendarbeit zu fördern. Für den Zeitraum der neuen Legislaturperiode wird es Aufgabe der Jugendförderung sein, neue Maßnahmen zu entwickeln

und bestehende Strukturen zur Förderung und Vernetzung der Vereins- und Jugendverbandsarbeit auszubauen.

Dazu gehört auch eine Überarbeitung der Förderrichtlinien der Stadt Bedburg. Der Stadtjugendring kann an dieser Stelle als besonderer Kooperationspartner benannt werden, ebenso kann die Implementierung des „Im Verein, aber sicher“ – Siegels, welches unter Punkt 9 beschrieben wird, einen wichtigen Anstoß liefern. Durch die neuen Förderrichtlinien soll die

Teilnahme am Stadtjugendring deutlich attraktiver werden. Ziel sollte es sein, Anreize zur Mitwirkung zu schaffen, damit dieses Gremium einen wichtigeren Stellenwert erhält und viele Vereine darin vertreten sind.

Die Beantwortung der Fragen zu Familie, Freunde, Freizeit und jugendlichem Engagement, hatten das Ziel, ein differenziertes Bild über die Lebenswelt unserer Jugendlichen der Stadt Bedburg zu erlangen und deren Bedarfe sichtbar zu machen.

Aus den vielseitigen Ergebnisse der Bedburger Jugendbefragung lassen sich ausreichend Themen und Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit herausarbeiten. Diese sind im Rahmen des Förderplans als eine komprimierte und übergeordnete Darstellung zu verstehen. Infolge dessen gilt es, in Zusammenarbeit mit den Trägern der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit die erhobenen Daten zu interpretieren, zu diskutieren und in konkrete Angebotsstrukturen umzuwandeln. Insbesondere im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges werden konkrete Themen und Handlungsschwerpunkte formuliert, vereinbart und für die nächsten Jahre festgeschrieben.

4. Schulsozialarbeit an den Bedburger Grundschulen

Die Schulsozialarbeit (Schuso) versteht sich als ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie ist die Brücke zwischen Jugendhilfe und Schule, bei der sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften zum Wohl der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten. Sie ermöglicht es, in Krisensituationen und aufkommenden interpersonellen Konflikten schnellstmöglich Hilfsangebote anzubieten.

4.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Schulsozialarbeit an Grundschulen in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Schulsozialarbeit	2,0

An jeder Bedburger Grundschule sind seit dem Schuljahr 2017 / 2018 städtische Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter tätig. Der Stellenumfang beträgt je Schule 50%. In der Haushaltsplanung sind diese Stellen dem Bereich Schule zugeordnet.

Des Weiteren sind im Schulzentrum 2 Mitarbeiter der freien Jugendhilfe (RheinFlanke) in Vollzeit für alle weiterführenden Schulen eingesetzt.

4.2 Gesetzliche Grundlage

2008 erhielt die Schulsozialarbeit durch die Verzahnung von Jugendhilfe und Schule bildungspolitische Bedeutung und mit dem Erlass (BASS 21-13 Nr. 6) seine rechtliche Grundlage. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit sind für den Bereich der Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz und für den der Schule in den Schulgesetzen und im Kinder- und Jugendförderungsgesetz der Länder zu finden. Kinder und Jugendliche vor drohender Gefährdung zu schützen ist gemeinsamer gesellschaftlicher Auftrag für Schule und Jugendamt. Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 8a SGB VIII.

4.3 Zielgruppe

Die Schuso richtet sich grundsätzlich an die gesamte Schulgemeinschaft und ist somit Ansprechpartner für alle Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte sowie für alle Akteure im und um das System Schule. Ein besonderes Augenmerk liegt auf sozial benachteiligte Kinder, deren gesellschaftliche Teilhabe und Schulerfolgchancen erkennbar und massiv beeinträchtigt sind.

4.4 Zielsetzung und fachliche Rolle

Schuso versteht sich als professioneller Arbeitsansatz im direkten schulischen Umfeld. Eine auf Vertrauen, Freiwilligkeit und Verschwiegenheit basierende gefestigte Beziehung ist Grundlage jeder schulsozialpädagogischen Intervention.

Die Schulsozialarbeit kann durch den täglichen Kontakt mit den Kindern wertvolle Unterstützung im Prozess des Erwachsenwerdens sein und auch für alle anderen Beteiligten an der Schule positiv, unterstützend und entlastend wirken. Die zentralen Ziele der Schuso sind:

- Früherkennung sozialer Problemlagen durch den regelmäßigen Kontakt zu Schüler*innen, Lehrer*innen, Erziehungsberechtigten und anderen inner- und außerschulischen Personen
- Förderung einer gelingenden, möglichst ganzheitlichen Bewältigung sozialer und schulischer Herausforderungen durch präventive und intervenierende Angebote, vor allem mittels konstruktiver Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern / Erziehungsberechtigten sowie unter Einbezug des Sozialraums
- Verbesserung des sozialen Klimas in der Schule als Lern- und Lebensort von Kindern und Jugendlichen durch die Stärkung des sozialen Miteinanders – auch im Sinne der Konfliktbewältigung
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Erschließung und Gestaltung von Bildungsräumen und -möglichkeiten
- Stärkung der Teilhabemöglichkeiten (Partizipation) und Erhöhung der Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Anerkennung von Diversität und Abbau von Benachteiligungen

4.5 Aufgaben der Schulsozialarbeit

Ein wichtiger Schwerpunkt der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen ist die Beratung. Sie richtet sich an alle am Schulleben beteiligten Personen: Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen, OGS-Mitarbeiter*innen und Schulleitung.

Schulsozialarbeit ist ein Beratungsangebot, das

- präventiv
- unterstützend
- befähigend
- krisenintervenierend
- und vernetzend ausgerichtet und wirksam ist.

Durch ihre Präsenz an Schule bietet sie ein niederschwelliges Angebot mit kurzen Wegen und ohne große Hemmschwellen. Sozialpädagogische Beratung arbeitet ziel- und lösungsorientiert. Sie ist eher auf kurze Beratungssequenzen ausgerichtet und kann dadurch spontan auf akut auftretende Problemlagen reagieren und ihre Unterstützung anbieten. Inhaltlich beschäftigt sie sich mit

- Problemen der Persönlichkeitsentwicklung,
- Schulschwierigkeiten, Schulversagen, Schulverweigerung,
- Konflikten mit Mitschüler*innen (z. B. Ausgrenzung, Machtkämpfe, Mobbing),
- Konflikten und existenziellen Schwierigkeiten im Elternhaus,
- Konflikten mit Lehrkräften und
- sozialen Auffälligkeiten.

Die Kontaktaufnahme erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Sie kann sowohl von der Fachkraft als auch von Schüler*innen aus erfolgen. Lehrkräfte, OGS-Mitarbeiter*innen und Schulleitungen können ebenso die Gelegenheit nutzen, sich Rat zu holen oder die Fachkraft auf Auffälligkeiten und Probleme der Schüler*innen aufmerksam zu machen. Elternkontakte finden vielfach auf Eigeninitiative der Eltern oder der Schuso statt.

Ein großer Bereich der Unterstützungsarbeit beinhaltet auch die Weitervermittlung an externe Facheinrichtungen, wie z.B. an Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische Dienste, sozialpädiatrische Zentren oder auch ans Jugendamt. Dementsprechend ist der Aufbau eines differenzierten Kooperationsnetzwerkes von schulischen und außerschulischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zu weiteren Angeboten des Sozialraumes grundlegend.

4.6 Methoden der Schulsozialarbeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind nach den Grundsätzen der klientenzentrierten Gesprächsführung lösungs – und zielorientiert ausgerichtet. Die sozialpädagogischen und psychosozialen Handlungsansätze basieren nicht nur auf einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, sondern vor allem auf der engen Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Schulsozialarbeiter*innen.

Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe wird als die grundlegende Interventionsform zur Lösung psychischer, sozialer, gesundheitlicher oder materieller Probleme eingesetzt. Im direkten Kontakt mit Eltern und/oder Schüler*innen werden Strategien zur Lösung unterschiedlicher Problemlagen erarbeitet. Sie umfasst

- Unterstützung, Förderung und Beratung einzelner Schüler*innen bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, Sozialverhalten oder bei Konflikten im Klassenverband
- diagnostische Verfahren und Hospitationen (Klasse, Schulhof, OGS) zur Erfassung von Lern- und Sozialverhalten
- Unterstützung und Beratung der Eltern in akuten Krisensituationen, bei erzieherischen Problemen, Entwicklungsdefiziten und existenziellen Schwierigkeiten

In den beraterischen Gesprächen können auch weiterführende externe Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit umfasst unterschiedliche Angebote, die sich an den Bedürfnissen von Schüler*innen orientiert. Im Mittelpunkt dieser intervenierenden oder präventivwirkenden Maßnahmen steht das gemeinsame Erleben und Handeln. Sie richtet sich an ganze Klassen oder Teilgruppen und findet in Form von Unterrichtseinheiten, AG's oder Projekten statt und werden klassenintern sowie klassen- oder schulübergreifend angeboten. Ihre thematische Ausrichtung und ihr zeitlicher Umfang findet in enger Absprache mit den Klassenlehrern*innen statt.

Die soziale Gruppenarbeit als pädagogisch/didaktisches Handeln soll Schüler*innen darin unterstützen, konkrete Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten zu überwinden. Ziel ist es, Schüler*innen zu befähigen, in ihrer sozialen Gruppe oder Klasse

altersentsprechend zu agieren, im Sozialgefüge eine angemessene Position und Rolle einzunehmen, Konfliktsituationen ohne Gewalt zu lösen und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Sie stärkt die sozialen Kompetenzen der Schüler*innen durch

- Angebote sozialer Kompetenztrainings zu den Themen Selbst- und Fremdwahrnehmung, Mobbing, Gewalt, o. ä.
- Erarbeitung von Regeln und Vereinbarungen
- Einführung des Klassenrates
- Organisation und Angebote von Projekten zu den Themen Gesundheitsvorsorge, sex. Missbrauch und Sucht- und Gewaltprävention, o. ä.

Mediation

Im Bereich Mediation oder auch Streitschlichtung werden zeitnah und unbürokratisch kleinere und größere Konflikte zwischen Schüler*innen von den Schuso geklärt. Den Schüler*innen wird Unterstützung und Hilfe angeboten, um Streitigkeiten zu bewältigen. Dabei werden grundlegende Handlungs- und Kommunikationskompetenzen vermittelt und aufgebaut, die sie befähigen sollen, zukünftig eigenverantwortlich zu handeln und Konflikte selbständig zu lösen.

Dazu werden in den Schulen auch gezielt Schüler*innen zu Streitschlichtern oder Pausenhelden ausgebildet. Sie werden dazu befähigt, in einem bestimmten Setting die Konflikte und Streitigkeiten ihrer Mitschüler*innen eigenverantwortlich zu moderieren und angemessene Lösungen für ein friedliches Miteinander zu erarbeiten und zu finden.

Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und OGS

Die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, OGS-Mitarbeiter*innen und Schulleitung basiert auf einem regelmäßigen und systematisierten Austausch, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit einzelnen Schülern oder der Interaktion in Schulklassen. Hier werden Erfahrungen und Einschätzungen über die Klasse und die Schüler*innen ausgetauscht, beraten sowie die Vorgehensweisen aller agierenden und intervenierenden Personen festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet sie regelmäßige Gespräche mit Schulleitung und die Teilnahme an schulischen Gremien.

Die Zusammenarbeit verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Austausch über das Sozialgefüge der Klasse und individuelle Problemlagen bei der Arbeit mit Schulklassen
- Unterstützung und Absprache bei der Entwicklung des pädagogischen Handelns
- Festlegung von Handlungsschritten im Einzelfall
- Hospitation im Unterricht für die gezielte Beobachtung der Verhaltensweisen einzelner Schüler*innen und gruppendynamischer Prozesse im Unterricht

Krisenintervention

Kriseninterventionen erfordern abgestimmtes, rasches, aber nicht übereiltes Handeln. Um bei sich anbahnenden oder akuten Krisensituationen kompetent und angemessen handeln zu können, gilt der Aufbau eines stabilen Netzwerkes von Kooperationspartnern, wie der ASD, Schulpsychologischer Dienst, Beratungsstellen, Migrationsdienste usw.

Bei schwerwiegenden akuten Problemkonstellationen kann die Schuso auch im Sinne von Krisenintervention tätig sein. Gerade in solchen Situationen erweist sich die unmittelbare Präsenz einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule als besonders hilfreich. Notwendige Sofortmaßnahmen können in Absprache mit dem ASD durch die Fachkraft der Schulsozialarbeit eingeleitet werden.

Die Schulsozialarbeiter*innen sind aufgrund ihrer Präsenz in den Schulen häufig die ersten Ansprechpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiter*innen können gemeinsam mit Lehrkräften/ Fachkräften der OGS eine erste Einschätzung vornehmen und Maßnahmen zur Abhilfe entwickeln.

Vernetzung

Schuso versteht sich als ganzheitliches Unterstützungssystem für Schüler*innen und darum bezieht sie das aktuelle Lebensumfeld mit ein. Sie ist das Bindeglied zwischen Kindern, Schule, Eltern und dem Sozialraum. Außerhalb der Schule bieten sich vielfache Erfahrungs-, Handlungs- und Lernmöglichkeiten für Schüler*innen an, die es zu nutzen gilt, wie z.B. Jugendhäuser und Sportvereine. Schuso trägt zur Öffnung der Schule bei, indem sie außerschulische Kooperationspartner in Projekte, Angebote und Hilffsysteme einbindet.

Die Zusammenarbeit mit allen für Kinder relevanten Einrichtungen ist eine Grundvoraussetzung für eine gelungene Schulsozialarbeit.

4.7 Planungsvorhaben für die Schulsozialarbeit an Bedburger Grundschulen

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit werden im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 die zwei folgenden Planungsvorhaben festgeschrieben

1. Planungsvorhaben

Implementierung einer einheitlichen und kontinuierlichen Datenerhebung der einzelnen Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an Bedburger Grundschulen.

Bedarfsbeschreibung

Wie beschrieben sind an jeder Bedburger Grundschule seit dem Schuljahr 2017 / 2018 städtische Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeiter tätig. Der Stellenumfang beträgt je Schule 50%. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind mittlerweile feste und stabilisierende Faktoren in der Institution Schule und für die Schülerinnen und Schüler, dem Kollegium, den Fachkräften der OGS, den Eltern und den weiteren Netzwerk- und Kooperationspartner des Sozialraumes im schulischen Alltag feste Ansprechpartner. Das hohe Potenzial des Einsatzes dieser freiwilligen Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule gilt es mit der Implementierung einer einheitlichen und kontinuierlichen Datenerhebung zu visualisieren und Veränderungsprozesse aufzuzeigen.

Maßnahmenplanung

In Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung erarbeitet und verankert die Schulsozialarbeit ein Instrument zur Datenerhebung, welches die Grunddaten auf den folgenden Handlungsebenen erfasst:

- Einzelfallhilfe auf der Schülerin und Schüler Ebene,
- Elternarbeit und –beratung,
- Beratung von Lehrkörpern, Fachkräften der OGS und Schulleitung,
- jugendhilferelevanter Themenschwerpunkte an der jeweiligen Grundschule,

- Präventions- und Interventionsangebote,
- Visualisierung der Netzwerkstrukturen und
- der Einsatz während den städtischen Ferienspielen.

Das Instrument zur Erhebung der genannten Daten ist in enger Abstimmung entwickelt worden und wird zum Schuljahr 2021 / 2022 fest in die alltäglichen Strukturen der Schuso integriert.

2. Planungsvorhaben

Entwicklung und Implementierung eines standardisierten Verfahrens für die Einschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an Bedburger Grundschulen.

Bedarfsbeschreibung

Durch die tägliche Präsenz und die präventive Arbeit der Schusos in Klassen, Kleingruppen und Einzelkontakten bauen die Fachkräfte ein hohes Maß an Vertrauen zu Schüler*innen auf. Wodurch auch den Eltern und Lehrkräften der Weg der Kontaktaufnahme geebnet wird. Indem die Schulsozialarbeit als natürliches „Mitglied“ der Schulgemeinschaft wahrgenommen wird, ist die Hemmschwelle, sie in Krisensituationen, bei aufkommenden interpersonellen Konflikten und bei pädagogischem Bedarf hinzuzuziehen, niedrig.

Kinderschutz im Rahmen der Schulsozialarbeit bedeutet und umfasst ein breit gefächertes Angebot an präventiven Maßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Diese sollen unter anderem erreichen, das Gemeinschafts- und das Selbstwertgefühl zu stärken, Ausgrenzungen entgegen zu wirken, zu lernen, Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen; letztendlich die Empathie Fähigkeit und die Selbstfürsorge der Kinder zu fördern.

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Schulsozialarbeit als ein niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe durch die pädagogischen Fachkräfte auch zu Fragen des Kinderschutzes beraten zu lassen und Unterstützung zu erfahren.

In der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften im Bereich des Kinderschutzes bringen die Fachkräfte ihren sozialpädagogischen Blickwinkel in die Einschätzung der jeweiligen Situation mit ein. In einer gemeinsamen Fallberatung kann über entsprechende Maßnahmen beraten und entschieden werden. Bei der Dokumentation einer Gefährdungslage und daraus resultierenden Elterngesprächen können die Schulsozialarbeiter*innen den Lehrkräften unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Liegt aus schulischer Sicht eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII vor, kann durch die Schulsozialarbeit ein Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst hergestellt werden.

Maßnahmenplanung

Für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Rahmen der Schulsozialarbeit gilt es ein einheitliches standardisiertes Verfahren für die Einschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an allen Grundschulen zu implementiert.

Die Zusammenarbeit an der Schnittstelle Schulsozialarbeit - Allgemeiner Sozialer Dienst soll im Rahmen des Kinderschutzes intensiviert werden, um zum Wohle des Kindes angemessen agieren zu können und um das Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Schulsozialarbeiter*in für die weitere Arbeit zu nutzen. In Zusammenarbeit mit den Fachkräften des ASDs kann ein standardisiertes Verfahren entwickelt werden, welches den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt stellt und zugleich die unterschiedlichen Rollen der Fachkräfte berücksichtigt. Diesbezüglich wird eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet. Beispielsweise könnte dort die verlässliche Teilnahme an Hilfeplangesprächen festgeschrieben werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes und den Schulsozialarbeitern*innen ist anzustreben.

5. Die Städtischen Ferienspiele

Zwölf Wochen Schulferien und gleichzeitig eine verlässliche, bunte, kreative und vielseitige Gestaltung der Ferienzeit, stellt viele Familien jedes Jahr aufs Neue vor eine große Herausforderung. Mit der Planung und der teilweisen Durchführung von flächendeckenden Ferienangeboten, trägt der Bereich der Jugendförderung den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung und bietet Kindern und Jugendlichen ein attraktives und zugleich buntes Ferienprogramm an.

5.1 Zielsetzung

Spiel, Spaß, Spannung - durch ein qualitativ hochwertiges Angebot an Freizeitpädagogik und Verlässlichkeit - sind für die Planungen der städtischen Ferienspiele die Leitgedanken. Zur Umsetzung der Ferienspiele kooperiert der Bereich Jugend mit einem Anbieter für Erlebnis- und Freizeitpädagogik, mit welchem die programmatische Konzeptionierung der jeweiligen Ferienspiele regelmäßig besprochen wird.

Durch die erlebnispädagogische Ausrichtung des Programms wird den teilnehmenden Kindern die Möglichkeit geboten, individuelle Fertigkeiten auszuprobieren, neue Erfahrungen zu machen und Herausforderungen zu meistern. In einem geschützten Raum können neue Handlungskompetenzen erworben und ausprobiert werden. Des Weiteren wird die Förderung der zwischenmenschlichen Kooperation, das Erleben einer Gemeinschaft sowie einer gelingenden Kommunikation in der Gruppe gefördert. Zudem können die Kinder neue Freundschaften und Beziehungen aufbauen.

Damit möglichst viele Kinder von den positiven Aspekten dieses Angebotes partizipieren können, werden stets Lösungen auch für diejenigen Familien gefunden, die über geringe finanzielle Mittel verfügen oder deren Kinder einen hohen Bedarf an einer Teilhabe an den Ferienspielen aufzeigen. Diesbezüglich steht die Jugendförderung mit den Kollegen*innen sowohl vom Allgemeinen Dienst des Jugendamtes als auch mit den städtischen Schulsozialarbeitern*innen der Grundschulen in einem engen Kontakt.

Den Familien in Bedburg eine bedarfsgerechte zeitliche Betreuung anzubieten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Ferienzeiten zu unterstützen, ist das weitere wesentliche Ziel der Implementierung von städtischen Ferienspielen. Bei der Planung der Ferienspiele gilt es darauf zu achten, dass sowohl die Anzahl der abgedeckten Wochen, als auch die tägliche Betreuungszeit so geplant ist, dass insbesondere berufstätige Eltern eine bedarfsgerechte Unterstützung erfahren.

5.2 Planung und personelle Ausstattung der städtischen Ferienspiele

Für die Umsetzung der genannten Ziele bedarf es den Einsatz eines pädagogisch gut qualifizierten Teams. Aus diesem Grunde werden für die städtischen Ferienspiele erlebnispädagogische Anbieter beauftragt. Diese konzipieren in enger Absprache sowohl mit der Jugendförderung als auch mit der städtischen (Grund-) Schulsozialarbeit die Umsetzung der Ferienspiele für die Stadt Bedburg für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Um die städtischen Ferienspiele konstant auf einem hohen Qualitätsniveau anbieten zu können, erfolgen regelmäßig Reflexions-, Abstimmungs- und Planungstreffen zwischen allen an der Planung und Durchführung der Ferienspiele beteiligten Personen. Diese regelmäßigen Abstimmungsprozesse dienen einer etwaigen notwendigeren Anpassung und Verbesserungen sowie der zeitnahen Reaktion auf aktuelle Bedarfe und Entwicklungen. Die Jugendförderung übernimmt hier eine koordinierende Funktion und steht in einem regelmäßigen und intensiven Kontakt mit dem Träger.

Die Ferienspiele werden tatkräftig von den städtischen (Grund-) Schulsozialarbeiter*innen begleitet und unterstützt. Dadurch wird die erlebnispädagogische Sichtweise mit dem-/derjenigen in der Schulsozialarbeit tätigen Pädagogen*in verknüpft und Synergieeffekte gut genutzt. Zugleich kann auf eine größere Vielfalt an pädagogischen Methoden zurückgegriffen werden.

Die personelle Unterstützung durch die städtische Schulsozialarbeit ermöglicht darüber hinaus, insbesondere im Rahmen der Sommerferienspiele, eine direkte und zeitige Kontaktaufnahme zu denjenigen Kindern, die nach den Sommerferien eine der Grundschulen in Bedburg besuchen werden. Hier kann frühzeitig mit der Beziehungsarbeit begonnen werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein für ein gutes Gelingen der Ferienspiele ist die Auswahl des Veranstaltungsortes. Das Vorhandensein einer großen Außenfläche ist dabei ein wesentliches Kriterium, um erlebnisreiche, dem erlebnispädagogischen Gedanken entsprechende Ferienspiele anbieten zu können.

Des Weiteren müssen genügend Räume vorhanden sein, um die angemeldeten Kinder auf angemessene Gruppengrößen aufteilen zu können, die eine pädagogisch sinnvolle Dynamik unterstützt. Unabdingbar ist weiterhin das Vorhandensein eines großen Gruppenraumes / Mensa, um zum einen mit der kompletten Gruppe Aktivitäten durchführen und zum anderen die Verpflegung vernünftig organisieren zu können. Schließlich muss der jeweilige Standort über eine ortsnahe Turnhalle verfügen, welche bei schlechten Wetter genutzt werden kann.

5.3 Flächendeckende Ferienspiele

Für die Realisierung eines flächendeckenden Ferienangebotes ist eine frühzeitige Abstimmung und Koordination mit denjenigen Trägern und Institutionen nötig, welche zusammen den größten Anteil an Teilnehmerzahlen für Ferienspiele vorhalten (Träger der Offenen Ganztagschule Schülergarten e. V., POINT Caritasverband für den Erftkreis e.V., Jugendförderung der Stadt Bedburg).

Darüber hinaus steht die Jugendförderung in einem engen Austausch zu weiteren Anbietern von Ferienaktionen und Ferienspielen, um in der Stadt Bedburg die Angebotspalette in Ihrer Vielfältigkeit zu unterstützen und weiter auszubauen, mit dem Ziel, möglichst vielen Kinder- und Jugendlichen eine Teilhabe an den jeweiligen Angeboten zu ermöglichen.

Diese Angebotsvielfalt wird durch die jährlich erscheinende Ferien- und Freizeitbroschüre unterstrichen und abgerundet. Mithilfe der benannten Broschüre, haben interessierte Bürger*innen einen schnellen und übersichtlichen Überblick über Angebote, die innerhalb eines Kalenderjahres, auch außerhalb der Ferien, stattfinden.

6. Handlungsfeld 2 – Förderung von Kindern in der Tagespflege & Tageseinrichtungen §§ 22 – 25

In der Kindertagesbetreuung wird ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag umgesetzt, mit dem Ziel die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes umfassend zu fördern.

Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem Alter von einem Jahr einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer staatlich geförderten Tagespflegeperson.

Im Stadtgebiet Bedburg gibt es 18 Kindertageseinrichtungen. Die Kindertagesstätten sind in freier und städtischer Trägerschaft. In katholischer Trägerschaft sind 6 Einrichtungen, 5 sind von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Rhein-Erft & Euskirchen, jeweils zwei von der Johanniter Unfall Hilfe und der evangelischen Kirche und 3 Einrichtungen sind mittlerweile in städtischer Trägerschaft.

Die Einrichtungen sind unterschiedlich groß, die kleinste hat 30 Plätze, die größte kann 115 Kinder aufnehmen. Im Bedburger Stadtgebiet arbeiten zwei Kindertageseinrichtungen als „Familienzentrum NRW“ und zwei Kindertageseinrichtungen als ein „Verbundfamilienzentrum NRW“. Diese vielseitige Träger – und Betreuungslandschaft kommt den individuellen Betreuungswünschen & -bedarfen der Familien zugute.

Gemäß dem Kinderbildungsgesetz können Kinder in drei Gruppenformen betreut werden:

Gruppenform I (insgesamt 20 Kinder) (U3+Ü3)

4-6 Kinder u3 & 14-16 Kinder ü3 Jahre

Gruppenform II (insgesamt 10 Kinder) (U2+U3)

10 Kinder, alle u3 bzw. u2 Jahre

Gruppenform III (insgesamt 25 Kinder) (nur Ü3)

25 Kinder, alle ü3 Jahre

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Die Kindertagespflege ist vorrangig eine Betreuungsform für Kinder von 0-3 Jahren.

Die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation in einer kleinen Gruppe und die hohe Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Kindertagespflege gegenüber einer Kindertagesstätte gesehen.

Die Betreuung wird von qualifizierten Tagespflegepersonen geleistet und umfasst, analog zu den Kindertageseinrichtungen, die Betreuung, Bildung und Förderung des Kindes.

Tagespflegemütter und -väter, die fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sind, bieten eine qualifizierte und flexible Betreuung, die besonders gut auf die individuellen Bedürfnisse von Familien eingehen kann.

Im Rahmen des 2. Handlungsfeldes des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 liegt der Fokus auf den Arbeitsfeldern der Fachberatungen der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen. Parallel zu den kontinuierlichen bedarfsgerechten Ausbauplanungen – welche stets erhebliche Ressourcen der Verwaltung binden - soll an dieser Stelle explizit auf die Unabdingbarkeit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinderbetreuung hingewiesen werden. Die Fachberatungen der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen tragen die Hauptverantwortung für eine hohe Fachlichkeit und sind zuständig für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Es folgt eine Beschreibung des Arbeitsfeldes sowie ein kurzer Exkurs zur Rolle der Jugendhilfeplanung als Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung.

6.1 Beschreibung Arbeitsbereich Fachberatung Kindertagespflege

Unter Fachberatung Kindertagespflege wird das gesamte Beratungsspektrum für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen verstanden. Die fachlichen Beratungsleistungen für Tagespflegepersonen umfassen sowohl pädagogische als auch persönliche Begleitungs- und Unterstützungsangebote rund um die Kindertagespflege. Die Leistungen für Eltern schließen den gesamten Prozess von der Erstberatung und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson über die fachliche Begleitung des Tagespflegeverhältnisses bis zum Übergang in andere Betreuungsformen ein.

6.1.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Fachberatung Kindertagespflege in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Fachberatung Kindertagespflege	1,1

Für Bedburg sind zwei Fachkräfte als Fachberatung Kindertagespflege tätig.

6.1.2 Gesetzliche Grundlage

KiBiz SGB VIII

Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*

§22 Grundsätze der Förderung

§23 Förderung in Kindertagespflege

§24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt *Schutz von Kindern in Familienpflege und in Einrichtungen*

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Förderung in Kindertagespflege

§21 Qualifikationsanforderungen

Auf kommunaler Ebene

Die letztmalige Änderung der Richtlinien erfolgte zum 01.08.2017.

6.1.3 Zielgruppe

Vorrangige Zielgruppe der Fachberatung Kindertagespflege sind bereits qualifizierte und tätige Kindertagespflegepersonen und diejenigen, die sich für eine Tätigkeit in diesen Bereich interessieren. Unterschieden wird zwischen Tagespflegepersonen, welche im Privathaushalt betreuen und Tagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten nutzen oder in Großtagespflegestellen tätig sind.

Weiterhin steht die Fachberatung allen Erziehungsberechtigten, welche ein Angebot zur Kindertagespflege nutzen möchte, beratend zur Seite.

6.1.4 Zielsetzung der Fachberatung Kindertagesbetreuung

Ziel von Fachberatung Kindertagespflege ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen, die sich qualitätssichernd und –steigernd auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auswirken. Hier müssen im Besonderen die Anforderungen mit aufgegriffen werden, die sich aus dem frühkindlichen Förderauftrag ergeben, der Kindertagespflege zu leisten hat.

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23, Abs. 4 SGB VIII). Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern soll in der Kindertagespflege in gleicher Weise gewährleistet werden wie in einer Kindertageseinrichtung. Um die Kindertagespflege zu einem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu entwickeln, muss eine nachhaltige Qualitätsentwicklung gewährleistet werden.

Es ist das zentrale Ziel von Fachberatung die pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen und die Qualität ihrer Kindertagespflegestelle zu erhöhen, sie professionell bei der Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrags zu unterstützen sowie sie kontinuierlich und praxisbegleitend weiterzuentwickeln und sie zu unterstützen.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten, die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Fachberatung Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Betreuungssystems und ist als Motor für die Professionalisierung der Kindertagespflege anzusehen.

Ein weiteres Ziel, und ergänzend zur Kindertageseinrichtung, ist eine flächen- und bedarfsdeckenden Vorhaltung von Betreuungsplätzen im U3-Bereich.

6.1.5 Aufgaben der Fachberatung Kindertagesbetreuung

Im Zentrum der Fachberatung steht die Sicherung der Qualität der **Bildung, Erziehung und Betreuung**. Fachberatung Kindertagespflege ist ein zentraler Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsbestandteil im System der Kindertagespflege.

Zugleich ist die Fachberatung Kindertagespflege eine personenbezogene, strukturentwickelnde, soziale Vermittlungs- und Beratungsleistung im Rahmen der Jugendhilfe. Sie weist sich aus durch ihre Praxisnähe zum Elementarbereich und ihre Beratungskompetenz.

Fachberatung berät Eltern, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Sie prüfen potenzielle Tagesmütter und Tagesväter auf ihre Eignung, beraten und begleiten Sie für eine eventuelle Tätigkeit im eigenen Haushalt oder in einer Großtagespflegestelle. In kindsbezogenen Fragen, Konfliktsituationen, aber auch für tätigkeitsbegleitende Fragen (z.B. zur Vertragsgestaltung und Existenzgründung) ist die Fachberatung die erste Anlaufstelle in der Kindertagespflege.

Die Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege sind vielfältig. Zu den Kernaufgaben zählen:

- Beratung von Erziehungsberechtigten
- Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen
- Vermittlung im Rahmen der fachlichen Beratung
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität des Betreuungsauftrages
- Fachaufsicht über die Tagespflegepersonen im Haushalt und in den Großtagespflegstellen
- Beratungsgespräche in der Kindertagespflege
- Akquise neuer Tagespflegepersonen

- Eignungsprüfungsverfahren, Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, frühen Hilfen, Bildungsträgern im Rahmen der Qualifizierung, LVR, Arbeitskreis Rhein Erft
- Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Fort- und Weiterbildungen
- Verwaltungstätigkeiten

6.2 Fachberatung Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen stehen häufig vor vielfältigen Veränderungsprozessen, hier übernimmt die Fachberatung in der Begleitung dieser Prozesse eine Schlüsselrolle. Die Arbeitsfelder und Aufgabengebiete der Fachberatung sind ebenso vielfältig sowie die Rollenbeschreibung. Ein einheitliches Berufsbild ist schwer zu beschreiben. (Buch Fachberatung S: 91; S 11) Mit dem in 2019 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, wurde erstmalig der Fachberatung eine gesteigerte Bedeutung auch auf gesetzlicher Ebene zugeschrieben und im KiBiz verankert.

6.2.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Fachberatung Kindertageseinrichtung in Bedburg insgesamt beträgt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Fachberatung Kindertageseinrichtung	0,7

Zusätzlich bearbeitet eine Verwaltungskraft mit 0,73 Stellenanteilen die Betriebskosten der Kindertagesstätten.

6.2.2 Gesetzliche Grundlage

§ 6 des KiBiz SGB VIII

Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. (...)

Die seit Jahren steigenden Kinderzahlen und die stetige Nachfrage nach Betreuungsplätzen hat dazu geführt, dass die Stadt Bedburg die Implementierung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vorgenommen hat. Hieraus entwickelt sich prozesshaft das Profil der „Kita Fachberatung“. Die Trägervielfalt und die Unterschiedlichkeit von kommunalen Strukturen führen zu unklaren Definition und somit zu differierten Tätigkeitsprofilen von Kita Fachberatungen. In Bedburg stellt sich das Profil der Fachberatung Kita wie folgt dar:

- In enger Kooperation mit der Jugendhilfeplanung die kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtung
- Organisation und Durchführung der jährlichen Kindergartenplatzvergabe
- Organisation und Mitarbeit im Rahmen von Neu- und Anbaumaßnahmen
- Unterstützung bei der Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis der Kindertageseinrichtung und allgemeine Aufgaben wie z.B.: Die Begleitung von Konzeptions- und Teamentwicklungsprozessen
- Organisations- und Personalentwicklung wie z.B.: Die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Gesamteinrichtung und Beratung von Leitungen und Mitarbeiter*innen
- Sicherung der Qualitätsstandards und Begleitung bei der Umsetzung von Innovationen z.B. durch die Begleitung der Einführung von Qualitätssicherungsinstrumenten
- Mitgestaltung trägerspezifischer Zielsetzungen
- Umsetzung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen wie z.B.: Beratung in Finanzierungs- und Personalführungsfragen / Beurteilungen der Kita-Leitungen
- Kooperation und Vernetzung – von Einrichtungen und Fachkräften, von Trägervertreten und Vertretern der Politik von Kooperationspartnern und Fachberatungen. Dient dem Informations- und Entwicklungstransfer zwischen Einrichtungen, Trägern, Forschung und Wissenschaft, Politik und Medien
- Information der Öffentlichkeit über Vorhaben, Ziele und Maßnahmen der Kindergartenbedarfsplanung

6.2.3 Rolle der Fachberatung

Die Fachberatung ist einerseits Anwältin der Fachlichkeit – im Sinne der Sicherung der fachlichen Standards und der pädagogischen Qualität. Auf der anderen Seite ist sie eine Art „Kita-Begleitsdienst“, welcher die Einrichtung, primär die Leitungen, so unterstützt und begleitet und somit Veränderungs- und Entwicklungsprozesse mit anstößt.

Die Aufgabenbereiche der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen setzt ein hohes Maß an fachlichen, kommunikativen und methodischen Kenntnissen voraus.

Die pädagogische Fachberatung hat eine „Übersetzungsfunktion“ inne: Sie transferiert, beschreibt und übersetzt Entwicklungen auf politischer Ebene oder neue fachliche Erkenntnisse aus der Wissenschaft in den Kita Alltag. Die Fachberatung ist Informationsstelle, Impuls-geberin, Motor und Mitentwicklerin – sowohl im Rahmen von Vernetzungstreffen und Arbeitsgruppen als auch in Einzelcoachings der Leitungen oder bei der Begleitung ganzer Teams in Veränderungsprozessen. Die Beratung unterstützt die Einrichtungen darin, Erkenntnisse und Vorgaben alltagstauglich und umsetzbar zu machen, und ist im engen Austausch mit den Einrichtungsleitungen. Gleichzeitig leistet Fachberatung die Übersetzung der Belange der Basis – deren Situation, Herausforderungen und Eigenheiten – in politische und wissenschaftliche Gremien hinein.

Eine Zusammenfassung der verschiedenen Funktionszuschreibungen könnte die der Fachberatung als "Anwältin der Fachlichkeit" in Kitas sein. Sie plant, unterstützt und organisiert alle Aktivitäten zur Erweiterung der im Kitabetrieb notwendigen Kompetenzen und ist damit die „Frau mit Überblick“ im System und hält die Fahne der Qualität bei allen Reformierungen hoch.

6.3 Rolle der Jugendhilfeplanung – Bedarfsplanung Kinderbetreuung

Im Rahmen der kommunalen Kinderbetreuung ist die kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsplanung und Ausbauplanung der kommunalen Kinderbetreuung Aufgabe der Jugendhilfeplanung. So heißt es nach § 18 4. AG KJHG „(...) Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden (...).“ Des Weiteren heißt es unter § 19

4. AG KJHG (3) „Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu §19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (...)“. Das Feld der Bedarfsplanung der Kinderbetreuung ist komplex und weitreichend. Exemplarisch wird im Folgenden das Verfahren der Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen bei Neubaugebieten skizziert:

6.3.1 Bedarfsermittlung von Betreuungsplätzen bei Neubaugebieten

Ein wichtiger Bestandteil der Kindergartenbedarfsplanung ist die Bedarfsermittlung von Betreuungsplätzen bei der Ausweisung von Neubaugebieten. Diese lösen einen nachvollziehbaren Bedarf an adäquaten Betreuungsplätzen aus, da es sich in aller Regel um Zuzug von (jungen) Familien handelt. Daher ist das Jugendamt bei der Planung von neuen Wohn-/ Baugebieten immer an einem recht frühen Zeitpunkt beteiligt. Um einen Bedarf zu ermitteln, kann man sich verschiedener Rechner bedienen, die zumeist im Bereich der Stadtplanung größerer Städte entwickelt wurden.

Um die lokalen Gegebenheiten in die Bedarfsplanung einzubeziehen, wurde seitens der Jugendhilfeplanung der Stadt Bedburg eine Bedarfszahl – auf Grundlage von „echten“ kommunalen Zahlen – ermittelt.

Hierzu wurde im März 2015 das in sich geschlossene Baufeld „Im Spless“ als Bezugsgröße gewählt. Dieses ist das letzte große Baufeld in der Stadt Bedburg gewesen und konnte durch die zusammenhängende Lage gut umrissen werden. Hier wurden im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachdienst für Stadtplanung die Wohneinheiten (WE) ermittelt. Darüber hinaus wurden die Kinder im Alter von 0-18 Jahren gezählt. Mit der Rechnung: **(KINDER / WE /18 Jahre)** lässt sich ein gerundeter, langfristiger Jahresquotient von **0,05** ermitteln, der zur Bedarfsrechnung herangezogen werden kann. Da zur Ermittlung keine fiktiven, sondern statistisch nachweisbare Werte genommen wurden, hat sich das Jugendamt der Stadt Bedburg in der Folge auf diesen Wert als Richtschnur festgelegt.

Darüber hinaus wurde – und wird fortlaufend betrachtet – wie viele Jahre ein Kind einen Kinderbetreuungsplatz benötigt / besetzt. Das sind aktuell im Schnitt etwas über 4 Jahre. Dieser Wert ist in den letzten Jahren sehr dynamisch, da die durchschnittliche Länge der

Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes steigt – bzw. die Kinder in den Betreuungsstätten immer jünger werden.

Konkretes Rechenbeispiel für ein Wohngebiet mit 50 Wohneinheiten:

$50 \text{ WE} * 0,05 * 4 \text{ Jahre} = 10 \text{ Kinderbetreuungsplätze}$ (kalkulatorischer langfristiger Bedarf)

Gerade bei größeren Baugebieten ist diese Methodik „recht leicht“ anwendbar, da ein entsprechend größerer Bedarf ausgelöst wird, der mit einem entsprechenden Neubau befriedigt werden kann. Schwieriger wird es bei kleineren Baufeldern, die natürlich auch einen Betreuungsbedarf auslösen, aber keinen Neubau rechtfertigen. Hier wird zumeist in den übrigen Kindertagesstätten nach Ausbaumöglichkeiten gesucht oder Gruppenanpassungen vorgenommen.

Die Bedarfsermittlung von Betreuungsplätzen basiert jedoch nicht allein auf Berechnungsgrundlagen, sondern erfordert darüber hinaus eine passgenaue Ausgestaltung der pädagogischen und zeitlichen Angebotsstruktur, ausgerichtet an den kommunalen Bedarfen der Familien.

Die Ermittlung der Bedarfe für eine entsprechende Planungsgrundlage setzt den kompetenten Einsatz von Methoden der empirischen Sozialforschung zur Erhebung von Daten voraus. Im Rahmen des 2. Handlungsfeldes der Kinderbetreuung ist für die Datenerhebung eine Elternbefragung konzipiert und umgesetzt worden. Das Konzept der Elternbefragung zur Kinderbetreuung in der Stadt Bedburg ist als Anlage 3. dem Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 angefügt. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Ziel, eine rege Beteiligung der Elternschaft zu erlangen, gelungen ist. Von 1.441 Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren in der Stadt Bedburg haben 205 Eltern an der vollständigen Elternbefragung teilgenommen. Dies entspricht einer Rücklaufquote bzw. Beteiligung von 14,3 %. Eine stabile Datengrundlage ermöglicht es der Verwaltung, das Angebot für Familien bedarfsorientiert zu optimieren. Insbesondere für die Konzept- und Qualitätsentwicklung unserer kommunalen Kindertageseinrichtungen kann die Erhebung hilfreiche Erkenntnisse liefern.

6.4 Die Maßnahmenplanung im 2. Handlungsfeld der Kinderbetreuung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025

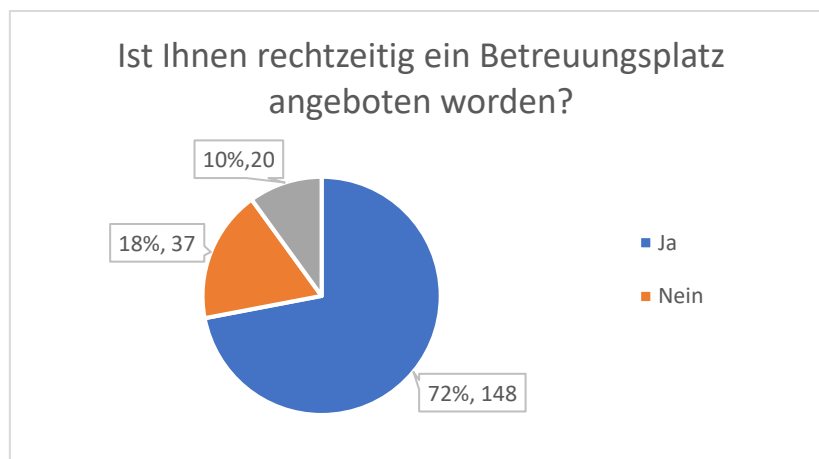
Die Entwicklung der Maßnahmenplanung für den Bereich der Kinderbetreuung basiert auf den erhobenen Daten und orientiert sich zugleich an der aktuellen Fachdiskussion des weiten Arbeitsfeldes der Kinderbetreuung. Auf der Datengrundlage werden Rückschlüsse für die pädagogische Konzeption unserer städtischen Großtagespflegestellen sowie Kindertageseinrichtungen gezogen. Der Förderplan beansprucht nicht neue Qualitätsmerkmale zu entwickeln, es geht vielmehr darum Schwerpunkte festzuschreiben, welche für die Kinderbetreuung in Bedburg zentral erscheinen.

Die Gliederung der Maßnahmenplanung ist analog zum Erhebungskonzept und dementsprechend in zwei Haupthandlungsbereiche gegliedert: 1. in den Bereich der Ausbau- und Bedarfsplanung und 2. in den Prozess der Maßnahmenplanung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Sinne des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages.

6.5 Ausbau- und Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung

6.5.1 Bedarfsgerechte Ausbauplanung - Rechtzeitiges Platzangebot

Das rechtzeitige Angebot eines Betreuungsplatzes konnte bei 72 % der Befragten erfolgen. 18 % der Eltern gaben an, dass man Ihnen zum gewünschten Zeitpunkt keinen Betreuungsplatz anbieten konnte. Dies bestärkt die Fachverwaltung in der Annahme, dass die geplanten und bereits umgesetzten Ausbauplanungen der richtige Weg sind.

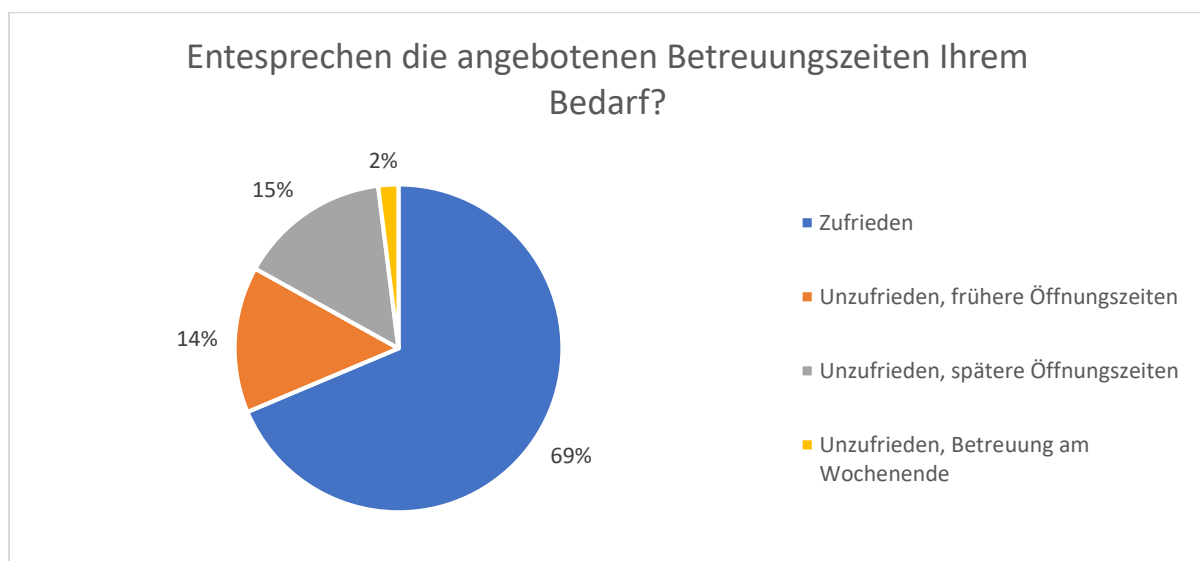


Zugleich gilt es in diesem Arbeitsfeld weiterhin erhebliche Ressourcen aufzuwenden, um, insbesondere hinsichtlich der geplanten neuen Wohngebiete, dem

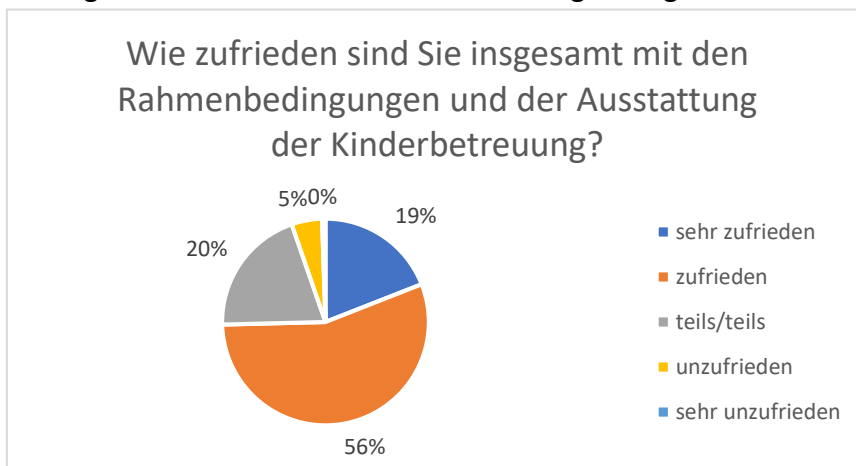
steigenden Bedarf an notwendigen Betreuungsplätzen frühzeitig Rechnung tragen zu können. Der kontinuierliche Ausbau der Kinderbetreuung – und an dieser Stelle wird insbesondere die Betreuungskapazität in der OGS an den Bedburger Grundschulen mit eingeschlossen - wird die kommenden Jahre eine der zentralen Aufgaben darstellen. Verstärkt wird dies durch die deutliche Tendenz, dass die Betreuungsnachfrage von Kindern unter zwei Jahren, weiterhin ansteigt und die Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe mehr zur Regel wird. Aus der Altersgruppe 0-1-jährigen sowie Hereinwachsenden steigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ebenfalls. Man kann hier von einem regelrechten Kulturwechsel sprechen. Die Daten zeigen, dass insbesondere Familien, welche aus den größeren Städten nach Bedburg ziehen, einen großen Wert auf eine zeitnahe Bereitstellung eines Betreuungsplatzes legen. Es gilt den Ausbau und die Qualität des Angebots für Kinder unter drei Jahren weiter zu entwickeln, sowie die Vielfalt der Betreuungsangebote zu erhalten. Eine enge Kooperation der Jugendhilfeplanung, der Fachberatung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist für die besonderen Herausforderungen des flächendeckenden und qualitativ anspruchsvollen Ausbaus der U2/U3 Betreuung grundlegend.

6.5.2 Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Die Frage, ob die Angebotenen Öffnungszeiten der Kinderbetreuung dem Bedarf entsprechen haben 69 % der Eltern positiv beantwortet.



29 % der Elternschaft äußern einen früheren bzw. späteren Bedarf an Betreuungszeiten. Um gesellschaftliche, familiäre und kindbezogene Ansprüche aufeinander abzustimmen, ist es unverzichtbar, dass Kinderbetreuung flexibel und nutzerfreundlich gestaltet werden sollte. Qualifizierte Flexibilisierung bedeutet, Angebote zu entwickeln, die zum einen auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind, aber auch die Alltagsrealitäten und Erwartungen von Eltern in den Fokus nehmen. Hierzu hat das Jugendamt bereits ein Kurzkonzept entwickelt, in dem mit möglichst vielen pädagogischen Aspekten und im gewohnten Umfeld der Kinder eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten angestrebt wird. Die erhobenen Daten stärken die Verwaltung in der Annahme, dass es bzgl. der Realisierung von flexiblen Öffnungszeiten individuelle Lösungen erarbeitet werden müssen. Zugleich gilt es zukünftig, eine regelmäßige



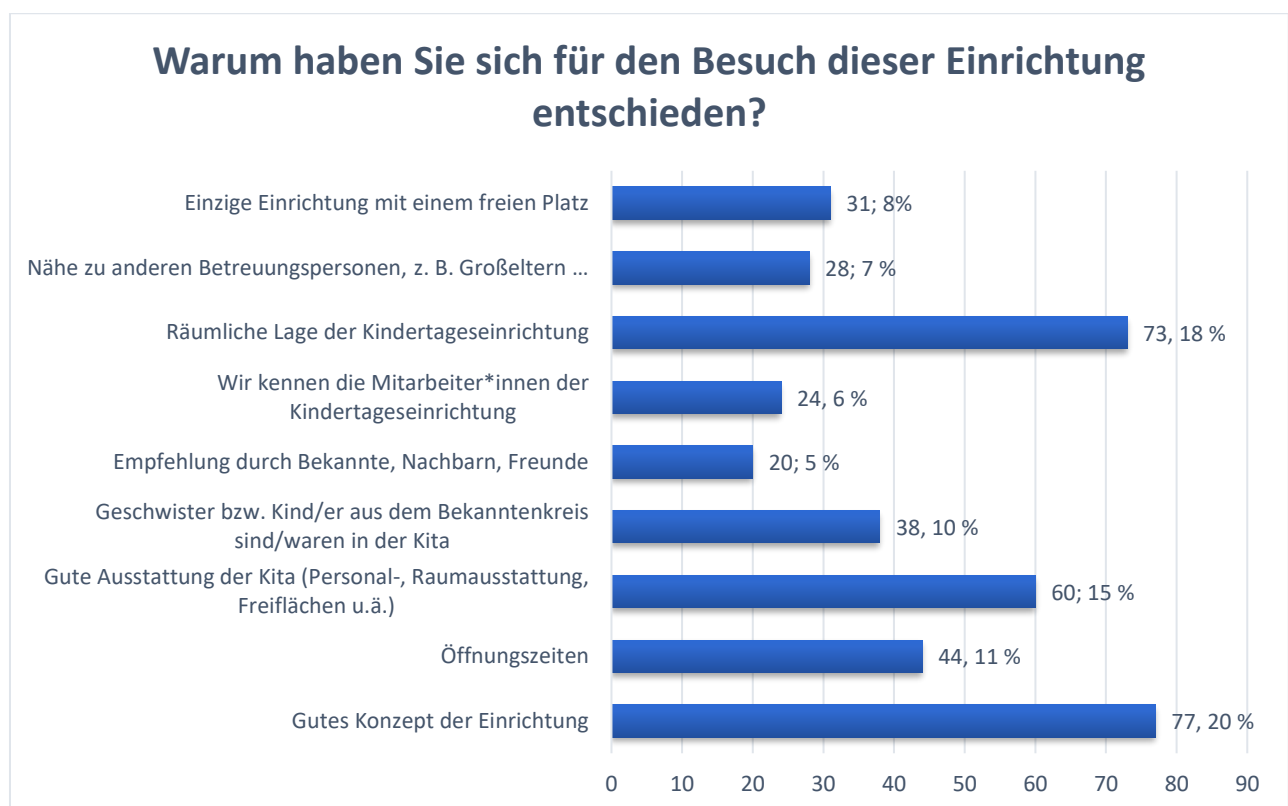
trägerübergreifende Erhebung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten durchzuführen, um frühzeitig auf die sich verändernden Bedarfe reagieren zu können.

6.5.3 Standort, pädagogisches Konzept und Ausstattung zentral für die Auswahl von Kitas

Um gutes Aufwachsen und frühkindliche Bildung zu fördern, bedarf es einer guten Ausstattung an pädagogischen Material und großzügige Räume sowie Außengelände. Gute pädagogische Konzepte sowie der Standort der Kita sind für Eltern die zentralen Kriterien bei der Auswahl von Kindertageseinrichtungen. Ergänzend stellen die Eltern den Rahmenbedingungen und der Ausstattung der Kinderbetreuung den Einrichtungen in Bedburg ein gutes Zeugnis aus (sehr zufrieden 19%; zufrieden 56 %; teils/teils 20%; unzufrieden 5%; sehr unzufrieden 0%). Diese Ergebnisse verweisen auf die Notwendigkeit

der gründlichen Prüfung von geeigneten Standorten und die Wichtigkeit der Auswahl von passgenauen Trägern für die Neuplanung von Einrichtungen der Kinderbetreuung. Eine entsprechende Trägervielfalt, welche differenzierte pädagogische Konzepte vorhalten, sowie das Festlegen von konkreten Kriterien zur Auswahl von neuen Standorten - wie bspw. geografische Lage, Flächengröße, Erreichbarkeit/ Verkehreanbindung, umliegende Bebauungsstruktur – sind künftig Grundlegend für die Ausbauplanungen im Rahmen der Bedarfsplanung der Kinderbetreuung.

Ergänzend gilt es die Entwicklung von Bevölkerungsstrukturen in den Ortsteilen im Blick zu haben, um rechtzeitig auf einen möglichen Generationswechsel reagieren zu können.

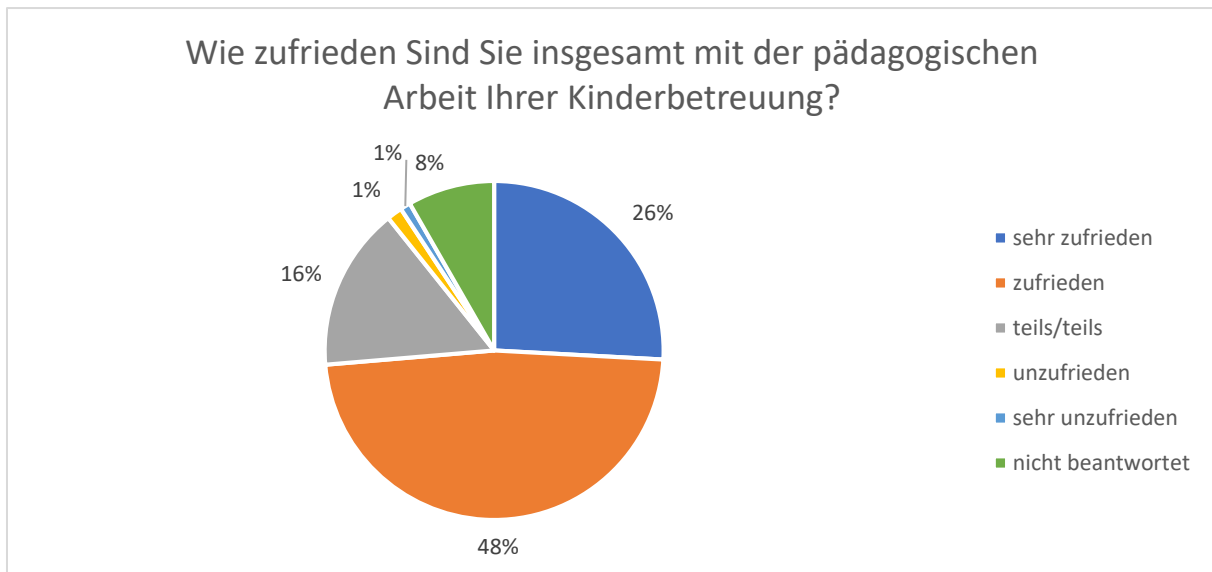


Insbesondere in Gebieten mit einer engeren Wohnbebauung muss eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende und ortsnahe Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Sozial schwächere Familien verfügen weniger über die notwendige Mobilität, um Betreuungseinrichtungen in anderen Ortsteilen zu erreichen. Wenn ortsnahe Betreuungsmöglichkeiten trotz aller Bestrebungen nicht ermöglicht werden können, müssen flexible Lösungswege erarbeitet werden, um allen Kindern einen Zugang zu Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen.

6.6 Qualitätsentwicklung und –sicherung

- Ernährung, Bewegung, Sprachentwicklung, Partizipation und Elternarbeit - als zentrale Qualitätsmerkmale der Bedburger Kinderbetreuung –

Insgesamt stellen die Eltern dem pädagogischen Angebot der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Bedburg ein gutes bis sogar sehr gutes Zeugnis aus.



Dies bestärkt das Handlungsfeld der Kinderbetreuung zum einen in der Vorhaltung einer vielseitigen Trägerlandschaft und zugleich in der Einrichtung von ersten kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Implementierung kommunaler Einrichtungen ermöglichen wie im Folgenden beschrieben die Entwicklung und Festsetzung eigener Qualitätsstandards:

6.6.1 Ernährung als Qualitätsstandart

In ihren prägenden ersten Lebensjahren machen Kinder in der Kinderbetreuung wichtige Lern- und Lebenserfahrungen beim Essen.

In der Kita essen Kinder häufig nicht nur mehrmals am Tag, sondern sie bewegen sich zudem auch viel und erleben Phasen der Ruhe und Entspannung. All diese Erfahrungen werden von den Erzieher*innen und Tagespflegepersonen pädagogisch begleitet.

Das macht die Kinderbetreuung zu einem optimalen Ort für die Gesundheits- und Ernährungsbildung. Auch, weil hier die Kinder selbst und auch die Eltern gut mit einbezogen werden können.

In der Kinderbetreuung besteht die große Chance, die Weichen für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu stellen. Kinder haben unterschiedliche Erfahrungen im Umgang mit Lebensmitteln und bringen unterschiedliche familiäre Erwartungen mit in die Kinderbetreuung. Sie in ihrem Ernährungsverhalten zu fördern und zu begleiten gilt als eine wichtige Aufgabe der Kinderbetreuung. Um gute Rahmenbedingungen für ein gesundheitsförderliches Aufwachsen zu bieten, spielen neben ernährungsphysiologischen Kriterien auch strukturelle und pädagogische Anforderungen eine Rolle.

Zusammen mit positiven Erfahrungen mit und beim Essen sowie ausreichend Gelegenheit für Bewegung und Entspannung, ist die bedarfsgerechte Ernährung in einer wertschätzenden Essumgebung ausschlaggebend dafür, dass bspw. Übergewicht, Mangelerscheinungen und auch Essstörungen bei Kindern zu einem geringeren Teil entstehen und Kinder gesund aufwachsen. So gelten zukünftig für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Kernelemente:

- es gibt vielfältige Lebensmittel,
- Neue Lebensmittel können probiert werden, es muss nicht aufgegessen werden,
- jeder Mensch hat einen eigenen Geschmack,
- gemeinsames essen in der Gruppe fördert das Miteinander und die Kommunikation
- gemeinsames Essen bedarf manchmal Geduld
- Nachhaltigkeit.

Die Atmosphäre ist besonders bei kleinen Kindern mitentscheidend. So beeinflusst zum Beispiel die Gestaltung der Essenssituation und die Stimmung, ob hier gerne gegessen wird. Ernährungsbildung findet bewusst und unbewusst während des gemeinsamen Essens statt, aber auch im Alltag der Kita, bei Spielen, Gesprächen oder Ausflügen.

6.6.2 Bewegung als Qualitätsstandard

Bewegung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Erziehung des Kindes. Im Kleinkind- und Kindesalter haben Bewegungserziehung, Turnen und Sport vor allem das Ziel, der natürlichen Lebensfreude des Kindes Raum zu geben und so das Wohlbefinden und die motorischen Fähigkeiten zu stärken und eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten. Allerdings hat gerade in der frühen Kindheit die Förderung der motorischen Fertigkeiten eine Bedeutung, die weit über die körperliche Gesundheit hinausreicht und die Gesamtentwicklung des Kindes betrifft, insbesondere hinsichtlich der emotionalen, geistigen und sozialen Entwicklung.

Bewegung und Bewegungsförderung haben somit gerade in der frühen Kindheit zusätzlich eine wesentliche Bedeutung für die gesamte kindliche Entwicklung. Kinder müssen daher Gelegenheit erhalten, vielfältige Bewegungserfahrungen zu sammeln; sie müssen Greifen, Krabbeln, Gegenstände und Räume untersuchen, auf Objekte klettern und herumrennen können.

Kinder in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen brauchen geeignete, zweckmäßig ausgestattete Bewegungsräume, Frei- und Spielflächen, Kletter-, Hangel- und Rutschgelegenheiten, Bälle und andere Kleingeräte, die sie eigenständig nutzen können. Und die Kinder brauchen Erwachsene, die bereit sind zuzulassen, dass sie diese Bewegungsmöglichkeiten auch ohne weitergehende Beschränkungen nutzen und die bereitstehenden Freiräume möglichst eigenständig "erobern" können. Die Räume und Freiflächen und Kletter- und Spielgeräte müssen dementsprechend unfallsicher sein, Kinder müssen mit möglichen Gefahren vertraut gemacht werden.

Für eine bewegungsanregende Gestaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen in empfehlen sich einfache Elemente, wie:

- Tuae zum Festhalten, Hochziehen, Schaukeln, Hangeln,
- schiefe Ebenen, Treppen und Leitern,
- attraktive Podeste, erhöhte Ebenen, die zum Hochkrabbeln, Hochsteigen und Klettern anregen,
- Weichböden zum Hüpfen, Rollen, Purzeln.

Es gilt die genannten Punkte in die Planung der Räum- und Außenflächen fest zu integrieren. Für eine möglichst optimale motorische Förderung können künftig in Bedburg partnerschaftliche Kooperationsmodelle zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen, Sportverein und Anbietern von Krabbelgruppen zu installieren – gerne auch unter aktiven Einbezug der Elternschaft. Dabei bietet es sich an, die Sportstätten des Vereins, aber auch die nahegelegenen öffentlichen Kinderspielflächen zu nutzen und deren Besuch in den Betreuungsalltag zu integrieren.

6.6.3 Sprachbildung als Qualitätsstandart

„Sprache ist der Schlüssel zur Welt“

Wilhelm von Humboldt

Der Wunsch nach Kommunikation begleitet Kinder von Geburt an. Ebenfalls von Geburt an verwenden sie die unterschiedlichsten Kommunikationsformen, um sich und ihre Bedürfnisse mitzuteilen, wie Mimik, Gestik und Körpersprache genauso wie das Schreien oder Weinen und irgendwann die ersten gesprochenen Wörter. Sprache überträgt sich am besten durch Bindung. Kinder benötigen Bezugspersonen, die ihre kommunikativen Signale verstehen, aufgreifen und weiterführen. Und Sprache zählt zu den wichtigsten Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen und den späteren Erfolg in Schule und Bildung. Besonders für Kinder am Anfang ihrer Sprachentwicklung und für Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, ist die frühe Sprachbildung und Unterstützung sprachlicher Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Elementarbereich gibt es zahlreiche Ansätze, wie die Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten gestärkt werden kann. Im Kern kommt es auf die einfachen Alltagsmaterialien und -situationen in Kombination mit der sprachlichen Anregung einer Bezugsperson an. So zeigen die in den letzten Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Praxiserfahrungen, dass es vor allem eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung ist, die die sprachliche Entwicklung der Kinder fördert. Eine sprachanregende Umgebung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung ist eine Grundvoraussetzung.

Obwohl die Begriffe Sprachbildung und Sprachförderung oft synonym verwendet werden, gilt es hier zu differenzieren. Sprachliche Bildung benötigen alle Kinder, und zwar von Geburt an und auch weit über das Kita- und Grundschulalter hinaus. Sprachförderung hingegen setzt einen zusätzlichen Bedarf voraus und eine gezielte Beobachtung durch die Fachkräfte, auf deren Erkenntnisse es gilt die Fördermaßnahmen abzustimmen.

Infolge der in Kürze skizzierten Grundannahme legt die Stadt Bedburg auf die Alltagsintegrierte Sprachbildung einen besonderen Schwerpunkt. Erklärtes Ziel ist es, sprachliche Bildung möglichst früh zu beginnen und alle Kinder von Beginn an zu erreichen. Die folgenden Grundsätze gelten als Leitgedanken für die Sprachentwicklung in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Die Bedeutung der Sprachbildung ist Voraussetzung zur Alltagsbeteiligung und Chancengerechtigkeit.
- Zusätzliche Fördermittel werden gezielt in Kitas mit sozialen Belastungen geleitet – insbesondere auch an die freien Träger.
- Die Sprachbildung findet – entsprechend des KiBiz – alltagsintegriert statt.
- Kinder mit Förderbedarf sind den Fachkräften bekannt und denen wird gesonderte Aufmerksamkeit zuteil.
- Fachkräften fungieren als Vorbild.
- Mutter- bzw. Erstsprache werden respektiert.
- Die pädagogischen Fachkräfte schaffen im Alltag vielfältige und kreative Sprachanlässe und motivieren die Kinder zum Sprechen.
- Das Lesen von Büchern und das Singen von Kinderliedern gehört zum Alltag.
- Die alltägliche Mitsprache der Kinder wird gelebt.
- Alle Kinder erhalten vielfältige Anregungen für die Kommunikation untereinander.

Voraussetzung für eine gute alltagsintegrierte Sprachbildung ist die Erzieher*innen gut in der Umsetzung der Methodik der alltagsintegrierten Sprachbildung zu qualifizieren und geeignete Verfahren zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung verbindlich festzulegen. Den größten Einfluss auf die sprachliche Entwicklung haben die Eltern bzw. die familiären Bezugspersonen des Kindes. Es gilt die Eltern in die sprachliche Bildung und Förderung einzubeziehen. Der Austausch über sprachliche Anregungen sollte immer Teil der Bildungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern sein.

Ergänzend ist für die Sprachförderung die Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Institutionen und Fördereinrichtungen unerlässlich und im Konzept der Einrichtung zu verankern. Auch die Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen rückt diesbezüglich in den Fokus, um die Entwicklung von Kontinuität in der Bildungsplanung zu unterstützen. An dieser Stelle können insbesondere die städtischen Schulsozialarbeiter*innen der Bedburger Grundschulen als Brückenbauer fungieren.

6.6.4 Partizipation/Demokratiebildung als Qualitätsstandart

Partizipation heißt Teilhabe und bildet die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft. Dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Teilhabe haben, ist fest im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

Partizipation im Kindergarten meint, dass eine Teilhabe der Kinder an verschiedenen Entscheidungen stattfinden. Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder sich ernst genommen fühlen, lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu verbalisieren.

Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Bedürfnisse gehört werden, dass ihre Meinung zählt. Im demokratischen Prozess lernen sie, dass es sich lohnt,

- Für sich und ihre Meinung einzutreten,
- Gesprächsregeln einzuhalten,
- Nach kreativen Lösungen zu suchen,
- Kompromisse einzugehen.

Auch erleben Kinder Selbstwirksamkeit und lernen, dass Ihre Entscheidungen Konsequenzen haben.

Die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist somit ein zentraler Schlüssel zu Bildung und Demokratie. Ergänzend können Bildungsprozesse nur dann gut unterstützt werden, wenn Kinder in ihren Interessen und Bedürfnissen ernst genommen werden.

Für die pädagogischen Fachkräfte in der Praxis bedeutet dies, die grundlegende Haltung einzunehmen, Kinder als eigenständige Akteure ihrer Umwelt wahrzunehmen und sie in ihren Fragen, Wünschen und Ideen ernst zu nehmen.

Kindern im Rahmen von Kinderbetreuung Teilhabe zu ermöglichen bedeutet nicht alles in die Hände der Kinder zu geben. Es braucht einen wertschätzenden Umgang und kreative Ideen, wie Teilhabe im Betreuungsalltag umgesetzt werden kann.

Die Gestaltung des wöchentlichen Menüplans, die gemeinsame Entwicklung von Bewegungsspielen, das Planen des Sommerfestes, die Auswahl von neuem Spielzeug oder die Umgestaltung des Außengeländes, dies in einem direkten Austausch mit den Kindern, ermöglicht Kindern bereits Teilhabe, begünstigt die Bewegungsförderung und die Sprachentwicklung.

Es können Kinderparlamente eingerichtet werden, das regelmäßig tagt und die gesamte Gruppe über aktuelle Themen und Probleme informiert. Ein Kinderbriefkasten, bei dem Kinder ihre Wünsche oder Ärger hinterlassen können, sind einfache umsetzbare Methoden zur Partizipation.

Ziel muss es sein, Partizipation und Teilhabe als Instrumente der Prävention und Förderung konzeptionell und strukturell zu verankern, um verlässliche Elternbeteiligung und Zusammenarbeit sicherzustellen. Insbesondere muss kontinuierlich überprüft werden, ob alle Eltern über die Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten erreicht werden können.

6.6.5 Elternarbeit als Qualitätsstandard

Grundlage für das Gelingen aller genannten Qualitätsmerkmale ist der partnerschaftliche Austausch zwischen dem Elternhaus und den pädagogischen Fachkräften der Betreuungseinrichtungen.

Bei der Elternarbeit werden die Mütter und Väter in die Erziehung sowie die Gestaltung des Kita-Alltags mit einbezogen. Sie werden somit Teil der pädagogischen Arbeit. Die Elternarbeit bezeichnet zudem alle Aktivitäten und Maßnahmen von Erzieher*innen, die sich an die

einzelnen Elternteile richten. Eltern und pädagogische Fachkräfte begegnen sich in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft auf Augenhöhe und übernehmen gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kinder.

Das zentrale Ziel der Elternarbeit in der Kinderbetreuung ist es, eine Erziehungspartnerschaft einzugehen und die Kinder bestmöglich zu fördern. Dies beinhaltet eine intensive Zusammenarbeit und einen regen Austausch über das Verhalten und die Entwicklung des jeweiligen Kindes sowie die Erziehungsziele der Eltern. Eine erfolgreiche Elternarbeit kann auch die Erziehungskompetenz der Eltern stärken. Vor allem, indem pädagogische Fachkräfte die Familie bei Problemen beraten und unterstützen. Hierfür müssen sich beide Parteien öffnen und Zeit für einen Austausch über das Verhalten der Kinder finden.

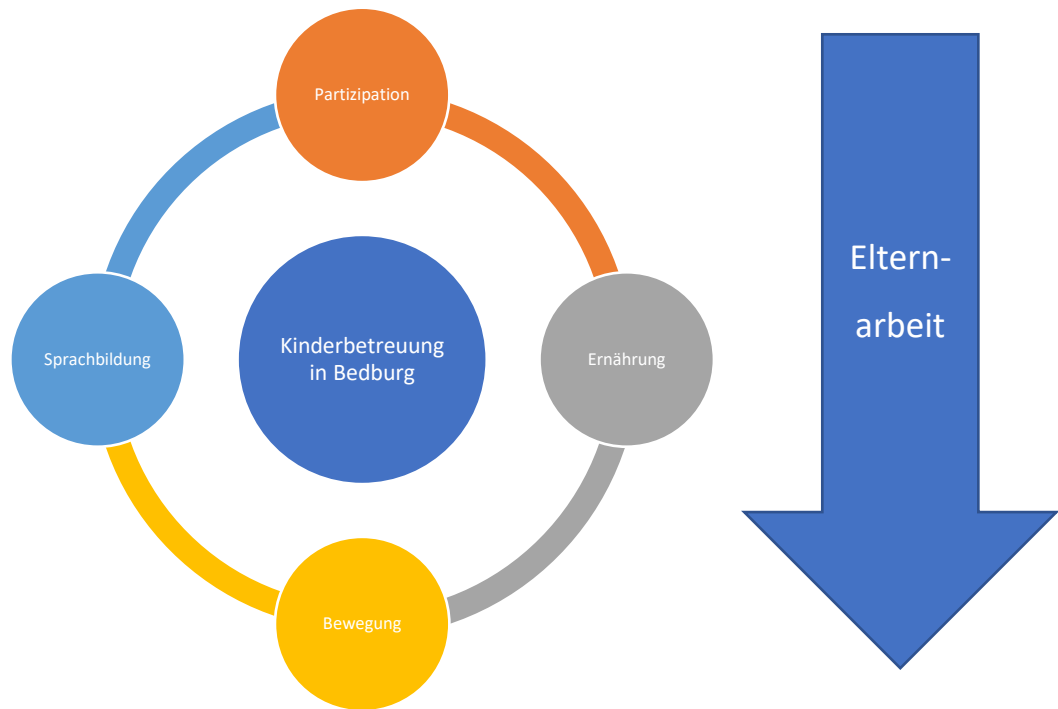
Ein weiteres Ziel ist es, die pädagogische Arbeit in der Einrichtung so transparent wie möglich zu halten. Eine regelmäßige Kommunikation wirkt sich positiv auf das Vertrauensverhältnis zu den Eltern aus. So klären Erzieher*innen die Eltern über Ihre pädagogische Arbeit auf, während die Mütter und Väter einen Einblick in die Familiensituation geben. Die gemeinsamen Erkenntnisse können bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Der gegenseitige Austausch bedeutet somit eine Abstimmung von öffentlicher und privater Erziehung und Bildung.

Elternmitarbeit heißt auch, dass sich die Mütter und Väter einbringen und mitunter mitbestimmen. Zum Beispiel bei Veranstaltungen oder Festen in der Kita. In einem solchen Fall können die Eltern eine enorme Entlastung für die Einrichtung sein.

Jahreszeitliche oder traditionelle Feste bieten hierfür den idealen Rahmen. Natürlich können sich die Eltern auch untereinander treffen bspw. in einrichtungsinternen Elterncafés. Aber auch Angebote der Elternbildung (Erste-Hilfe-Kurse, Sexualerziehung, Kreativ- und Freizeitangebote uvm.) bieten die Möglichkeit sich zu begegnen und vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaften entstehen zu lassen

6.7 Ausblick

Es gilt die Qualitätsmerkmale als übergreifende und ineinandergreifende Arbeitsschwerpunkte zu verstehen und nicht isoliert, als zusätzlichen Arbeitsaufträge, wahrzunehmen.



Die beschriebenen Qualitätsstandards der kommunalen Betreuungseinrichtungen, welche auf der aktuellen Fachdiskussion sowie auf der erhobenen Datengrundlage durch die Bedburger Elternbefragung beruhen, werden in Kooperation mit den jeweiligen Akteuren prozesshaft entwickelt, fixiert und in die Praxis transportiert. Dieser kooperative Entwicklungsprozess schärft das Profil der kommunalen Kinderbetreuung in der Stadt Bedburg und legt bedarfsorientierte Qualitätsstandards fest. Die Konkretisierung der beschriebenen Qualitätsstandards gilt es in einem prozesshaften Verfahren festzusetzen und in den Alltag der Kindertagesbetreuung zu integrieren.

Der Fachberatung Tagespflege und Kindertageseinrichtung kommt hier die hohe Verantwortung zu, die notwendigen Prozesse gemeinsam mit den Akteuren anzustoßen und Netzwerke aufzubauen und zu stärken.

7. Die Kinderschutzfachberatung

Die Stadt Bedburg bietet unabhängige Kinderschutzfachberatung (InSoFa) an. Die Kinderschutzfachberatung gibt Fachkräften und/oder ehrenamtlich Tätigen Raum für spezifische/konkrete Beratungsanliegen zu Kinderschutz(fach-)fragen.

7.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die fallunabhängige Kinderschutzfachberatung in Bedburg insgesamt beträgt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Kinderschutzfachberatung - InSoFa	0,4

Die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Kinderschutzfachberatung setzt das Absolvieren einer mehrgliedrigen Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft nebst erfolgreichem Abschluss der implizierten Zertifizierungsprüfung voraus.

7.2 Gesetzliche Grundlage

Ist der § 8a Abs. 4 des SGB VIII, wo es heißt:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass (...) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird (...) In die Vereinbarung ... (sind) (...) Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft (...) aufzunehmen (...).

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde der Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** (InSoFa), der Kinderschutzfachkraft, im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung für Berufsheimnisträger nach § 4 KKG und weitere

Personengruppen, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, mit § 8b SGB VIII eingeführt.

Überdies sieht das SGB VIII (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) vor, dass der Ratsuchende nach §4 KKG oder §8b SGB VIII vor der Hinzuziehung des Jugendamtes zunächst alle verfügbaren eigenen Möglichkeiten und Mittel zur Gefahrenabwehr ausschöpft.

7.3 Zielgruppe

Einen Anspruch auf eine Fachberatung haben konkret die in § 4 KKG sowie §8b SGB VIII aufgeführten Berufs- und Personengruppen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, konkret gegenüber dem Jugendamt. Dieses hat insofern für Kinderschutzfragen qualifizierte Fachkräfte für die Beratung vorzuhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kinderschutzfachberatung ausschließlich anonymisiert erfolgt (§8b SGB VIII).

Frei ist die ratsuchende Fachkraft in ihrer Entscheidung über die Auswahl ihres Kinderschutzfachberaters, d.h. ob die kommunale Fachberatung oder aber die eines freien Trägers hinzugezogen wird.

7.4 Kinderschutzfachberatung und ihre Zielsetzung

Die Inanspruchnahme von Beratung durch die Kinderschutzfachkraft dient primär der Unterstützung der anfragenden Berufs- und Personengruppen bei der Gefährdungseinschätzung und damit einhergehend der Stärkung ihrer Handlungssicherheit im Kinderschutz. Im Wesentlichen folgt die Beratungsarbeit insofern dem übergeordneten Ziel der Sicherstellung von Qualität im Prozess der Gefährdungseinschätzung.

Im Rahmen der Prozessbegleitung, die die Kinderschutzfachkraft im konkreten Verdachtsfall praktisch leistet, ist die sekundäre Zielsetzung die Schaffung und Optimierung einer Kommunikationsstruktur der zur Zusammenarbeit aufgeforderten Fachkräfte. Die Herstellung, Etablierung und Weiterentwicklung kooperativer Kinderschutzarbeit kann zugleich als erklärtes Ziel und Prämisse benannt werden: gelingende, aufrichtige Kooperation

stellt die Voraussetzung und Methode für die wirksame Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in diesem Feld dar.

7.5 Fachliche Rolle der Kinderschutzfachkraft

Die Kinderschutzfachkraft versteht sich als Vermittler zwischen den beteiligten Akteuren im Verfahren.

An die Kinderschutzfachkraft wird demnach die Anforderung gestellt, die beteiligten Fachkräfte aus ihren Berufsfeldern heraus zu verstehen und ein hohes Maß an Sensibilität für spezifische Charakteristika unterschiedlicher Berufsgruppen aufzubringen, den Fokus der Beratung dabei beim Kindeswohl zu behalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme - z.B. basierend auf grundsätzlichem Misstrauen, Vorurteilen, Skepsis und „schlechten“ Erfahrungen“ in der Zusammenarbeit – konterkariert wird.

7.5.1 Aufgaben im Beratungsprozess

Die Kerninhalte der Kinderschutzfachberatung lassen sich wie folgt umreißen:

- Aufklärung über rechtliche Grundlagen, Handlungsoptionen, -Befugnisse und -Pflichten sowie Anleitung zur Planung und Umsetzung selbiger
- Herausstellung vorhandener Ressourcen/ Schutzfaktoren sowie Eruiierung von Möglichkeiten zu deren Stärkung
- Hinterfragen, Einordnen und Präzisieren möglicher Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung
- Aufklärung über Fachtermini und Sensibilisierung im Umgang mit selbigen
- Abwägung von Chancen und Grenzen des Einbezugs betroffener Klienten in die Gefährdungsabschätzung
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Anleitung zur Strukturierung und Durchführung von Gesprächen mit Betroffenen
- Einschätzung geeigneter/notwendiger präventiver oder intervenierender Hilfen
- Anleitung zur Einhaltung des Datenschutzes sowie zur Dokumentation
- Reflektion von Verfahrensabläufen, Haltungen und individuellen Empfindungen

7.6 Planungsvorhaben für die Kinderschutzfachberatung

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich der Kinderschutzfachberatung werden im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 die folgenden zwei Planungsvorhaben festgeschrieben:

1. Planungsvorhaben

Bedarfsbeschreibung

Konkret zeigt sich in Bedburg, dass viele der Personen, die in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung nun aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen Anspruch auf bzw. die Pflicht zur Inanspruchnahme von Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft haben, bislang noch nicht über diese Informationen verfügen.

Maßnahmenplanung

Folglich ist vorgesehen, dass die Adressaten der Beratung konkret durch die Kinderschutzfachkräfte in ihren Einrichtungen aufgesucht, informiert, beraten, unterwiesen bzw. angeleitet werden und zunächst ein gegenseitiges Kennenlernen zu befördern:

1. Geplante Handlungsstrategien hierfür stellen zum einen Vorträge in den Einrichtungen sowie die Teilnahme der Kinderschutzfachkräfte an Teamsitzungen/Dienstbesprechungen zum Zwecke des Kennenlernens und der Öffnung für eine Kooperation in Kinderschutzfragen dar.
2. Des Weiteren wird die Ausarbeitung von Kinderschutzkonzepten bzw. die Überarbeitung bereits vorhandener Konzeptionen in Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzfachkräften und den unterschiedlichen Adressaten anvisiert.
3. In regelmäßigen Abständen soll zudem bedarfsgerecht ein Kinderschutzfachtag in Bedburg ausgerichtet werden, um die grundlegende Präsenz der Kinderschutzthematik einerseits, andererseits die Sensibilität für darunterfallende Einzelaspekte zu erhalten, vorhandenes Wissen der unterschiedlichen Akteure zu bündeln, deren Vernetzung zu fördern und neue Impulse für die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Sozialraum zu setzen.
4. Zur Maßnahmenplanung gehört überdies ein Kinderschutzflyer mit grundsätzlichen Informationen über Verfahrenswege und Ansprechpartner, der als Multiplikator im öffentlichem Raum dienen soll.

2. Planungsvorhaben

Bedarfsbeschreibung

Zur Klärung der Frage, ob der Einsatz der Kinderschutzfachkraft tatsächlich zur Sicherung von Qualität in o.g. Sinne beiträgt, bedarf es einer regelmäßigen und adäquaten Evaluation.

Maßnahmenplanung

Als Zielsetzung lässt sich hieraus ableiten, dass im Bereich der Kinderschutzfachberatung zwischen 2023 und 2025 in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung ein Evaluationsinstrument entwickelt, eingeführt und etabliert wird.

Konkret soll die Durchführung regelmäßiger Evaluation zur Ableitung bzw. Entwicklung von Kriterien führen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität im interdisziplinären Prozess einer Gefährdungseinschätzung wie auch zur Multiplizierung des Wissens über Grundzüge der Kinderschutzfachberatung beitragen können.

8. „Kinderschutz geht uns alle an – Bedburg geht voran!“

Einführung und Etablierung jährlich stattfindender Präventionstage zum Thema Missbrauch- und Gewaltprävention.

8.1 Einführung

„Kinderschutz geht alle an!“ – der vielgenutzte Slogan wurde in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die erhöhte mediale Präsenz brisanter, aktueller Kindesmissbrauchsfälle in seiner Bedeutsamkeit untermauert. Tatsächlich zu füllen gilt es diese Aussage im besten Fall mittels bedarfsgerechter, passgenauer und flächendeckender Präventionsangebote auf unterschiedlichen Ebenen.

In Zusammenarbeit zwischen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Kinderschutzfachberatung und der Jugendhilfeplanung wurde vor diesem Hintergrund als Ziel für Bedburg formuliert, flächendeckende und institutionsübergreifende Gewalt- und Missbrauchsprävention zu etablieren. Konkret gilt es, bedarfsgerechte, maßgeschneiderte und aufeinander aufbauende Maßnahmenmodule für unterschiedliche Altersstufen zu einem jährlich fixen Aktionswochenzeitraum zu entwickeln und fest in den kommunalen Strukturen zu implementieren.

8.2 Zielsetzungen

Das Jugendamt der Stadt Bedburg sieht seinen Auftrag in der Schaffung einer Präventionskultur.

Es verfolgt mit der Einführung und Etablierung der Präventionstage das Ziel, Kinder in ihren sensiblen Entwicklungsphasen „zwischen den Systemen“ ebenso wie ihre Eltern und sie betreuende Fachkräfte gezielt stark zu machen und ihr Kompetenzspektrum für die Konfrontation mit möglichen Gefährdungen zu erweitern.

Mit der Implementierung von regelmäßigen Präventionstagen wird überdies die Zielsetzung verfolgt, flächendeckende, mehrgliedrige und undurchlässige Präventionsketten aufzubauen und die Fachkräfte der einzelnen Institutionen miteinander zu vernetzen.

8.3 Zielgruppe

Die Zielgruppe des beschriebenen Präventionsangebotes sind Kinder und deren Eltern, welche vor dem Übergang von der Institution Kinderbetreuung zur Grundschule stehen bzw. vor dem Übergang Grundschule zur weiterführenden Schule. Konkret sind gemeint: Kinder im letzten Kindergartenjahr, Schüler der letzten beiden Grundschuljahre und perspektivisch Schüler in der Erprobungsstufe.

Parallel zu dem Angebot für Kinder und Eltern werden mit diesem Angebot auch die Fachkräfte in den jeweiligen Institutionen entsprechend ihrer Fachlichkeit fortgebildet, für die Themen sensibilisiert und für den Einsatz entsprechender Präventionsmaßnahmen geschult.

Am Beispiel der Altersstufe der Kinder, welche sich vor dem Übergang von der Kita in die Grundschule befinden, wird die erste Planungsetappe spezifischer umrissen, um die Leitgedanken für die Auswahl ebendieser in Übergangsprozessen befindlichen Akteure zu konkretisieren:

Der Übergang vom Kindergarten in die Schule kann als sensibles und höchst bedeutsames Zeitfenster beschrieben werden, in welchem die betreffenden Kinder aufgrund ihrer kognitiven, persönlichen und körperlichen Entwicklungssprünge für gezielte bewusstein-schärfende und Ich-stärkende Präventionsangebote empfänglich und erreichbar sind.

Parallel sehen sich betreffende Eltern mit dem Spannungsfeld bestehend aus wachsenden Kompetenzen und Autonomiebestrebungen ihrer Kinder im Gegensatz zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial in Anbetracht zu erweiternder Betätigungs-, Erprobungs- und Erfahrungsräume ihrer Kinder außerhalb des geschützten Kindertagesbetreuungsrahmens konfrontiert.

Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen können in diesem Zusammenhang verstanden werden als Wegbereiter und –Begleiter und Brückenbauer, denen im Aushandlungs- bzw. Vermittlungsprozess zwischen der sich verändernden kindlichen Bedarfslage und der zunehmenden Sorge auf Elternseite eine zentrale Stellung zuteilwird.

In einem darauf aufbauenden Schritt wird die Zielgruppendefinition für die zweite Planungsstufe in enger Abstimmung mit den Grundschulen und Schulsozialarbeitern erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angestrebten Wirkungen der Präventionstage zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch von Kindern einzig durch die in Bezug zueinander gestellten und für jede dieser drei miteinander verzahnten Zielgruppen – Kinder, Eltern, Fachkräfte - spezifisch aufbereiteten Inputs in Gänze zum Tragen kommen.

8.4 Methodik

Die Aufbereitung der Thematik für Kinder soll methodisch dem Entwicklungsstand dieser angepasst sein, bspw. in Form eines themenorientierten Theaterstücks.

Für die Eltern wird ein Elternabend unter Hinzuziehung eines Fachreferenten anvisiert.

Die Fachkräfte werden durch fachspezifische Referenten für die Präventionstage vorbereitet und mit entsprechenden Materialien ausgestattet.

Bei der Gesamtkonzeption der Präventionstage wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der sich anhand der nachfolgenden Grafik in der zu erwartenden Wirksamkeit für das „Danach“ sowie in der Kombination der Inputs für jede Adressatengruppe adäquat veranschaulichen lässt:



8.5 Planungsvorhaben

Für den Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 ist die nachfolgende Planungsstruktur anvisiert. Die untenstehende Abbildung visualisiert diese:

8.5.1 Planungsetappe 2021-2022:

Einführung und Etablierung der Präventionstage in Kindertageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr, deren Eltern sowie betreuende Fachkräfte

Das Angebot wird flächendeckend allen Kindertageseinrichtungen im Bedburger Stadtgebiet offeriert. Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden verbindlich an dem Angebot teilnehmen und als Leuchttürme fungieren. Ziel ist, alle Kindertageseinrichtungen, also auch trägerübergreifend, in die Präventionskette einzubinden und das Projekt gesamtkommunal zu implementieren.

Der Prozess der Implementierung sowie dessen Effekte werden im Rahmen zielgerichteter Evaluation betrachtet, um darauf basierend ab 2023 in die Planung der nächsten Etappe einsteigen zu können.

8.5.2 Planungsetappe 2023-2024:

Einführung und Etablierung der Präventionstage in Grundschulen für Kinder, deren Eltern sowie Lehrkräfte

In die Planung der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahme für die Schulen wird eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeitern der jeweiligen Grundschulen vorausgesetzt.

Der Prozess der Implementierung sowie dessen Effekte werden wiederum im Rahmen zielgerichteter Evaluation betrachtet und für die Weiterentwicklung des Projektes genutzt.

9. Kinder- und Jugendschutz in den Vereinen der Stadt Bedburg - Das „Im Verein, aber sicher!“ – Siegel

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz und die Jugendverbandsarbeit als eine Querschnittsaufgabe:

Das sehr aktive, bunte und vielseitige Vereinsleben prägt das gesellschaftliche Leben in der Stadt Bedburg. Viele Vereine zählen zu wichtigen Bezugspunkten von Kindern und Jugendlichen und bilden Orte, die ihre Persönlichkeitsentwicklung mitprägen. Das Jugendamt der Stadt Bedburg schätzt das hohe Engagement der Vereine, erkennt deren Stellenwert und Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und hat daher insbesondere das Anliegen, sie tatkräftig in der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen.

9.1 Projektbeschreibung

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für o.g. Querschnittsfeld des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendverbandsarbeit wurde für den Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 ein zweigliedriges Planungsvorhaben konzipiert:

9.1.1 Rahmenvereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Alle o.g. Vereine und Verbände sind grundsätzlich vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 dazu aufgerufen, eine auf der Zielvorgabe des Kinderschutzes basierende Rahmenvereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen mit dem örtlichen Jugendamt einzugehen und zu unterzeichnen.

Die bereits 2015 getroffene Vereinbarung wird im Frühjahr 2021 in überarbeiteter Fassung mit den Vereinen neu geschlossen. Mit der Neufassung dieser Vereinbarung wird das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe seiner Verpflichtung gerecht und verfolgt die Zielsetzung, fortlaufend an der Verbesserung der Rahmenbedingungen im Sinne der Gewährleistung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche zu arbeiten.

9.1.2 Implementierung des „Im Verein, aber sicher!“ - Siegels

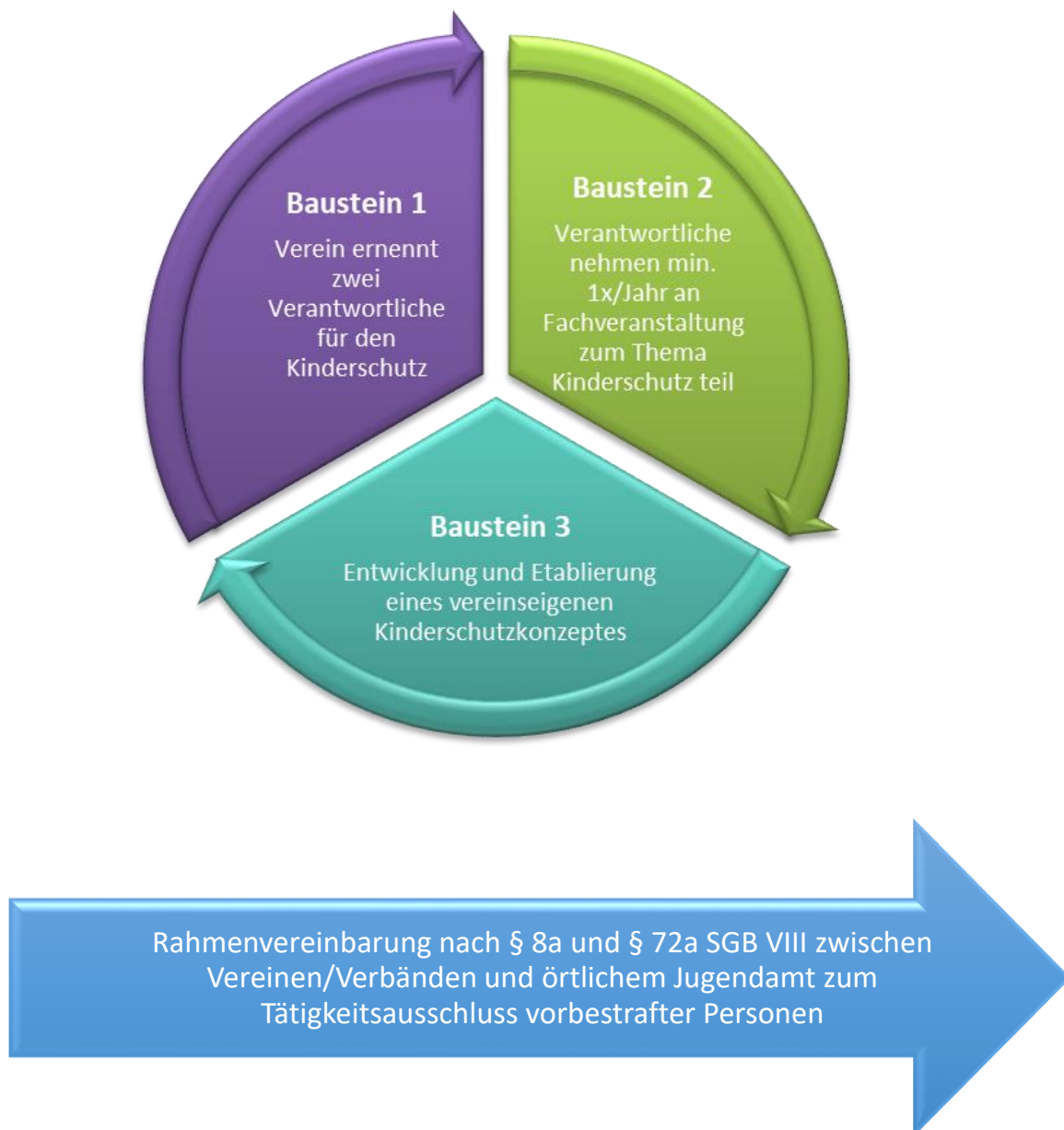
Ergänzend zur Novellierung der o.g. Rahmenvereinbarung auf Grundlage des gesetzlichen Auftrages sieht das Jugendamt Bedburg im Sinne der o.g. Zielsetzungen die Schaffung eines Bindeglieds in Form der Entwicklung und Implementierung des Projekts „Verein, aber sicher!“ vor.

Es wird als wichtig erachtet, Vereinen über das „gesetzliche Soll“ hinaus in dieser Form Anreiz und Anerkennung für eine weiterreichende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kooperativer Kinderschutz im Vereinsleben“ zu bieten. Es gilt das Verständnis des Kinderschutzes als gemeinsame, tatsächliche erlebbare und gelebte Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und der ortsansässigen Vereine in den Blick zu nehmen.

9.2 Das „Im Verein, aber sicher!“ – Siegel

Auf Grundlage der beschriebenen Bedarfslage möchte die öffentliche Jugendhilfe im Zuge der Erstellung des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 diesem wichtigen Tätigkeitsfeld mit der Implementierung des „Verein, aber sicher!“- Siegels ein Zeichen setzen und tatkräftig und fachlich bei der konkreten Ausarbeitung und Ausgestaltung zielgerichteter Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen unterstützen.

Auf freiwilliger Basis können Vereine auf Grundlage der Bearbeitung der nachfolgenden drei Bausteine an ihrer Qualifizierung für den Erhalt des „Verein, aber sicher!“ – Siegels arbeiten. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen ist grundlegend. Die Vereine werden durch fachliche Unterstützung des Jugendamtes flankiert bzw. begleitet.



9.3 Zielgruppe

Alle Vereine und Verbände, die Kinder und Jugendarbeit leisten, eigene Jugendabteilungen und/oder durch eigene Veranstaltungen Berührungspunkte mit Minderjährigen haben, stellen die Adressaten der nachfolgenden Maßnahmen im Rahmen der Förderplanung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

9.4 Zielsetzungen

Gewaltsame und sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche sind ein gesellschaftliches Phänomen, das sich durch viele Lebensbereiche zieht und auch vor Vereinen keinen Halt macht. Es gilt, hierfür das Bewusstsein im Vereinsleben zu schärfen.

Das Jugendamt der Stadt Bedburg setzt sich das Ziel, beim Aufbau und der Etablierung einer Kultur der Acht- und Wachsamkeit im Verein für derartig sensible Themen behilflich zu sein und hierzu insbesondere ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen für den Umgang mit entsprechenden Problemen zu schulen und zu stärken.

Denn die Vereine stehen in der Verantwortung sich für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen und sie vor Gewalt zu schützen. Darüber hinaus stellt der Auf- bzw. Ausbau des Kooperationsnetzwerkes zwischen Vereinen und städtischen Mitarbeitern aus dem Bereich der Jugendverbandsarbeit, der Kinderschutzfachberatung und der Jugendhilfeplanung eine weitere Zielsetzung dar. Hieraus würden wiederum weitere positive Effekte resultieren: gelingende kooperative Netzwerkarbeit vergrößert das Sichtfeld ins Vereinsleben für das Jugendamt und eröffnet somit neue und tiefergreifende Möglichkeiten adäquaten, präventiven Handelns und kann zur Festigung und bestenfalls auch zur Optimierung des vertrauensvollen, offenen Miteinanders beitragen.

Im Zuge dessen bietet sich die Chance, die mögliche negativ konnotierte Haltung gegenüber dem Jugendamt als Eingriffsbehörde aufzuweichen und die Vertreter der Behörde als vertrauensvolle Ansprech- und Kooperationspartner für Präventionsarbeit in den Blickwinkel der Vereine zu rücken.

9.5 Vorzüge für den Verein

Als ergänzender Leitgedanke dient überdies die Annahme, dass mit gezielten, passgenauen Anreizen für die Vereine die Bereitschaft zur aufrichtigen, ernsthaften Etablierung der präventiven Kinderschutzarbeit grundlegend zu steigern ist.

Die Möglichkeit zur Qualifizierung für das „Im Verein, aber sicher!“ – Siegel soll insofern mit Vorzügen für diejenigen einhergehen, die sich dieser Aufgabe zusätzlich zum vereinseigenen „Alltagsgeschäft“ widmen.

Angedacht sind in diesem Zusammenhang konkret:

- Zusätzlicher jährlicher Förderbonus, in seiner Höhe je nach Größe der Kinder-/Jugendabteilung gestaffelt
 - 500 Euro – ab 0 bis einschließlich 15 Mitgliedern
 - 750 Euro – ab 15 bis einschließlich 25 Mitgliedern
 - 1000 Euro - ab 25 Mitgliedern(Jährlicher Nachweis über Zahl der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis zum 01.08 eines jeden Jahres)
- Engmaschige Vernetzung und Kooperation mit städtischen Akteuren (Jugendamt)
- Vorzug bei städtischer Hallenvergabe- und Sportflächenzeitenplanung
- Kostenlose Teilnahmeoption an jährlichem Schulungsangebot zum Thema Kinder- und Jugendschutz
- Medienwirksame Präsentation des Vereins (Bedburger Löwe, soziale Netzwerke etc.) auf städtische Kosten bei positiver Qualifizierung mit dem „Verein, aber sicher!“ – Siegel
- Gesonderte Erwähnung in der jährlich erscheinenden Ferien- und Freizeitbroschüre

10. Handlungsfeld 3 – Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16 – 21 Das Familienberatungs- und Präventionszentrum

Erziehung unterliegt genau wie die Familie einem stetigen Wandel unserer Gesellschaft, die sich in den letzten Jahrzehnten so rasant verändert hat, wie nie zuvor. So wandelbar und vielschichtig wie Gesellschaft und Familie sich entwickeln, so vielschichtig sind auch die Themen und Konflikte, mit denen Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in das Familienberatungs- und Präventionszentrums kommen.

Das Familienberatungs- und Präventionszentrums umfasst die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung sowie den Aufgabenbereich der Frühen Hilfen.

10.1 Die Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungs- und Familienberatung hat zur Aufgabe die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien zu unterstützen und die Erziehungsfähigkeit von Eltern oder Elternteilen zu fördern und sie für die Herausforderungen einer modernen Gesellschaft stark zu machen.

10.1.1 Personelle Ausstattung

Die Stellenanteile für das Familienberatungs- und Präventionszentrums in Bedburg insgesamt beträgt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Erziehungsberatungsstelle	3,4

Das Multiprofessionelle Beratungsteam kennzeichnet die Arbeit des Familienberatungs- und Präventionszentrums. Alle Beraterinnen und Berater des Familienberatungs- und Präventionszentrums weisen eine therapeutische bzw. beraterische Zusatzausbildung vor.

Dies ist zentrales Qualitätsmerkmal und Grundlegend, um den vielfältigen und komplexen Anforderungen und Fragestellungen von Familien Rechnung zu tragen.

10.1.2 Gesetzliche Grundlage

Erziehungs- und Familienberatung ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII § 28 (KJHG) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Weitere Leistungen sind den §§ 73, 78, 80, 99 - 103 des KJHG zuzuordnen.

10.1.3 Zielgruppe

Die Erziehungs- und Familienberatung wird erbracht als niedrigschwelliges, leicht zugängliches Angebot für Kinder, Jugendliche, Eltern, und junge Erwachsene bis 26 Jahren. Das Beratungsangebot gilt darüber hinaus für pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen, OGS, Schule und Jugendarbeit.



10.1.4 Themen in der Familienberatung

- Konflikte innerhalb der Familie
- Trennung und Scheidung
- Gewalt in der Familie
- Mobbing, Umgang mit digitalen Medien
- Erziehungsberatung
- Psychische Erkrankungen innerhalb der Familie
- Suchterkrankung innerhalb der Familie
- Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten
- Armut und soziale Isolation

10.1.5 Fachliche Rolle, Aufgaben und Angebote der Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungs- und Familienberatung folgt der Leitlinie, die Autonomie und soziale Verantwortung, Ressourcen- und lösungsorientiert sowie Kooperation als grundlegende Werte anzuerkennen.

Schwerpunkte in der Arbeit sind zum einen die *individuelle Unterstützung* in akuten Krisen und anhaltend belastenden Lebenssituationen (Einzelfallarbeit). Hierzu zählt die Anamnese, Diagnostik und Durchführung von Beratungs- oder Therapiesitzungen mit einzelnen oder mehreren Personen.

Die angewandten diagnostischen und psychotherapeutischen Verfahren sowie sonstigen Hilfen entsprechen den aktuellen fachlichen Standards. Die fachliche Umsetzung neuer Verfahren in die Praxis erfolgt nur nach entsprechender Ausbildung bzw. Einarbeitung der Mitarbeiter

Erforderliche diagnostische oder psychotherapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche werden immer in Verbindung mit Beratung oder anderen angemessenen Maßnahmen zur positiven Veränderung des jeweiligen erzieherischen Umfeldes durchgeführt.

Das beraterische Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden, denen in den organisatorischen Regelungen so weit wie möglich entgegenkommen wird, sei es in der Terminierung, persönliche Präferenz für eine bestimmte Beraterin und Berater sowie selbstverständliche den Einsatz aller uns zur Verfügung stehenden Ressourcen in jedem Einzelfall.

Präventive Angebote wie Elternabende in Schulen und Kitas oder offene Sprechstunden in Familienzentren ergänzen das Arbeitsfeld. Es gilt Familien stark zu machen, damit diese auf die veränderten und schnelllebigen Bedingungen unserer Gesellschaft kompetent reagieren können.

10.1.5.1 Distrikt Team

Das Angebot eines *Distrikt-Teams* kann als konkretes präventives Angebot für Fachkräfte verstanden werden. Distrikt-Teams finden bisher in den Grundschulen statt und bieten Lehrern/Innen und OGS-Mitarbeitern/Innen die Möglichkeit zur anonymen Fallberatung.

In einem multiprofessionellen Beratungsteam - Schulleitungen, zuständige Lehrkraft, die Leitungen der OGS, Mitarbeiter des FPZ, Mitarbeiter des ASD, Mitarbeiterin der Regionalen Schulberatung im REK, Schulsozialarbeit - werden neue Denk- und Lösungsansätze diskutiert, um individuelle und passgenauer Unterstützung für Schüler/Innen, aber auch deren Familien zu entwickeln.

10.1.5.2 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Einen besonderen Teil der Beratungsarbeit stellen die Beratungen nach *FamFG* dar. Hier handelt es sich um vor Gericht vereinbarte Beratungen von (zum Teil hoch-) strittigen Ex-Partnern mit gemeinsamen Kindern. Ziel dieses Beratungssettings ist es, die Kooperation und/oder Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern und eine Erziehungsfähigkeit trotz Trennung herzustellen. Diese werden von einem paritätisch besetzten *Beraterduo* durchgeführt.

10.1.6 Netzwerke und Kooperationen

Ein wichtiger Baustein für die wirkungsvolle Beratungsarbeit für den Klienten und seine Familie ist die *Zusammenarbeit mit anderen Institutionen* aus unterschiedlichen Lebensbereichen, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Bedburg zu verbessern.

Das Familienberatungs- und Präventionszentrum versteht sich als ein Partner in einem facettenreichen Kooperationsnetz. Gute Kooperation mit städtischen und außerstädtischen Dienststellen und Institutionen einschließlich der Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kliniken, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Betreuung.

Die Fachkräfte legen Wert darauf, dass die Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt ist, und zugleich als vertraut und selbstverständlich angesehen wird. Daher gilt es parallel zu den fachlichen präventiven, beraterischen und therapeutischen Tätigkeiten, die allgemeine, politische und fachliche Öffentlichkeit über das Arbeitsfeld zu informieren.

10.1.7 Planungsvorhaben für das Familienberatungs- und Präventionszentrum

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich des Familienberatungs- und Präventionszentrum wird im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 folgende Planungsvorhaben festgeschrieben:

Bedarfsbeschreibung

Aufgrund des neuen Standortes des Familienberatungs- und Präventionszentrums sowie der Integration des Fachbereiches in eine große Verwaltungsstruktur werden es konzeptionelle Anpassung notwendig sein.

Die Chancen neuer Schnittstellen, Synergieeffekte und auch die fachlichen Herausforderungen, welche die Folge der örtlichen Nähe zu weiteren Institutionen, insbesondere zu den weiteren Fachbereichen des Jugendamtes, mit sich bringen werden, bedürfen einer frühzeitigen Definierung, Bedarfsplanung und Steuerung. Die Fachlichkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle gilt es zu bewahren, weiterzuentwickeln und auf die sich verändernden Rahmenbedingungen passgenau abzustimmen. Der Klient als Hilfesuchender, mit seinen Ängsten, Bedürfnissen, Rechten und Möglichkeiten der Mobilität, wird im Zentrum der fachlichen Neuausrichtung stehen.

Maßnahmenplanung

Den beschriebenen komplexen Veränderungsprozess gilt es partizipativ zu gestalten und extern begleiten zu lassen. So wird die Initiierung des beschriebenen Prozesses die zentrale Maßnahme im 3. Handlungsfeld darstellen und die Umsetzung nach einem Jahr der neuen Legislaturperiode zeitlich festgesetzt. Im ersten Schritt werden Verwaltungsinterne Verfahrensschritte und Schnittstellen transparent gemacht und neue Verfahrenswege mit den zuständigen Akteuren entwickelt.

Ist ein Rückgang der tatsächlichen Fallzahlen aufgrund des neuen Standortes zu verzeichnen, werden sozialraumorientierte Maßnahmen angestoßen.

10.2 Die Frühen Hilfen

Die Schwangerschaft und die frühe Kindheit unterliegt Dynamiken mit rasch ablaufenden Entwicklungs- und Veränderungsprozessen. Viele grundlegende Veränderungen müssen gemeistert werden. Diese stellen hohe Anforderungen an die *elterliche Kompetenz*, Geduld und Sensibilität.

Gleichzeitig ist sie die *prägendste Zeit in der Entwicklung* des Menschen und für die weitere Entwicklung von größter Bedeutung. Eine *sichere Bindung* und eine gute Entwicklung in der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren sind die Grundvoraussetzung und auch *Präventionsfaktor für psychische und physische Gesundheit* im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter ist. An diesen Grundmaßnahmen setzen die Frühen Hilfen an.

10.2.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Frühen Hilfen in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Frühe Hilfen	1,0

Das Team der Frühen Hilfen besteht aus 2 Teilzeitkräften.

Die Besetzung der Frühen Hilfen mit einer medizinischen und einer pädagogischen Fachkraft ist insbesondere für die Entwicklungsintensive und Entwicklungssensible Phase der frühen Kindheit besonders hervorzuheben.

10.2.2 Gesetzliche Grundlage

Die „Frühen Hilfen“ sind im Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII unter den § 1, § 16, § 18 und § 28 verankert. Die Landesförderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Nordrhein-Westfalen, die seit 1. Juli 2012 gilt durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

10.2.3 Zielgruppe

Die Frühen Hilfen sind ein niederschwelliges Angebot für alle Eltern in Bedburg mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Hier erhalten Eltern frühzeitig Hilfe und Unterstützung im Umgang mit ihren Kindern und ihrer gesamten Familiensituation, auch schon in der Schwangerschaft.

10.2.4 Frühe Hilfen und ihre Zielsetzung

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierenden Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 - bis 3 - jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen die zum gesunden Aufwachen von Kindern bei und fördern das Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

10.2.5 Aufgaben und Angebote der Frühen Hilfen

Schwerpunkte der Frühen Hilfen sind bindungsfördernde und Eltern stärkende Beratungsangebote.

Eltern sollen gestärkt werden, feinfühlig auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen, Vertrauen in das eigene Handeln zu entwickeln und sich als selbstwirksam im eigenen Versorgungs- und Erziehungshandeln zu erfahren. Die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz der Eltern ist die Voraussetzung für eine gelingende Bindungsentwicklung. Sei es durch Beratungsangeboten in den familiären Haushalten als auch durch Lotsendienste zu weiteren familienunterstützenden Angeboten.

Ein niedrigschwelliger Türöffner für die Frühen Hilfen sind die Babybegrüßungsbesuche. Zur Geburt des Kindes werden allen Eltern ein Hausbesuch einer Mitarbeiterin der Frühen Hilfen angeboten. Die Frühen Hilfen stehen bei diesem Termin für alle Fragen und Unsicherheiten rund um das Thema Baby, Gesundheit und Familie zur Seite.

Angebote der Eltern, Kinder- und Familienbildung, wie auch Gruppenangebote ergänzen die direkten Beratungsangebote und fördern die Netzwerke unter den Familien.

Frühe Hilfen basieren zudem vor allem auf multiprofessionellen Kooperationen und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weitere soziale Dienste sowie Beratungsstellen. Es gilt die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern. Der Auf- und Ausbau des Netzwerkes ist ein ständiger Prozess und ein wichtiger Baustein im Angebot der Frühen Hilfen.

Bei der Angebotsplanung orientieren sich die Frühen Hilfen an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien. Treten Versorgungslücken in den kommunalen Angebotsstrukturen hinsichtlich der Bedarfe junger Familien auf, dann werden diese von den Frühen Hilfen erkannt und darauf hingewirkt, dass durch die Vernetzung der entsprechenden Akteure die Versorgungslücken geschlossen werden. Sie sind zuständig für die Bildung an lebensnahen und bedarfsgerechte Angebotsstrukturen. Umgesetzt wird dies durch eine intensive Netzwerkarbeit, die Arbeit in Gremien und überregionalen Arbeitsgemeinschaft sowie durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit.

10.2.6 Planungsvorhaben für die Frühen Hilfen

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich der Frühen Hilfen wird im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 das folgende Planungsvorhaben festgeschrieben:

Planungsvorhaben

Konzeption und Durchführung einer Bedarfserhebung durch die Jugendhilfeplanung im Rahmen der Frühen Hilfen für die Einrichtung passgenauer Unterstützungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderung von Lebenssituation junger Elternpaare.

Bedarfsbeschreibung

Der Wandel der Familie in der modernen Gesellschaft bringt viele Veränderungen mit sich. Vor allem die Tatsache, dass sich die Großfamilie, also mehrere Generationen unter einem Dach zunehmend auflöst und dass es durch Trennung und Scheidung vermehrt 1-Eltern-Familien gibt, führt zu einer zunehmenden Isolation der Kernfamilie. Oftmals ist die Mutter allein für die Betreuung im ersten Lebensjahr des Kindes zuständig und oftmals sind die Großeltern oder auch gute Freunde durch beruflich orientierten Wohnortwechsel nicht in greifbarer Nähe.

In den Willkommensbesuchen der Frühen Hilfen ist die Kinderbetreuung immer wieder ein Thema. Nicht nur die institutionelle Kinderbetreuung des Kindes, sondern auch die kurzzeitige (stundenweise), lebenspraktische Betreuung des Kindes im alltäglichen Haushalt der Familie.

Maßnahmenplanung

Das Fehlen von kurzweiliger Unterstützungsoptionen kann junge Elternpaare in Überforderungssituationen bringen. Um Familien rechtzeitig und unbürokratisch vor Überforderungssituationen zu schützen und das Ankommen im Leben als Familie besser zu unterstützen, gilt es im Rahmen der frühen Hilfen in enger Kooperation mit der Jugendhilfeplanung die Unterstützungsbedarfe der jungen Familien zu erheben und passgenaue Angebote zu entwickeln.

11. Handlungsfeld 4 – Hilfen zur Erziehung – Soziale Dienste §§ 27 – 41

11.1 Die Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste im Jugendamt der Stadt Bedburg umfassen die Arbeitsbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes und inbegriffen die Eingliederungshilfe, des Pflegekinderdienstes, sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Sozialen Dienste haben die Aufgabe, in enger Kooperation mit den hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen und Familien in hoch emotionalen Lebensphasen, passgenaue Lösungswege unter klaren rechtlichen Vorgaben zu erarbeiten.

Um den Klienten in den gesetzlichen Verfahrensschritten stets im Mittelpunkt der Hilfeplanung zu positionieren, gilt es, diesen kontinuierlich an dem Prozess zu beteiligen. Die Fachkräfte müssen sich bewusst für die Entwicklung und Implementierung partizipativer Handlungsmaßnahmen entscheiden und entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Das pädagogische Grundprinzip der Partizipation der Adressaten ist auch für die Arbeit der Sozialen Dienste das zentrale Qualitätsmerkmal.

11.1.1 Personelle Ausstattung

Der haushälterisch festgesetzte Stellenumfang des Sozialen Dienstes stellt sich wie folgt dar:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD inkl. Eingliederungshilfe	6,3

Die Leistungen des Sozialen Dienstes in Bedburg wird aufgrund der Größe unserer Kommune von einem kleinen Team erbracht. Dies birgt die Herausforderungen, den komplexen Aufgaben im Arbeitsalltag fachlich fundiert begegnen zu können. Denn allen Fachkräften in den Sozialen Diensten ist es unabhängig von den Tätigkeitsschwerpunkten eine gemeinsame Aufgabe, die Garantenstellung im Kinderschutz sicherzustellen.

Die Kombination verschiedener Tätigkeitsfelder innerhalb des Teams der Sozialen Dienstes erfordert gute und vielseitig qualifizierte Fachkräfte sowie eine hohe Flexibilität im Arbeitsalltag, um den ständigen, kaum planbaren Wechsel zwischen den Arbeitsgebieten und den damit verbundenen verschiedenen Arbeitsaufträgen und -inhalten gerecht zu werden. Eine entsprechende Grundvoraussetzung ist ein guter Personalschlüssel sowie eine kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte. Es ist zudem geboten die Fachkräfte gut in die vereinbarten Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden einzuarbeiten.

Ausreichendes und gut qualifiziertes Personal - verbunden mit einer an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation, die kontinuierlich durch eine präsente und fachkompetente Leitung überprüft und weiterentwickelt wird - wirkt sich nachhaltig kostendämpfend sowie fallreduziert auf die Hilfen aus und stabilisiert die einzelnen Fachteams.

11.2 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

Die Personensorgeberechtigten haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendliche entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Für die Prüfung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung sind grundsätzliche Parameter in § 36 SGB VIII gesetzlich verankert, die entsprechenden Arbeitsabläufe und Verfahrensschritte muss jedes Jugendamt individuell standardisieren.

Das komplexe Verfahren der Hilfeplanung bildet das zentrale Steuerungsinstrument der Hilfen zur Erziehung und steht demzufolge im Fokus des 4. Handlungsfeldes des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 - 2025.

11.2.1 Gesetzliche Grundlage

Ausgangspunkt aller Hilfen zur Erziehung ist der § 36 des SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe:

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
(...)
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen (...)
- (3) (...)
- (4) (...)

11.2.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind alle Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Personensorgeberechtigten.

11.2.3 Fachliche Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Die primären Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes liegen sowohl in der Beratung und in der Vermittlung von geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung und Unterstützungsangeboten, als auch in der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

In diesem Kontext gehören der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII und die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Notsituation gemäß § 42 SGB VIII zu den Tätigkeitsfeldern des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Trotz und auch wegen der Verpflichtung zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes verstehen sich Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes primär als Berater und Vermittler von passenden Hilfen mit dem Fokus Kinder, Jugendliche und Familien bedarfsgerecht zu unterstützen. Neben den Beratungsleistungen und der Bearbeitung der Anträge für Hilfen zur Erziehung ist der Allgemeine Soziale Dienst zuständig für die Planung und Koordination der verschiedenen Hilfeformen. Insofern stellte der:

§ 36 SGB VIII die Kernaufgabe und den Ausgangspunkt des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Familien auf Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung § 27 ff. SGB VIII dar.

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und die Hilfe für junge Volljährige eingeführt. Die folgenden zentralen fachlichen Standards

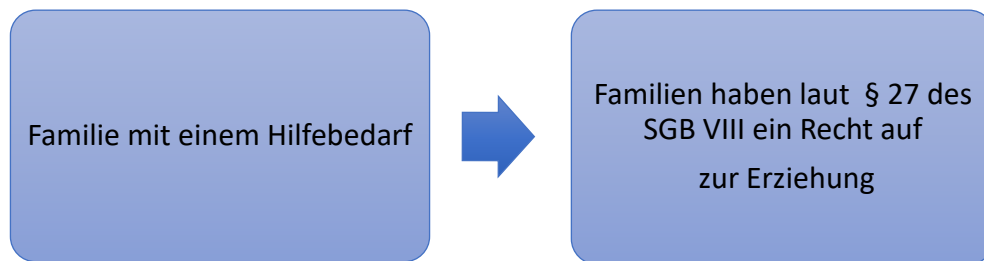
1. die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen,
2. das Zusammenwirken der Fachkräfte und
3. die regelmäßige Überprüfung –

sind gesetzlich verankert und liegt in der Verantwortung des ASDs. Anhand von drei Verfahrensschritten werden Hilfesettings für den Einzelfall entwickelt, Ziele formuliert, deren Erreichungsgrad regelmäßig überprüft, es wird bei Bedarf nachgesteuert und nach Beendigung einer Hilfe evaluiert.

Das Verfahren der Hilfeplanung gestaltet sich im Jugendamt der Stadt Bedburg wie folgt in drei aufeinander aufbauenden Phasen:

1. Bedarfsplanung - Kontaktaufnahme und Mitteilung über einen Unterstützungsbedarf

Meist nehmen die Familie selbst den Kontakt zum ASD auf und formulieren einen ersten



Unterstützungsbedarf.

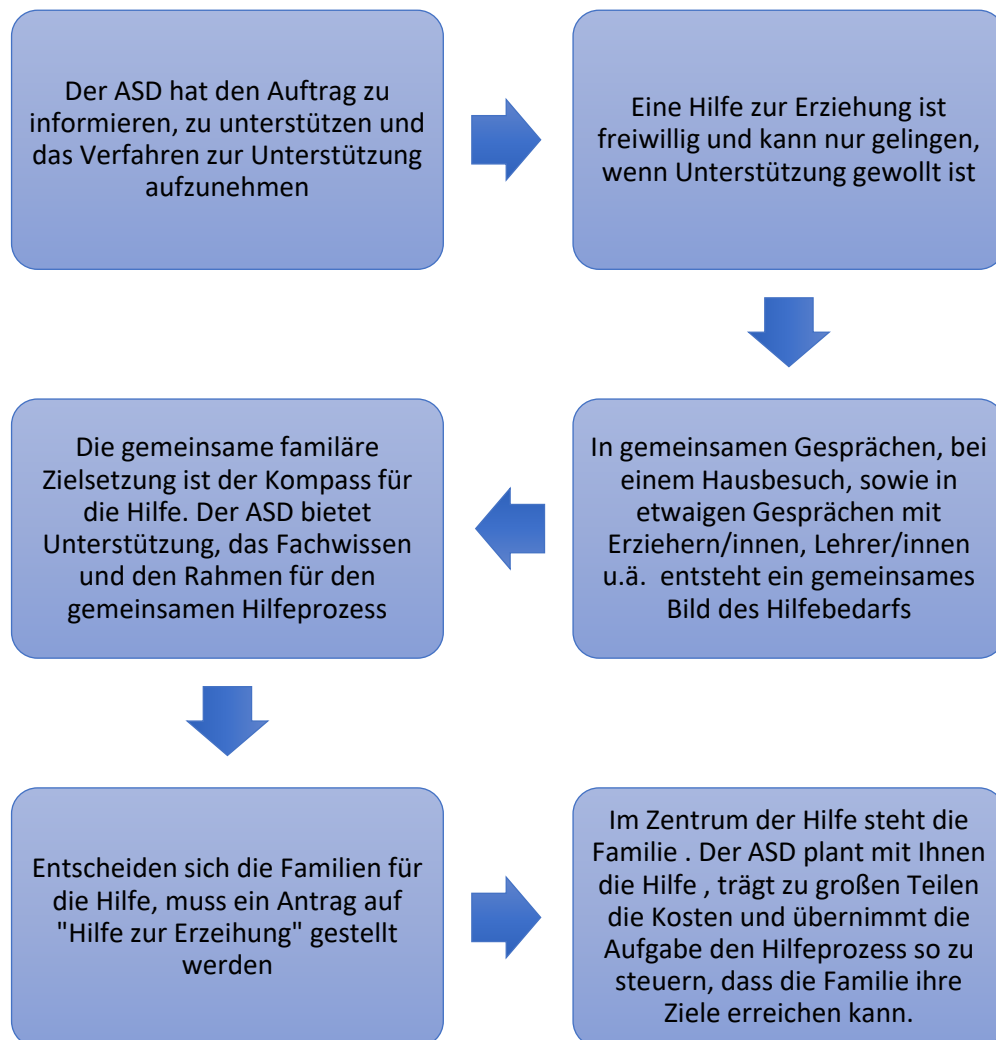
Das Recht auf Hilfe zur Erziehung wird in Anspruch genommen. Der Prozess der Hilfeplanung wird angestoßen.

2. Klärung des Hilfebedarfs – Einleitung Hilfeplanverfahren

In der 2. Phase wird das Jugendamt in enger Kooperation mit den Hilfesuchenden aktiv. Entscheidend für die Steuerung der Hilfen im Einzelfall (gemäß §§ 27 ff. 35 a und 41 SGB VIII) ist die Qualität der Hilfeplanung. Im Prozess der Hilfeplanung wird deutlich, wie sich die Leistungsberechtigten beteiligt fühlen und wie sie ihre mit den Leistungen verbundenen Ziele formulieren können. Hier entscheidet sich, wie passgenau die Hilfen an ihren Bedarfen ansetzen und wie der Hilfeverlauf und die Zielerreichung kontinuierlich begleitet und überprüft werden. Eine optimale Gestaltung des Hilfeplanverfahrens trägt damit nachhaltig zum Gelingen der Hilfe bei.

Der Hilfeplanung wird demnach ein Verständnis von einem sozialpädagogischen Prozess zugrunde gelegt, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bearbeiten. Die dafür notwendige Zusammenarbeit in der Hilfe kann nur gelingen, wenn die Leistungsberechtigten im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre

Motivation aktiviert wird und die Ausrichtung an ihren Zielen gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Verfahrensschritte zu betrachten:



In der sogenannten Erziehungskonferenz wird über den Antrag auf „Hilfen zur Erziehung“ entschieden.

3. Die Hilfeplanung

In der 3. Phase beginnt die konkrete Hilfeplanung durch das intensive Zusammenwirken der Fachkräfte des ASDs, dem freien Träger und den Familien. Die Familien werden über die Entscheidung der Erziehungskonferenz informiert und stimmen durch die Akzeptanz des Hilfeangebots der Aufnahme des Verfahrens zu.

Die Fachkräfte des ASDs übernehmen die reine Steuerung des Prozesses und beauftragen einen freien Jugendhilfeträger mit der Durchführung. Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten gilt es stets zu berücksichtigen. Im Übergabegespräch zwischen ASD-Fachkraft, Fachkräften des Leistungserbringers und der Familie steht das Kennenlernen und der Informationsaustausch über die Familiensituation, sowie die vereinbarten Ziele im Fokus.

Ist die Familie mit dem Einsatz der Hilfe durch den Leistungsanbieter einverstanden, lädt der ASD nach 8 Wochen alle Akteure zu einem ersten Hilfeplangespräch ein, welches die Klärung zum Ziel hat, ob die eingesetzte Hilfe für die Familie passgenau ist. Bei Bedarf kann so frühzeitig interveniert und notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Die weitere Hilfeplanung sieht im 6 – monatigen Rhythmus die Durchführung der Hilfeplangespräche vor.

Die Fachkräfte des ASDs übernimmt die Steuerung des Prozesses und übergibt die direkte Hilfeleistung an den beauftragten Jugendhilfeträger:



Mit Beendigung der Hilfe ist unter der Beteiligung aller Akteure eine Evaluation des Hilfeplanverfahrens durchzuführen. Die Fachkräfte des ASDs sowie die des freien Trägers erlangen insbesondere aus einem differenzierten Evaluationsverfahren wichtige Erkenntnisse für die weitere Arbeit.

11.2.3 Planungsvorhaben für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich des ASDs werden im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 das folgenden Planungsvorhaben festgeschrieben:

11.2.3.1 Einführung Partizipationsstrukturen in der Hilfeplanung

Bedarfsbeschreibung

Die Fachkräfte des ASDs halten den Schlüssel für die Weiterentwicklung der Wirksamkeit und des Nutzens der Hilfen in den eigenen Händen. Sie überprüfen und optimieren das Verfahren der Hilfeplanung beständig. Dazu benötigen sie Merkmale und Indikatoren, an denen sich die Qualität der Hilfeplanung fachlich ausrichten und weiterentwickeln lässt. Eine sorgfältige Prüfung des individuellen Hilfebedarfs sowie eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe wirken sich positiv auf den Hilfeerfolg aus. Die zielgerichtete Steuerung im Rahmen eines koproduktiven und kooperativen sozialpädagogischen Prozesses soll den passgenauen und wirksamen Einsatz für Hilfen für die Leistungsberechtigten sicherstellen.

Da die Jugendhilfe in ihrem Grundsatz darauf ausgerichtet ist, die Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu aktivieren und zu stärken ist deren aktive Beteiligung eines der Grundelemente für die Hilfeplanung.

Nachdem 2018 der Fokus auf den Einsatz von Methoden zur Erfassung des Bedarfes der gesamten Familie zur Einrichtung einer passenden Hilfe gelegt wurde, wurde im Arbeitsalltag des ASD deutlich, dass nach Einsatz einer Hilfe die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Partizipation der Kinder und

Jugendlichen als Zielgruppe der Hilfen ist jedoch auch im weiteren Verlauf der Hilfe und der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeprozesses für dessen Erfolg ein wesentlicher Bestandteil. Sie sollen gemäß § 8 SGB VIII an allen Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt werden.

In Folge dessen wird der ASD ein Beteiligungskonzept für Kinder- und Jugendliche - ausgerichtet sowohl auf ambulante wie auch auf stationäre Jugendhilfeleistungen - erarbeiten und fest im Hilfeplanverfahren implementieren. Folglich werden folgende Maßnahmen grundlegend sein:

Maßnahmenplanung

1. Die Möglichkeit zur Beteiligung setzt voraus, dass die Kinder und Jugendlichen als Adressaten der Hilfen von Beginn der Zusammenarbeit an umfassend über ihre eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten, sowie über den Ablauf des Hilfeplanprozesses informiert sind. Aus diesem Grund ist die Einführung von Informationsmaterialien in altersgerechter Sprache für Kinder und Jugendliche (Flyer) geplant, die durch die Mitarbeiter der Stadt Bedburg entwickelt werden.
2. Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanung, sie in ihren Interessen, Wünschen, Ängsten und Sorgen zu hören, wahr- und ernst zu nehmen, hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit der Hilfen. Der ASD in Bedburg strebt deshalb an, mit geeigneten Methoden die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Hilfeplansituationen aktiv zu fördern. Dazu müssen sowohl die Rahmenbedingungen, wie z.B. eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre, angemessene Räumlichkeiten, Gesprächsdauer, etc. adressatengerecht geplant und gestaltet werden.

Auch soll zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des ASD aktiv gestärkt werden. Insbesondere Kinder in Fremdunterbringungen benötigen eine Klarheit darüber, wer im ASD für sie zuständig ist und als ihr Ansprechpartner fungiert. Um das Arbeits- und Vertrauensverhältnis zu stärken, sollen zusätzliche Termine der ASD-Mitarbeiter mit den Kindern und Jugendlichen in Form von Kinder-Hilfeplangesprächen, Vorgesprächen im Einzelkontakt, Telefonate oder Besuche in der Einrichtung zum regelmäßigen Austausch etc. etabliert werden.

3. In Zusammenarbeit mit den freien Jugendhilfeträgern sollen zur Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die Hilfeplangespräche gemeinsame Methoden und Erfassungsmöglichkeiten der Wünsche, Idee und Ziele eingeführt werden, die je nach Alter und Entwicklungsstand in Form von Bildern, Smileys, Fragebögen, etc. den Adressaten ermöglichen ihre aktuelle Situation darzustellen und diese im Gespräch aufzugreifen und gezielt zu thematisieren.
4. Spezielle Visitenkarten für Kinder haben zum Ziel, die Transparenz über die Erreichbarkeit der zuständigen ASD-Fachkraft als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

11.2.3.2 Einführung des Bundesteilhabegesetzes - Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein in der zweiten von vier Reformstufen in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem der Gesetzgeber sich das Ziel gesetzt hatte, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine effizientere Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höhere Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen.

Bedarfsbeschreibung

Infolge der Einführung des BTHGs unterliegt die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII veränderten Gesetzmäßigkeiten. So wird ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt künftig in der Zuständigkeit des ASDs liegen.

Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einer bestehenden oder drohenden Teilhabebeeinträchtigung besteht gemäß § 35a SGB VIII ein Rechtsanspruch auf die Gewährung jeweils notwendiger und geeigneter Hilfen diese Beeinträchtigungen zu mildern oder bestenfalls abzuwenden. Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll durch die Hilfe eine altersentsprechende Möglichkeit der Teilhabe ermöglicht werden.

Seit Januar 2018 sind stufenweise durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), eine Vielzahl von rechtlichen Veränderungen in Kraft getreten, die auch die Aufgaben und Verfahren in den Jugendämtern grundlegend betreffen.

Die bisherigen Verfahrensstandards müssen den neuen gesetzlichen Vorgaben umfassend angepasst werden und erhöhen die Arbeitskomplexität dieses Fachgebietes innerhalb des Allgemein Sozialen Dienstes enorm.

Auch in diesem Bereich steht die Beratung, die individuelle Bedarfsklärung, sowie die Vermittlung und Steuerung geeigneter Hilfeformen als zentrale Aufgabe im Fokus. Die Standards der Bedarfserhebung unterscheiden sich in vielen Bereichen erheblich von denen der Hilfen zur Erziehung, jedoch lassen sich einige Elemente der Hilfeplanung auf die Steuerung der Eingliederungshilfen übertragen.

Maßnahmenplanung

Für die Entwicklung grundlegender Verfahrensschritte, wird der ASD eng mit dem Landesjugendamt sowie den Nachbarkommunen im Rhein-Erft-Kreis kooperieren. Enge Kooperationen, die Bündelung von Ressourcen und eine Investition in die Fortbildung der Fachkräfte in diesem neuen Leistungsbereich wird zentral sein.

11.3 Der Pflegekinderdienst

Als Spezialgebiet im Allgemeinen Sozialen Dienst hält das Jugendamt einen Pflegekinderdienst (PKD) vor, der mit der Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien befasst. Der PKD akquiriert laufend neue Pflegeelternbewerber, überprüft und schult diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben und erstellt eine fachliche Eignungsprognose.

Wird bei einem Kind über eine Fremdunterbringung entschieden, werden diverse Optionen geprüft. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie richtet sich nach den Bedarfen des Kindes und kann sowohl für einen befristeten Zeitraum als auch auf Dauer angelegt sein. Während des gesamten Prozesses, in denen die Kinder in den Pflegefamilien leben, werden die Pflegefamilien kontinuierlich betreut und begleitet. Der PKD hat die Verpflichtung, die Pflegeeltern laufend fortzubilden und über gesetzliche Änderungen zu informieren.

11.3.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenumfang für die Jugendgerichtshilfe in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Pflegekinderdienst (PKD)	2,0

Auf Grund der Komplexität des Aufgabenbereiches sind es Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Jugend und Familienhilfe, verfügen sie über Zusatzqualifikationen sowie jahrelange Erfahrung im ASD.

11.3.2 Gesetzliche Grundlage

§ 33 SGB VIII:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

11.3.3 Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder, die in eine Pflegefamilie vermittelt werden sollen sowie Familien, die gerne ein Pflegekind aufnehmen würden. Die Kinder waren in der Vergangenheit starken Belastungen und Risiken ausgesetzt (Gewalt, Überforderung, Vernachlässigung, etc.)

Dies hat gravierenden Einfluss auf ihre Entwicklung genommen. Die Pflegekinder haben häufig Traumatisierungen und Beziehungsabbrüche erlitten. Sie benötigen in Folge dessen ein entsprechendes Setting, welches das Trauma berücksichtigt.

Aufgabe des PKD ist es, weitere Ereignisse, wie z.B. die Trennung von der Ursprungsfamilie, insbesondere auch von den Geschwistern, verantwortungsbewusst zu gestalten und bestehende Bindungen von Kindern ernst zu nehmen.

Einerseits ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie eine dauerhafte Unterbringung um dem Kind die Möglichkeit zu geben, neue Beziehungserfahrungen in einer Familie zu machen. Andererseits können die Lebensumstände der leiblichen Eltern sich dahingehend verbessern, dass sie eine Rückkehr ihres Kindes in den elterlichen Haushalt fordern. Dann muss unter Umständen eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, die das Bindungsverhalten des Pflegekindes berücksichtigt.

11.3.4 Pflegekinderdienst und seine Zielsetzung

Im Fokus der Arbeit des Pflegekinderdienstes steht das Kind/der Jugendliche mit seinen Bedürfnissen. Der PKD befindet sich in der Regel im Spannungsverhältnis zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und ASD. Dabei ist es wichtig, dass die zuständige Fachkraft des PKD eine vertrauensvolle Beziehung zur Pflegefamilie und dem Pflegekind aufbaut.

Dafür ist es notwendig, in den Pflegefamilien regelmäßig präsent zu sein um die Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie dort mit zu erleben. In der Beratung der Pflegefamilien wird die Entwicklung des Kindes thematisiert und die Verhaltensweisen des Kindes in Bezug gesetzt zu den vorangegangenen Erlebnissen. Den Pflegeeltern werden pädagogische Kompetenzen vermittelt, um angemessen im Alltag mit den Kindern umzugehen.

11.3.5 Fachliche Rolle des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst versteht sich als Vermittler zwischen allen beteiligten Akteuren im Verfahren. Der PKD muss in der Lage sein sowohl mit Fachkräften (wie z.B. Sozialarbeitern im ASD, Ärzten, Lehrern, Therapeuten, Heilpädagogen, Richtern, Anwälte) als auch mit den Pflegeeltern und den Herkunftseltern und insbesondere den Kindern angemessen und wertschätzend zu kommunizieren. Er soll zwischen den einzelnen Personengruppen vermitteln können und einen gemeinsamen Weg aufzeigen, der im Interesse des Kindes ist.

11.3.6 Aufgaben des Pflegekinderdienstes

- Konzeptionierung des Pflegekinderdienstes
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsgespräche für Pflegeelternbewerber
- Auswahl, Überprüfung und Qualifizierung geeigneter Pflegestellen
- Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und einen erzieherischen Bedarf haben in geeignete Pflegefamilien
- Laufende Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien und der Pflegekinder
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie in Bezug auf das Pflegeverhältnis und die Begleitung der Umgangskontakte

- Zusammenarbeit mit Schulen und Institutionen
- Perspektiventwicklung für Kinder in Bereitschaftspflege
- Angebote zu Weiterbildungen, Supervisionen und Qualifizierungskursen
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für Pflegeeltern und Pflegekindern (Elternabende, Fortbildungen, Sommerfest, erlebnispädagogische Angebote, u. ä.)
- Qualitätssicherung- und Entwicklung
- Mitarbeit in übergeordneten Gremien zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

11.3.7 Planungsvorhaben für den Pflegekinderdienst

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes werden im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 die folgenden zwei Planungsvorhaben festgeschrieben:

11.3.7.1 Akquise von Bereitschaftspflegefamilien

Bedarfsbeschreibung

Im Arbeitsalltag des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) kommt es im Rahmen von Kriseninterventionen immer wieder zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen. Wie zu Beginn schon beschrieben, werden bei der Art Unterbringung zunächst verschiedene Optionen geprüft. Gerade bei kleineren Kindern, die nur für einen gewissen Zeitraum nicht im Familiensystem verbleiben können oder der zukünftige Aufenthalt ungewiss ist, wird nach möglichst familiennahen/ familienanalogen Unterbringungsformen gesucht. Die Unterbringung in einer „klassischen“ Pflegefamilie ist zumeist auf Dauer angelegt und für die beschriebenen Fallkonstellationen in der Regel nicht geeignet. Daher werden in solchen Situationen Bereitschaftspflegefamilien belegt. Diese nehmen Kinder in Notsituationen für einen begrenzten Zeitraum auf.

Da die Anforderungen an diese Familien sehr hoch sind und diese eine sehr intensive Begleitung benötigen und zulassen müssen, gibt es diese Familien aktuell nicht in ausreichender Anzahl. Auf die Akquise von geeigneten Familien soll daher ein Fokus gelegt werden.

Maßnahmenplanung

Nachdem es vor einiger Zeit schon einmal einen Versuch gegeben hat, Familien für diese wichtige Aufgabe aktiv anzuwerben, sollen diese Bemühungen noch einmal deutlich intensiviert werden.

In Zusammenarbeit mit dem FD 7 soll das Thema medial in Bedburg aufgegriffen und Interesse bei Familien geweckt werden. Hier gilt es vor allem darum, das Thema präsent zu machen, Ängste abzubauen und die Scheu vor der Herausforderung nehmen. Dem Jugendamt ist klar, dass dies ein schwieriger und personalintensiver Prozess sein wird. Daher wurde der Bereich des PKD auch kürzlich personell aufgewertet

11.3.7.2 Planungsvorhaben - Gruppenaktionen für Pflegekinder

Bedarfsbeschreibung

Wenngleich natürlich jedes Kind eigene Bedürfnisse mitbringt, gibt es verschiedene Themen, mit welchen sich alle Pflegekinder im Laufe des Pflegeverhältnisses beschäftigen. Hierbei spielen in der Regel die Themen „Umgang mit Herkunft“, „Trauma“, „Bindung“, „Rollenkonflikte“, „Kind mit 2 Familien“ etc. eine Rolle.

In anderen Bezügen – unter anderem auch bei Pflegeeltern – wurden gute Erfahrungen mit Gruppensettings gesammelt, die zum einem zum Austausch unter Gleichgesinnten aber auch zur Aufarbeitung dienen

Maßnahmenplanung

Der PKD möchte – analog zu bestehenden Gruppierungen – Aktionen anbieten, wo sich die Kinder und Jugendlichen mit den Themen beschäftigen können. Um eine entsprechende Durchführbarkeit zu gewährleisten ist eine solche Angebotsform auch interkommunal denkbar.

11.4 Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, welche in Konflikt mit dem Gesetz geraten oder bereits geraten sind. Die JGH wird aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen tätig und agiert damit gleichzeitig im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren. Hier hat die Jugendhilfe im Strafverfahren den Auftrag, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ob sie bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden.

11.4.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenumfang für die Jugendgerichtshilfe in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Jugendgerichtshilfe (JGH)	0,6

Im Jugendamt der Stadt Bedburg sind zwei Fachkräfte im Rahmen der Jugendgerichtshilfe tätig. Die Anwendung einer fachspezifischen Zusatzqualifikation ist sichergestellt.

11.4.2 Gesetzliche Grundlage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstraßverfahren von Dezember 2019 wurde die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Strafverfahren verändert. Der originäre Auftrag liegt damit in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen, in seiner Entwicklung gefördert und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Grundmaxime des Jugendhilferechts bleibt immer zentraler Bezugspunkt. Vor diesem Hintergrund wurde unter Anderem § 38 JGG (Jugendgerichtshilfe) umfänglich überarbeitet:

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 52 SGB VIII:

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe des §§ 38 und 50 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

Auszug aus:

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Beschuldigten Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. (...)

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen.

§ 50 JGG Anwesenheit in der Hauptverhandlung

11.4.3 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Jugendgerichtshilfe sind gem. § 1 Abs. 1 JGG Jugendliche und junge Heranwachsende, welche Verfehlungen (strafbares Tun oder Unterlassen) begehen. Der Begriff des Jugendlichen ist definiert, wer zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Heranwachsender ist definiert, wer zum Tatzeitpunkt 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Erziehungsberechtigten strafunmündiger Kinder (unter 14 Jahren), welche Verfehlungen begangen haben, haben im Rahmen der Präventionsarbeit die Möglichkeit einer Beratung durch die JGH.

11.4.4 Jugendgerichtshilfe und ihre Zielsetzung

Wenn gegen Jugendliche und Heranwachsende ein Strafverfahren eingeleitet wird, haben Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte unverzüglich das Jugendamt einzuschalten. Das Jugendamt wirkt als Jugendgerichtshilfe im gesamten Jugendstrafverfahren mit.

Die Jugendgerichtshilfe

- macht jedem jungen Menschen ein konkretes Beratungsangebot,
- bringt die persönlichen, sozialen und fürsorgerischen Belange in das Verfahren ein und äußert sich zur Persönlichkeit / Verantwortungsreife und den zu ergreifenden Maßnahmen in den Hauptverhandlungen der Jugendgerichte.

Die Jugendgerichtshilfe berät, begleitet und unterstützt die Jugendlichen und deren Eltern vor, während und auch nach den Verhandlungen bei den Jugendgerichten. Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen erforderlich sind, führt sie selbst durch, leitet sie ein oder vermittelt sie.

Die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Erforschung der Persönlichkeit und der sozialen Umstände des Jugendlichen/ jungen Heranwachsenden, sowie die Überprüfung ob und ggf. welche Jugendhilfe notwendig ist, um auf die Entwicklung des jungen Menschen einzuwirken. Grundlage hierfür ist der, durch die Verfehlung gezeigte erzieherische Bedarf. Ziel der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes ist es vorrangig erneuten Straftaten entgegenzuwirken und gleichzeitig Jugendliche bei ihrer weiteren Entwicklung in die Gemeinschaft zu unterstützen. Dabei sind die Rechtsfolgen an dem Erziehungsgedanken auszurichten.

In den Verhandlungen der Jugendgerichte hat die JGH ein Anwesenheits- und Äußerungsrecht sowie ein uneingeschränktes Besuchsrecht in Untersuchungshaft- und Jugendstrafanstalten sowie in den Jugendarrestanstalten.

11.4.5 Fachliche Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat in mehrfacher Hinsicht eine Scharnierfunktion: Mit dem Ziel, aus der Straffälligkeit und deren möglichen Folgen erwachsende Risiken für die weitere Entwicklung des Jugendlichen zu vermeiden und mögliche künftige Straffälligkeit zu verhindern, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren an der wichtigen Schnittstelle zu Polizei und Justiz. Im Zentrum ihres fachlichen Handelns stehen Jugendliche in ihren aktuellen Lebenssituationen. Somit versteht sich die Jugendhilfe im Strafverfahren als Akteur in den

beteiligten Netzwerken. Grundgedanke ist die Vereinbarung des Rechts auf Förderung des jungen Menschen, seiner Entwicklung und auf Erziehung, sowie der Beachtung des jugendgerichtlichen Verfahrens.

11.4.6 Planungsvorhaben für die Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren werden im Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 die folgenden zwei Planungsvorhaben festgeschrieben:

11.4.6.1 Die Jugendgerichtshilfe wird zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Bedarfsbeschreibung

Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt im Rahmen der Jugendgerichtshilfe die Gewährleistung der rechtlich vorgeschriebenen Beteiligung an strafrechtlichen Verfahren Jugendlicher und Heranwachsender. Konkret bedeutet dies, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten ausgeführt werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung oder Verbesserung pädagogischer Möglichkeiten erfolgt bisher selten.

Der Weg von der „Jugendgerichtshilfe“ zur „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses. Die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ steht für eine klare Verortung des Auftrags im SGB VIII und die daraus resultierende Rolle im Verfahren. Es entspricht einer Haltung weg vom Gerichtsgeher, weg vom Ermittlungsgehilfen für das Gericht, hin zu einer klaren Betonung des sozialpädagogischen Auftrags im Rahmen der Jugendhilfe.

Maßnahmenplanung

Mit dem neuen „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ gab es im Dezember 2019 einige Änderungen im Jugendgerichtsgesetz.

Durch die Einbindung der JuHiS zu einem früheren Zeitpunkt (vgl. §70 JGG) soll schon ein früherer Kontakt mit den Jugendlichen zu Stande kommen. Dadurch können schon frühzeitig

bedarfsgerechte pädagogische Angebote (stationär oder ambulant) gemacht werden, um justizielle Maßnahmen zu vermeiden, sofern dies vertretbar ist.

Vorgesehen ist, dass bereits vor Anklageerhebung ein Bericht der JuHiS vorliegt in welchem mögliche pädagogische Interventionen vorgeschlagen werden.

Folglich ist vorgesehen, die derzeitigen Möglichkeiten pädagogischer Interventionen im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu erweitern und zu verbessern.

- a) Diesbezüglich ist die Erarbeitung einer Teilnahmemöglichkeit an Sozialkompetenztraining/ eigne Durchführung eines selbigen anzustreben. Insbesondere für Jugendliche und junge Heranwachsende, welche Defizite im Bereich der Sozialkompetenz aufweisen, mangelt es derzeit bedarfsgerechten Interventionen. Hier erscheint die Teilnahme oder Durchführung eines Sozialkompetenztrainings angemessen.
- b) Des Weiteren wird die Hilfeplanung und Fallsteuerung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren angestrebt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird, bei Hilfebedarf gem. § 27 ff des SGB VIII die Fallzuständigkeit an den ASD übergeben. Ziel der Fallsteuerung durch die JuHiS ist eine ganzheitliche und durchgehende Betreuung der Jugendlichen Straftäter sowie bei Bedarf der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten. Hierdurch können Beziehung- und Bezugsabbrüche vermieden werden und ein bereits bestehendes Vertrauensverhältnis ermöglicht eine konstruktivere Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang soll der Einbezug des Familiensystems und des Netzwerkes des Jugendlichen vermehrt in die Arbeit mit aufgenommen werden. Das bedeutet einen Einbezug der Eltern in die pädagogischen Maßnahmen und ein engerer Austausch mit Stellen wie Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit, Jobcenter oder Beratungsstellen.

11.4.6.2 Ausbau Bußgeldverwendung

Bußgeldverwendung zur Stärkung der Struktur und Netzwerke in Bedburg hinsichtlich der Förderung von Jugendlichen und Präventionsleistungen

Bedarfsbeschreibung

Eine gängige Sanktion ist die Auflage einer Geldbuße. Diese kommt insbesondere bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zum Tragen, welche über ein eigenes Einkommen verfügen. Dies bedingt zumeist, dass zeitliche Kapazitäten z.B. zur Ableistung von Sozialstunden nicht gegeben sind. Innerstädtisch gibt es derzeit keine Verwendungsmöglichkeit dieser auferlegten Geldbußen. Die gezahlten Gelder kommen aktuell Trägern oder Vereinen außerhalb des Stadtgebietes zu Gute und werden somit an Vereine oder Träger außerhalb der Stadt Bedburg gezahlt. Als Empfänger sind hier derzeit z.B. das Tierheim in Bergheim, die Bewährungshilfe in Bergheim oder das ASH Sprungbrett zu benennen. Somit kommen derartige Bußgelder, derzeit ausschließlich anderen Kommunen zu Gute.

Maßnahmenplanung

Bei der Auflage eines Bußgeldes/ Geldstrafe gilt es eine geeignete Verwendung zu erarbeiten, welches dem innerstädtischen System zu Gute kommt. Ziel ist es, einen geeigneten Träger oder Verein für die Kooperation zu gewinnen, welcher den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht. Geldbußen, welche aus Fehlritten Bedburger Jugendlicher und Heranwachsenden resultieren sollen so der Bedburger Infrastruktur zu Gute kommen und das bestehende Netzwerk stärken. Diesbezüglich ist zu erarbeiten, welche Bedingungen ein Träger erfüllen muss um als Empfänger der Bußgelder in Frage zu kommen. Im Anschluss erfolgt eine Auswahl potentieller Träger. In diesem Zusammenhang ist die Partizipation der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu erwägen. Auf diesem Wege wäre eine jugendförderliche Verwendung anzustreben. Nach erfolgter Auswahl möglicher Träger erfolgt die Kontaktaufnahme und Vereinbarung der Kooperation zwischen JGH und dem Bußgeldempfänger auf Grundlage systemförderlicher Gedanken.

Für die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist werden zusätzliche Ressourcen von Seiten der JuHiS erforderlich sein. Die nun gesetzlich festgelegte frühzeitige Berichterstattung und die geplanten Maßnahmen für eine effektivere und zielführendere Arbeit mit straffälligen Jugendlichen bedeuten einen höheren Aufwand.

11.5 Datenmeldung zu der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Parallel zum Handlungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe trägt die Gesundheitsfürsorge im Rahmen von Kinderschutz eine verantwortungsvolle Rolle. Im Zuge der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen, auch U-Untersuchungen genannt, erlangen die medizinischen Fachkräfte einen Einblick in den Gesundheits- und Entwicklungszustand eines jeden Kindes. Jedoch nicht alle Eltern nutzen die kostenlosen U-Untersuchungen. Die örtliche Jugendhilfe ist beauftragt, bei versäumten Untersuchungen tätig zu werden und in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen“.

11.5.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die Datenmeldung zu der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen in Bedburg beträgt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Kinderfrüherkennungsuntersuchung	0,1

Verordnung

zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO)

§ 1 (Fn [2](#))

Ziel

(1) Jedes Kind in Nordrhein-Westfalen soll die gleichen Chancen für ein gesundes Aufwachsen erhalten. Mit dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (U5 bis U9) soll erreicht werden, dass alle Kinder in Nordrhein-Westfalen an den für sie angebotenen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. (...)

§

4 (Fn [3](#))

Unterrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Liegt auch sechs Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung – bei der U 5 sechs Wochen nach Erinnerung - keine Teilnahmemeldung vor, informiert die Zentrale Stelle den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (...)

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der Träger entscheidet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch in eigener Zuständigkeit, ob im Einzelfall weitergehende Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder anderen Behörden beziehungsweise Einrichtungen erforderlich sind.

Im September 2008 ist die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO) in Kraft getreten. Gegenstand der Verordnung sind die Früherkennungsuntersuchungen 'U5 bis U9' gemäß § 26 SGB V. Grund für die Beschränkung auf die U5 bis U9 sind die vergleichsweise hohen Inanspruchnahme Quoten bis einschließlich der U4, die dann mit fortlaufendem Alter der Kinder deutlich abnehmen.

11.5.3 Zielgruppe und Zielsetzung

Jedes Kind in Nordrhein-Westfalen hat Anspruch auf kostenlose Voruntersuchungen. Insgesamt gibt es 10 Früherkennungsuntersuchungen, von der U 1 direkt nach der Geburt bis zur U 9 im Alter von 6 Jahren und noch einmal die J1 für 12 – 14-jährigen Kinder stattfinden. Bei jeder U-Untersuchungen untersuchen die Ärzte, ob sich das Kind dem Alter entsprechend entwickelt.

Zur Teilnahme besteht keine Verpflichtung, daher nutzen nicht alle Eltern die kostenlosen U-Untersuchungen für ihre Kinder. Mit der Landesverordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen sind daraus Konsequenzen gezogen. Ziel der Verordnung ist es, die Teilnahmequoten an den Vorsorgeuntersuchungen zu erhöhen und somit den Kinderschutz weiter zu verbessern.

11.5.4 Verfahren der Datenmeldung zu der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

Bei jeder U-Untersuchungen untersuchen die Ärzte, ob sich das Kind dem Alter entsprechend entwickelt. Überprüft und festgehalten wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung aller Kinder. Fördermaßnahmen können, falls erforderlich, rechtzeitig eingeleitet werden.

Lassen Eltern bei ihrem Kind eine Früherkennungsuntersuchung (U5 bis U9) durchführen, ist die Kinderärztin oder der Kinderarzt zu einer schriftlichen Datenmeldung an das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) verpflichtet. Die „LIGA“ ermittelt die Kinder, für die eine Meldung fehlt. Vor Ablauf des für die Untersuchung vorgesehenen Zeitraumes erhalten die Eltern vom „LIGA“ ein Erinnerungsschreiben.

In dem Erinnerungsscheiben des LIGA werden diese darauf hingewiesen, dass der Zeitraum für die nächste Früherkennungsuntersuchung ihres Kindes in wenigen Tagen abläuft und die die U-Untersuchung wichtig sind, um eventuelle vorhandene Krankheiten frühzeitig erkennen und behandeln zu können. Liegt bis zum Ablauf des Untersuchungszeitraumes noch immer keine Bestätigung vor, schaltet die „LIGA“ das zuständige Jugendamt ein.

Von Seiten des Jugendamtes der Stadt Bedburg erhalten die Eltern zwei, mit zeitlichem Abstand, weitere Erinnerungsanschriften bzgl. der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung. Sollte von Seiten der Eltern keine Rückmeldung an das Jugendamt erfolgen, dann ist das Jugendamt auf der Grundlage der Verordnung verpflichtet in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob weitere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Ob Eltern dieses Vorgehen als Übergriff auf ihr elterliches Handeln erleben oder als berechtigte Klärung im Interesse des Kinderschutzes, hängt von den Fachkompetenzen der zuständigen Fachkraft ab.

Durch das beschriebene Verfahren ist im Jugendamt der Stadt Bedburg in keinem Fall ein Verfahren nach §8a des SGB VIII angestoßen worden.

11.6 Wirtschaftliche Jugendhilfe

In der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) werden die rechtlichen und finanziellen Aspekte der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bearbeitet. Dabei kann die wirtschaftliche Jugendhilfe im Wesentlichen in fünf Arbeitsbereiche aufgeteilt werden:

1. Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
2. Gewährung der Hilfen / Ablehnungen / Widersprüche / Klagen
3. Gewährung von Krankenhilfe
4. Prüfung von Kostenerstattungen durch Gemeinden und Gemeindeverbänden
5. Heranziehung von Kostenbeiträgen

11.6.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die WJH in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Wirtschaftliche Jugendhilfe	2,0

Zurzeit sind die Stellen der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit 2 Vollzeitkräften besetzt. Befristet hilft eine zusätzliche Halbtagskraft aus.

11.6.2 Gesetzliche Grundlage

§ 39 des SGB VIII

(1) Wird Hilfe nach den §§ [32](#) bis [35](#) oder nach § [35a](#) Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. 2Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2)

Die Arbeitsbereiche der WJH finden ihre gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII und der dazugehörigen Kostenbeitragsverordnung. Hinzu kommt die Beihilferichtlinie der Stadt

Bedburg, welche in regelmäßigen Abständen unter Einbezug der politischen Gremien aktualisiert werden.

11.6.3 Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die u. a. einen Ausgleich finden müssen zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen der Verwaltung und dem gesetzlich garantierten Anspruch auf die Leistungen der Jugendhilfe.

Das Tätigkeitsfeld der WJH ist geprägt durch die klaren Vorgaben des Gesetzes und den Beihilferichtlinien. Das Sachgebiet umfasst im Durchschnitt 250 laufende Fälle. Neben der Erstellung der Bescheide für die Hilfegewährung stellt die kontinuierliche Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine wesentliche Aufgabe dar, welche ein komplexes Prüfungsverfahren zugrunde liegt. Für den Erhalt entscheidender Informationen über den Leistungsempfänger ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit den Sozialen Diensten von zentraler Bedeutung.

Nach der Einrichtung von Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege und der Heimunterbringung gilt es zu prüfen, ob die Leistungsempfänger oder deren Sorgeberechtigten zur Zahlung eines Kostenbeitrages herangezogen werden können. Bei den genannten Sachverhalten wird grundsätzlich ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes festgesetzt. Im Überprüfungsprozess der Heranziehungsmöglichkeiten stellen neben den Sozialen Diensten, bspw. das Jobcenter, die Deutsche Rentenversicherung oder auch die jeweiligen Arbeitgeber wichtige Kooperationspartner dar. Häufig kommt es zu Änderungen der örtlichen Zuständigkeit, sodass Fälle übernommen oder auch an andere Kommunen übergeben werden. In diesem Zusammenhang gilt die Prüfung möglicher Ansprüche auf Kostenerstattung.

Verwaltungsintern ist die WJH für die Bezahlung und Verbuchung der eingegangenen Rechnungen der eingesetzten Hilfen zuständig. Der Abläufe der Verbuchungen setzen den kompetenten Umgang der von der Finanzbuchhaltung genutzten Anwendungssoftware voraus.

12. Handlungsfeld 5 – Verwaltungsleistungen der Jugendhilfe zur Förderung von Familien §§ 42 – 60

Das 5. Handlungsfeld stellt die primär verwaltungsinternen Leistungsbereich des Jugendamtes dar. Hierzu zählen die Elternbeiträge, der Unterhaltsvorschuss und der Beistandschaft.

Wie bereits in der Einleitung beschrieben bildet in diesem Handlungsfeld der Arbeitsbereich der Amtsvormundschaft eine Ausnahme, welche im Jugendamt der Stadt Bedburg eher als ein pädagogisches Handlungsfeld interpretiert und mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt wird.

12.1 Elternbeiträge und Verwaltung der Tagespflege

Die Stadt Bedburg erhebt für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und / oder in der Offenen Ganztagsschule (OGS) einkommensabhängige Elternbeiträge. Für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jugendamt zuständig – unabhängig davon, in welcher Trägerschaft sich die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagsschule befindet.

Im Rahmen der Tagespflege werden ergänzend Anträge auf Tagespflege bewilligt sowie die Betreuung und Bezahlung der Tagespflegepersonen vorgenommen.

12.1.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteile für die o. g. Bereiche in Bedburg betragen insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Elternbeiträge Kita + OGS	1,0
Verwaltung Tagespflege + Elternbeiträge TPF	0,5

In Bedburg sind zwei Sachbearbeiterinnen (je 50%) im Bereich der Elternbeiträge tätig und eine Sachbearbeiterin im Bereich der Tagespflege.

12.1.2 Gesetzliche Grundlage

§ 51 Absatz 5 des Kibiz i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Bedburg.

SchulG i. V. m. dem § 51 Absatz 5 des Kibiz und der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich.

Richtlinien für Kindertagespflege der Stadt Bedburg.

12.1.3 Zielgruppe und Zielsetzung

Die Elternbeiträge werden von den Eltern erhoben, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung, die Tagespflege und / oder eine Offene Ganztagschule besuchen. Es handelt sich hierbei um eine anteilige Finanzierung der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule.

Die Umsetzung der Finanzierung sowie der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Tagespflege, erfolgt in enger Kooperation mit den Tagespflegepersonen.

12.1.4 Allgemeine Aufgaben Elternbeiträge und Verwaltung Tagespflege

Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von den Betreuungsstunden, dem Alter des Kindes, ist sozial gestaffelt und bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beiträge für Kindertagesbetreuung und Offener Ganztagschule erhöhen sich jährlich um jeweils 1,5 % zum 01.08. des laufenden Jahres. Der Zeitraum für die Beitragszahlungen ist stets das Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei der Verwaltung der Tagespflege werden die im Stadtgebiet Bedburg angebotenen Tagespflegeplätze vermittelt und belegt. Die Finanzierung und Belegung der Tagespflege erfolgt über das Jugendamt.

Aufgaben Festsetzung Elternbeiträge	Aufgaben Verwaltung Tagespflege
▪ Erfassung der Daten bei Anmeldung eines Kindes in einer Betreuung ▪ Einkommensberechnung zur Feststellung des Elternbeitrages ▪ Erstellung der Beitragsbescheide ▪ Kooperation mit der Stadtkasse, bspw. zur Erstellung der Sollstellungen ▪ Jährliche Einkommensüberprüfung und Anpassung der Beiträge bei eventuellen Änderungen ▪ Jährliche Programmaktualisierung aufgrund der jährlichen Beitragssteigerung ▪ Administrative Aufgaben im Beitragsprogramm	▪ Vermittlung der Tagespflegeplätze ▪ Bewilligung der Tagespflege sowohl für Eltern als auch für Tagespflegepersonen ▪ Belegung und Verwaltung der städtischen Großtagespflegen ▪ Beantragung von Fördergeldern ▪ Monatliche Auszahlungen an die Tagespflegepersonen ▪ Überwachung und Abrechnung der Krankheits- und Urlaubstage ▪ Abrechnung Versicherungsleistungen

12.2 Die Unterhaltsvorschusskasse

Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für Kinder von Alleinerziehenden. Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation wird mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert.

Die Unterhaltsvorschusskasse ist somit ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sachgebiet der Unterhaltsvorschusskasse kennzeichnet sich durch finanzielle Unterstützung sowie sozialen/pädagogischen Aspekten.

12.2.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die o. g. Bereiche bei der Stadt Bedburg betragen insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Unterhaltsvorschusskasse	3,0

In Bedburg sind drei VZ Stellen für den Bereich der Beistandschaften vorgesehen. Eine davon ist befristet zur Aufarbeitung von Rückständen.

12.2.2 Gesetzliche Grundlage

Das Unterhaltsvorschussgesetz findet sich im BGBI. I S. 1184:

Das Handeln der Unterhaltsvorschusskasse wird in erster Linie durch das „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)“ -

in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 01.01.2020 begründet.

12.2.3 Zielgruppe

Nach diesem Gesetz sowie die den dort verankerten Richtlinien zur Durchführung dieses Gesetzes haben Kinder einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Eine gerichtliche Entscheidung über den Unterhalt gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Anspruchsberechtigte ist das Kind wie folgt:

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II / Jobcenter) erhält, im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder vom Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält.

12.2.4 Die Unterhaltsvorschusskasse und Ihre Zielsetzung

Die finanzielle Unterstützung durch die Unterhaltsvorschusskasse dient primär der Sicherung des Unterhalts für das anspruchsberechtigte Kind. Ziel ist die Sicherstellung, dass den Kindern zumindest ein Teil von dem Unterhalt, der Ihnen zusteht, auch an diese entrichtet wird, sollte der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht oder nur teilweise dazu im Stande sein.

Wichtig ist die genaue Überprüfung der finanziellen Situation des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Die finanzielle Unterstützung durch Unterhaltsvorschussleistungen stellt neben der unterhaltssichernden auch eine entlastende Funktion dar. Bei Fällen mit emotionalen Sachverhalten, wie zum Beispiel bei Trennungen aufgrund Gewalttätiger Handlungen, kann hier zunächst eine notwendige Distanz geschaffen werden, auch wenn Rückforderungen der Vorschussleistungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes erfolgen können.

Das primäre Ziel des Unterhaltsvorschusses ist es, alleinerziehenden Müttern oder Vätern eine finanzielle Stütze zu bieten und zugleich dem barunterhaltspflichtigen Elternteil finanziell unter die Arme zu greifen.

12.2.5 Hauptaufgaben der Unterhaltsvorschusskasse

Die Hauptaufgaben der Unterhaltsvorschusskasse lauten:

- Beratung von Alleinerziehenden Elternteilen über rechtliche Grundlagen, Pflichten und Abläufe
- Aufnahme von Anträgen
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Grundlage des Gesetzes
- Beratung und Aufklärung des Leistungsschuldners über rechtliche Grundlagen, Pflichten und Abläufe
- Prüfung des Einkommens des Leistungsschuldners
- Erfassen der Daten aller relevanten Personen
- Zusammenarbeit mit der Stadtkasse:
 - Übergabe von Buchungs- und Auszahlungsdateien
 - Absprache bzgl. zu fertigenden Rechnungsposten
 - Erstellen von Rechnungsposten für die Buchhaltung/Kasse
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, anderen Unterhaltsvorschusskassen bzgl. Übernahme und Absprache von Fällen
- Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen in Düsseldorf
- Rückgriff des Unterhaltsvorschusses nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
- Einleitung des Vereinfachten Verfahrens
- Sensibilisierung von Anspruchsberechtigten, Leistungsempfänger und
 - Schuldner im Umgang mit dem Thema Unterhalt, Unterhaltsvorschuss sowie Rechte und Pflichten

12.3 Beistandschaft

Die Beistandschaft einer Stadtverwaltung stellt hier eine Form der gesetzlichen Vertretung für minderjährige Kinder von alleinstehenden Elternteilen dar. Um es vereinfachter auszudrücken, sind Beistände als Anwälte und Notare im Jugendamt zu verstehen.

Das Sachgebiet der Beistandschaft umfasst drei Tätigkeitsbereiche:

1. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
2. Führen von Beistandschaft
3. Durchführen von Beurkundungen.

12.3.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für die o. g. Bereiche in Bedburg betragen insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Beistandschaft	2,0

In Bedburg sind zwei VZ Stellen für den Bereich der Beistandschaften vorgesehen.

12.3.2 Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für Beistände ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 1591 ff und 1712 ff. BGB in Verbindung mit den §§ 18, 52a, 55, 58, 59 + 60 SGB VIII. Als Urkundsperson hat sich der Sachbearbeiter zudem am Beurkundungsgesetz (BeurkG) sowie an der Dienstordnung für Notare und Notarinnen (DONot) auszurichten.

12.3.3 Allgemeine Aufgaben und Zielgruppe der Beistandschaft

Das Sachgebiet richtet sich insbesondere an getrenntlebende Elternteile und deren gemeinsame Kinder. Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen und gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII.

Alle allein erziehenden Elternteile und junge Volljährige haben auf diese Dienstleistungen einen Rechtsanspruch. Nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratete Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Sorgerechtsangelegenheiten.

12.3.3.1 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet oder leben Eltern getrennt, treten bei der Erziehung des Kindes häufig viele weitere Fragen auf. Neben der Vaterschaftsfeststellung und dem Unterhalt berät und unterstützt das Jugendamt daher beispielsweise auch, wenn

- es um die Abgabe einer Sorgeerklärung oder die Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung geht,
- die Umgangskontakte des Kindes oder Jugendlichen geregelt werden sollen,
- sich Fragen bei der Erziehung stellen,
- Konflikte und Krisen in der Familie auftreten,
- nicht verheiratete, betreuende Elternteile Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben,
- Sozialleistungen beantragt werden sollen oder
- es um die Namensgebung geht.

12.3.3.2 Beistandschaft

Die Beistandschaft ist keine umfassende Vertretung des Kindes, sondern kann gemäß § 1712 Absatz 1 BGB für zwei Aufgabenfelder beantragt werden:

- die Feststellung der Vaterschaft;
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sowie die Verfügung über diese Ansprüche.

Durch die Beistandschaft wird das Jugendamt zu einem gesetzlichen Vertreter des Kindes und kann in dessen Namen bei Bedarf gerichtlich Unterhaltssprüche geltend machen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren vor dem Familiengericht führen.

Die Vertretung durch das Jugendamt kann bei der Beantragung durch den Elternteil auch auf eine der beiden Aufgaben beschränkt werden (vgl. § 1712 Absatz 2 BGB).

Antragsberechtigt ist jeweils der Elternteil, bei dem sich das Kind in Obhut befindet. Die Beistandschaft endet in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

12.3.3.3 Beurkundungen

Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

- die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird,
- die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,
- die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden,
- die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers

zu beurkunden.

12.3.3.4 Weitere Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft sind:

- Zahlungsläufe in regelmäßigen Abständen
- Versendung von Beratungsangeboten an Mütter nichtehelicher Kinder / Möglichkeit der Beratung und BSS darstellen und anbieten gem. § 52a SGB VIII
- Negativbescheinigungen ausstellen (Sorgerechtsbescheinigungen)
- Führen von Gerichtsverfahren im Rahmen der zuvor genannten Bereiche (Unterhaltsfestsetzungen, Vaterschaftsfeststellungen etc.)
- Eigenständige Vertretung vor Zivilgerichten
- Korrespondenz mit Drittschuldnern im Rahmen der Zwangsvollstreckung
- Dokumentenverwaltung/-pflege
- Führung des Sorgeregisters § 58a SGB VIII

Zur Ausübung der zuvor genannten Tätigkeiten wird in erster Linie ein Grundwissen über das BGB, SGB (II, VIII, X, XII) sowie das FamFG benötigt. Darüber hinaus werden am PC Kenntnisse über das fachspezifische System GeDok benötigt.

12.4 Amtsvormundschaften

Das Familiengericht kann die **gesamte Personensorge** (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Sicherstellung des Lebensunterhaltes und Versicherungsschutz, Regelung des Umgangs, Geltendmachung der Unterhaltsansprüche, Sicherstellung von Pflege und Erziehung, Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge, Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung, Klärung status- und namenrechtlicher Fragen), **Teile der Personensorge**, die **Vermögenssorge** oder die **gesamte elterliche Sorge** (Vormundschaft) der Eltern entziehen und auf das Jugendamt übertragen.

Wenn das Jugendamt einzelne Teile der elterlichen Sorge innehat, nennt sich dies Amtspflegschaft (veraltet: Ergänzungspflegschaft). Wird dem Jugendamt die gesamte elterliche Sorge übertragen, ist von einer Amtsvormundschaft die Rede.

Alle o.g. Vormundschafts-/Pflegschaftsformen bedürfen einer familiengerichtlichen Bestellung auf Antrag. Zu Beendigung bestellter Vormundschaften und Pflegschaften bedarf es einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung.

12.4.1 Personelle Ausstattung

Als Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Amtsvormundschaften gilt die konkrete, gesetzlich festgeschriebene Fallzahlenobergrenze des § 55 Abs. 2 SGB VIII, die eine Vollzeitstelle mit 50 Fällen beziffert.

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Amtsvormundschaften	0,6

In der Stadt Bedburg ist der Arbeitsbereich mit einer Fachkraft im Stellenumfang von 0,6 VZ Stellen bedarfsgerecht besetzt.

12.4.2 Gesetzliche Grundlage

§1773 BGB

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln.

12.4.3 Amtsvormundschaften und ihre Zielsetzungen

Der Amtsvormund hat die rechtlichen Interessen des Mündels zu vertreten. Überdies hat er sich um dessen persönlichen Belange zu kümmern sowie das Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.

Gemeinsam mit dem Mündel ist die am besten geeignete Hilfe /Perspektive zu finden. Ihm ist jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§1 SGB VIII).

Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen. Der Vormund unterstützt die Artikulation von Lebenszielen und reflektiert mit dem Mündel die dazu nötigen Schritte ebenso wie die an den Fähigkeiten und Ressourcen des Mündels orientierten Möglichkeiten ihrer Realisierung.

12.4.4 Fachliche Rolle des Amtsvormundes

Damit die o.g. Zielbestimmungen vorrangig von den Interessen des Mündels beherrscht werden, muss der Vormund unabhängig von institutionellen Verflechtungen sein. Diese Unabhängigkeit betrifft fachliche, personelle und verwaltungsmäßige Faktoren, die das Ziel der Interessenwahrnehmung des Mündels über ein zumutbares Maß einschränken könnten.

Der Vormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig, d.h. nur begrenzt weisungsgebunden: Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichts (§1837BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn.

Der Amtsvormund nimmt die Stelle des bisherigen Personensorgeberechtigten ein und ist deshalb in allen Verfahren den Eltern gleichzustellen. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund/-Pfleger zu informieren und zu beteiligen. Er ist als Inhaber der elterlichen Sorge Anspruchsberechtigter für Hilfen zur Erziehung gem. §§27 ff. SGBVIII. Er tritt in diesem Zusammenhang als Antragsteller und somit Interessenvertreter des Kindes auf und hat sicherzustellen, dass dessen Rechte gewahrt werden.

Die Übernahme der gesetzlichen Vertretung für ein Kind impliziert nicht allein die Abarbeitung behördlicher Angelegenheiten, sondern beinhaltet außerdem die Schaffung und Pflege einer persönlichen Beziehung zum Kind. Der Vormund hat die Fürsorge für sein Mündel durch eine aktiv gestaltende Rolle wahrzunehmen. Partizipation und Kommunikation sind daher wichtige Elemente bei der Entscheidungsfindung mit dem Mündel. Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Biografie, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Mündels zu kennen.

12.4.5 Zielgruppe der Amtsvormundschaften

Die Zielgruppe der Arbeit des Amtsvormundes stellen diejenigen Kinder und Jugendlichen dar, deren bisherige Sorgerechtsinhaber ihren Pflichten im Sinne des §1666 BGB nach gerichtlichem Ermessen in nicht hinreichendem Maße im Sinne des Kindeswohls nachkommen bzw. über geraume Zeit nachgekommen sind. Die betreffenden Heranwachsenden tragen hierdurch bedingt Entwicklungsdefizite bzw. -Retardierungen, Traumatisierungen oder andere biografische Vorbelastungen in sich, aus denen sich zumeist komplexe Rechtsansprüche sowie besondere erzieherische Herausforderungen ergeben.

12.4.6 Aufgaben des Amtsvormundes

Der Vormund wird je nach Umfang der Übertragung eine Vielfalt von Aufgaben und persönliche Verantwortung gegenüber dem Mündel wahrnehmen. Die Umsetzung des damit verbundenen Anspruchs ist durch die oft beschränkten Möglichkeiten, die Eltern- und Familienkonstellationen zu erfassen, zu ersetzen und Defizite auszugleichen, erschwert. Die

Arbeit des Vormundes kann vor diesem Hintergrund mit zwei zentralen, sich gegenseitig bedingenden Aspekten beschrieben werden:



Zu seinen Pflichten gehört die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Gericht.

Der Vormund hat entsprechend der Vorgaben des §1793 BGB möglichst einmal monatlich persönlichen Kontakt zu seinem Mündel zu pflegen. In der Stadt Bedburg begünstigt die geringe Fallzahlauslastung die Gewährleistung engmaschiger Kontakte zwischen Vormund und Mündel, was sich positiv auf die Qualität der Arbeitsbeziehungen auswirkt.

Um das Mündel angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, sollte der Amtsvormund die Personen kennen, die an der Erziehung des Kindes beteiligt sind, und mit ihnen im Austausch stehen. Auch in diesem Zusammenhang ist das in Bedburg gegebene Verhältnis zwischen personeller Ausstattung und derzeitiger Fallzahlauslastung positiv hervorzuheben, da hierdurch fortwährend Kapazitäten für den gesetzlich geforderten und pädagogisch für sinnvoll und notwendig befundenen (Fach-)Austausch gegeben sind.

Anhand der nachfolgenden Darstellung werden die unterschiedlichen Wirkungskreise im Rahmen der Amtsvormundschaften ersichtlich:



12.4.7 Planungsvorhaben für die Amtsvormundschaften

Im Bereich der Amtsvormundschaften besteht auf Grundlage der konkreten gesetzlichen Rahmung wenig Spielraum und Notwendigkeit für Planungsvorhaben im Sinne des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe für 2020 bis 2025.

Als erklärtes Ziel für die Stadt Bedburg gilt daher, den bereits bestehenden, hohen Qualitätsstandard, der sich in der klientenzentrierten Orientierung in der Tätigkeitsausübung niederschlägt, beizubehalten.

Die bestehende personelle Ausstattung lässt diese an den individuellen kindlichen Bedarfen ausgerichtete Ausübung des Amtes in Bedburg zu und sollte im Sinne der Qualitätssicherung in diesem Bereich aufrechterhalten werden.

13. Integration

13.1 Team Integration

„Integration orientiert sich als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen der Menschen mit Migrationshintergrund und ist somit als gesellschaftliche Aufgabe zu verstehen.“

Die Stadt Bedburg versteht Integration als Querschnittsaufgabe. Aus diesem Grund ist die Verortung des Teams Integration am Fachdienst 4 – Schule, Bildung und Jugend folgerichtig. Das Team Integration inkludiert die folgenden Arbeitsschwerpunkte: Integration Geflüchteter, Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge², Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ sowie Fachverwaltung und Organisation des Hauses der Begegnung.

13.1.1 Personelle Ausstattung

Der Stellenanteil für das Team Integration in Bedburg beträgt insgesamt:

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Integration	1,25

Ab 2023 (Ende Projekt Kita Einstieg) 2,25

13.1.2 Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)
2. Asylgesetz (verankert in Artikel 16a des Grundgesetzes, AsylG)
3. Aufenthaltsgesetz — Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (verankert im BGB, AufenthG)
4. SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII
5. § 1791b Absatz 1 Satz 1 BGB (durch das Familiengericht bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts); insbesondere in Verbindung mit § 56 SGB VIII und § 1626 BGB und §§ 1631–1633 BGB

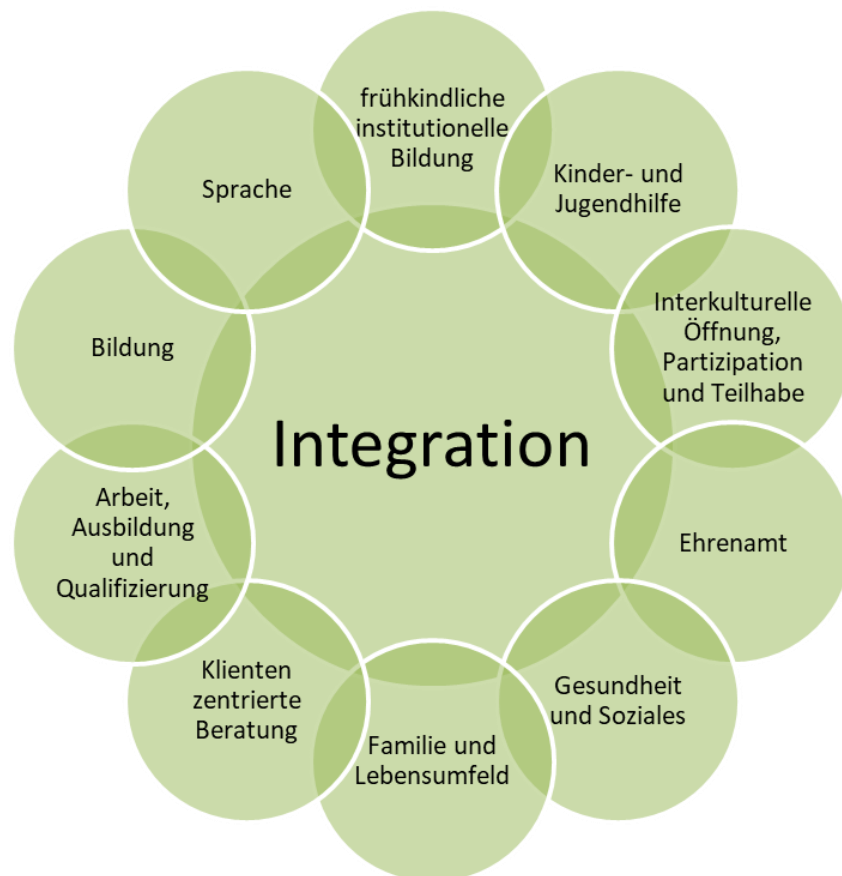
² nachfolgend umF abgekürzt

13.1.3 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Familien mit besonderen Zugangshürden in das frühkindliche Bildungssystem (insbesondere auch Familien mit Fluchthintergrund).

13.1.4 Handlungsfelder Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe

Integrationsarbeit ist ein langfristiger und auf breiter gesellschaftlicher Ebene angelegter



Prozess. Das oben gezeigte Schaubild verdeutlicht die Vielfältigkeit der Handlungsfelder, die Integration zu einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe machen.

13.1.5 Arbeitsbereiche

Die Arbeitsbereiche des Teams Integration lassen sich in vier Schwerpunkte aufteilen:

1. Eine zentrale Aufgabe ist die Klienten zentrierte persönliche Beratung der geflüchteten Menschen. Die Konzeption und Durchführung bedarfsgerechter Projekte, die nur in enger Kooperation mit Akteur*innen der Integrationsarbeit erfolgreich umgesetzt werden können, bilden eine weitere Säule der täglichen Arbeit.
2. Damit Integration weiterhin von öffentlichem Interesse und im gesellschaftlichen Bewusstsein bleibt, sind Öffentlichkeitsarbeit und der Aufbau stabiler Netzwerke – insbesondere mit ehrenamtlicher Unterstützung – von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören öffentliche Veranstaltungen, Ehrenamtsschulungen sowie Gremienarbeit.
3. Im Haus der Begegnung können viele dieser öffentlichen Termine stattfinden. Konzipiert wurde das Haus als ein gemeinsamer Ort für alle Menschen der Stadt. Es bietet Platz für gemeinsame Treffen, Veranstaltungen, Projekte und die Arbeit von Vereinen sowie Ehrenamtlichen der Integrationsarbeit. Alle sind hier willkommen, sich mit eigenen Ideen und Vorschlägen aktiv einzubringen. Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Bürgerschaft. Wöchentlich ist das Team Integration der Stadt Bedburg vor Ort und bietet eine Sprechstunde für Anwohner*innen, Interessierte und geflüchtete Menschen an. Hier besteht die Möglichkeit, sich ohne lange Vorlaufzeit über Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren, sich kreativ auszutauschen oder sich zu fachlichen Themen rund um Integration beraten zu lassen. Im Haus der Begegnung wird jeden Tag auf die unterschiedlichste Art und Weise Demokratie und Partizipation gelebt. Die Nutzer*innen tragen dazu bei, das Haus der Begegnung mit Leben zu füllen und zu einem schönen, bunten Treffpunkt zu entwickeln.
4. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Projektführung „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“³ und die Amtsvormundschaften für umF. Diese beiden Arbeitsbereiche sind in den Handlungsfeldern frühkindliche institutionelle Bildung und Kinder- und Jugendhilfe verankert.

13.1.6 Zielsetzungen des Teams Integration

Die Ziele im Fachbereich Integration sind vielfältig. In ihrem Kernanliegen tragen sie alle zu einer gelungenen Integration der Geflüchteten in Bedburg bei. Dabei steht die Partizipation und Teilhabe an den unterschiedlichen Möglichkeiten innerhalb der aufnehmenden Gesellschaft im Mittelpunkt. Aus dem integrativen Selbstverständnis lässt sich das langfristige

³ Eine ausführlichere Programmbeschreibung findet sich im Kapitel Kita-Einstieg des vorliegenden Förderplans.

Ziel ableiten: „Flüchtling“ sein ist kein dauerhafter Status, sondern ein vorübergehender Zustand auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Demzufolge wurden folgende Zielsetzungen entwickelt:

- Frühestmögliche Förderung der Sprachkompetenz und Abbau von Sprachbarrieren
- Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung durch zielgruppenorientierte Planung, Entwicklung und Durchführung von Integrationsangeboten
- Stärkung der Ressourcen zur Selbstgestaltung und Eigenverantwortung (systemisches Empowerment)
- Interkulturelle Öffnung durch Angebote unter Beteiligung der aufnehmenden Gesellschaft
- für Familien mit besonderen Zugangshürden in das frühkindliche Bildungssystem:
 - Information Aufklärung über die Möglichkeiten der frühen Bildung
 - niedrigschwellige frühpädagogische Angebote und Betreuung in Kleingruppen
 - Qualifizierung und Multiplikation des Wissens über frühkindliche Bildung und das institutionelle Bildungssystem
- Konzeptionierung und Strukturierung der Integrationsarbeit
- Steuerung der Wirksamkeit der Integrationsmaßnahmen
- Vernetzung, Präsentation und Veröffentlichung der Integrationsangebote
- Ermittlung, Vernetzung und Koordination der Akteur*innen in der Integrationsarbeit vor Ort (z.B. Runder Tisch Integration Bedburg), Schaffung von Kooperationen
- Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements

13.1.7 Fachliche Rolle

Als Fachverwaltung sind die Mitarbeiterinnen im Team Integration Ansprechpartnerinnen für Geflüchtete, MigrantInnen und Ehrenamtliche. In diesem Zusammenhang übernehmen sie die zielgruppenorientierte Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort. Die fachliche Rolle der Mitarbeitenden beinhaltet vielfältige Funktionen wie z.B.:

- Koordinierung
- Projekt-, Qualitäts- und Fördermittelmanagement
- Klienten zentrierte Beratung (Grundsätze des Empowerments und Case-Managements)
- Amtsvormundschaften

Sowohl im Rahmen von Integration als auch von Kita-Einstieg setzen die Heterogenität sowie die besondere Lebenssituation der Zielgruppe ein hohes Maß an Empathie sowie

interkultureller Kompetenz und Sensibilität voraus. Die ratsuchenden Menschen werden unter Wahrung eines professionellen und dabei vertrauensvollen Nähe-Distanz-Verhältnisses – gemäß dem systemischen Empowerment-Ansatz – in ihren Potenzialen gestärkt und erhalten eine ressourcen- und lösungsorientierte Unterstützung. Die Hilfe zur Selbsthilfe und das Erfahren von Selbstwirksamkeit der Klient*innen stehen im Vordergrund der praktischen Arbeit – mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten in den Bereichen Integration und Kita-Einstieg.

Um die o.g. Aspekte zielführend umzusetzen, ist daher stets eine bedarfsgerechte Ansprache (sprachliche Barriere) der verschiedenen Zielgruppen in den jeweiligen Kontexten (Klient*innen, Kolleg*innen, Institutionen, Ehrenamtliche) wichtig. Insbesondere bedarf es einer vermittelnden und sachlichen Haltung, um der stellenweise unbequemen Position zwischen anderen Fachdiensten, Klient*innen und Ehrenamtlichen gerecht zu werden.

13.1.7 Planungsvorhaben für das Team Integration

1. Planungsvorhaben – Spracherwerb

Bedarfsbeschreibung

Das Thema Sprachvermittlung für Geflüchtete ist der Schlüssel für eine gelingende Integration. Besonders für Frauen mit (kleinen) Kindern sind die Möglichkeiten, an einem Deutschkurs teilzunehmen, sehr begrenzt, da fast alle Sprachkurse in den Nachbarorten angeboten werden. Auch wenn die tatsächlichen Entfernungen nur wenige Kilometer betragen, sind die öffentlichen Nahverkehrsverbindungen unzureichend. Eine weitere Zielgruppe sind Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, Duldung). Für diesen Personenkreis gibt es keine Zugangsmöglichkeit zu einem Integrationskurs.

Ehrenamtliche Unterstützung ist in der Arbeit mit Geflüchteten von großer Bedeutung. Sie ermöglicht zusätzliche bedarfsorientierte Angebote, die allein mit hauptamtlichen Strukturen so nicht realisiert werden können.

Maßnahmenplanung

Es werden freiwillige Sprachbegleiter*innen für einen alltagsorientierten Sprachkurs mit Kinderbetreuung gesucht. Dieser richtet sich an förderbedürftige motivierte Teilnehmende, die (noch) keinen Zugang zu bereits vorhandenen Sprachangeboten haben.

Die Sprachbegleiter*innen werden vorab in Kooperation mit der VHS Bergheim an zwei halben Tagen geschult. Während der Laufzeit des Projektes finden regelmäßige Supervisionen statt.

Damit wird gewährleistet, dass die freiwilligen Sprachbegleiter*innen das nötige Knowhow vermittelt bekommen und während der Umsetzungsphase regelmäßige Unterstützung erfahren. Eine ehrenamtliche Kinderbetreuung parallel zum Sprachkurs gewährleistet, dass auch Teilnehmerinnen mit kleinen Kindern den Unterricht besuchen können. Der Kurs soll regelmäßig an 2 Vormittagen pro Woche mit durchschnittlich 2-3 Unterrichtsstunden stattfinden. Finanziert wird das Projekt über das Förderprogramm KOMM-An.

2. Planungsvorhaben - Gemeinwesen orientiertes Projekt Freies Forum für Frauen F⁴

Bedarfsbeschreibung

Viele Menschen und Familien mit Migrationsgeschichte aus zahlreichen Herkunftsländern leben in Bedburg. Beratungsangebote sind vereinzelt vorhanden, jedoch nicht ausreichend. Insbesondere in Randbezirken ist die strukturelle Anbindung schwierig, Frauen werden aufgrund ihrer familiären Einbindung und gesellschaftlichen Rolle oft übersehen, wenn es um die Förderung von Fähigkeiten geht.

Das Projekt richtet sich insbesondere an Frauen mit Migrationsgeschichte und mit sozial und familiär vielfältigen Problemlagen. Aufgrund geringer Bildungserfahrung – sowohl in den Herkunftsländern als auch in der neuen Heimat – sowie häufiger Abhängigkeit von Transferleistungen oder vom Partner - fehlt den Frauen der Anschluss an die Strukturen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft. Das Projekt F⁴ stärkt die Frauen in Ihrem Selbstbewusstsein und trägt damit zur Selbstermächtigung bei.

Maßnahmenplanung

Das dreijährige Projekt wird von ASH Sprungbrett e.V. beim Paritätischen in Nordrhein-Westfalen beantragt und in Kooperation mit den Kommunen Bedburg und Elsdorf im Zeitraum 2021 bis 2024 durchgeführt.

Das Ziel des Projektes ist, Frauen und Mädchen zu stärken und deren Selbstbewusstsein zu fördern. Das Mitarbeiten oder gar das Leiten einer Gesprächsrunde, eines Kurses, einer Verantwortung für einen Raum können hier als ehrenamtliches Engagement eingebracht werden. Die Frauen werden gebraucht und wertgeschätzt und stärken zudem ihre bereits vorhandenen Fähigkeiten über den Austausch.

Das langfristige Ziel der Maßnahme ist, der Zielgruppe die aktive gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und auszubauen. Selbstermächtigung spielt ebenso eine Rolle wie das Anregen von Empowerment Strategien. Diese entstehen über eigenständige Projektideen der Zielgruppe und werden mit Unterstützung der Mitarbeitenden des ASH-Sprungbrett e.V. und der Kommunen umgesetzt. Die teilnehmenden Frauen werden im besten Fall befähigt, längerfristig eigene Projekte zu entwickeln und umzusetzen. Die Motivation hierfür erfolgt aus der Gruppe heraus und soll seitens der Projektleitung nur unterstützend begleitet werden.

Durch Gesprächs-, Vernetzungs- und Bildungsangebote in einem sicheren und geschützten Umfeld kann ein Austausch von Frauen aus allen Gesellschaftsschichten ermöglicht werden.

3. Planungsvorhaben - Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit / Gemeinsam klappt's

Bedarfsbeschreibung

Sprache, (Aus)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit fundamental für eine gelingende Integration. Auch in Bedburg leben fast 50 junge Geflüchtete, die nur geduldet oder gestattet sind und die keinen oder nur nachrangigen Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung oder Integrationskursen haben. Sie sollen von der Fördermaßnahme profitieren. Das Landesprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit / Gemeinsam klappt's“ schließt somit eine Förderlücke. Sie gibt Menschen mit einer unsicheren Bleibeperspektive die Möglichkeit, die Zeit, die sie in Deutschland sind, konstruktiv

zu nutzen, die Sprache zu erlernen, sich weiter zu qualifizieren und eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen.

Maßnahmenplanung

Das Kommunale Integrationszentrum Rhein-Erft-Kreis hat als geschäftsführende Stelle die Fördermittel für die teilnehmenden Kommunen beantragt.

Ziel der Initiative ist es, junge Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf – insbesondere Geflüchtete mit Duldung und Gestattung, die in der Regel mindestens 18 und nicht älter als 27 Jahre alt sind – im Sinne einer nachhaltigen Integration spezifisch zu fördern. So soll die Förderung dazu beitragen, dass der Personenkreis direkt oder perspektivisch den eigenen Lebensunterhalt selbständig bestreiten kann. Einzelne Projektelemente gilt es auf den örtlichen Bedarf anzupassen.

Die einzelnen Bausteine sind:

1. Coaching
2. Berufsbegleitende Qualifizierung und / oder Sprachförderung
3. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses
4. Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Teilnahme an Jugendintegrationskursen
5. Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte
6. Teilhabemanagement

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt unter der Trägerschaft von ASH Sprungbrett e.V., die auch die Teilhabemanagerin sowie den Coach stellen. Diese werden für die Kommunen Bedburg, Elsdorf und Pulheim zuständig sein.

13.2 Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung

Mit dem Bundesprogramm Kita-Einstieg fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. Im Stadtgebiet von Bedburg werden dazu an den Standorten Kaster und Blerichen vielfältige Anregungen, Aktionen und Wege erprobt und umgesetzt. Auf diese Weise werden erste Einblicke in das System der Kindertagesbetreuung vermittelt und die Familien über die Möglichkeiten der frühen Bildung in Deutschland informiert. Das Projekt wird durch Bundesmittel bis Ende 2022 gefördert.

13.2.1 Personelle Ausstattung

Arbeitsbereich	Stellenumfang
Kita-Einstieg	2,5

Der Stellenumfang stellt sich konkret wie folgt dar:

- 1 Koordinierungs- und Netzwerkstelle (50 % Stellenumfang, Team Integration)
- 3 pädagogische Fachkräfte mit jeweils 19,5 Wochenstunden
- 1 Fachberatung Integration und Migration (anteilig aus dem Team Integration)

13.2.2 Gesetzliche Grundlage

1. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz)
2. § 3 des Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

13.2.3 Zielgruppe

Im Fokus stehen Kinder und Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht wurden. Dies können Familien sein, die in ökonomischen Risikolagen, familiärer Bildungsbenachteiligung oder stark belasteten Sozial-

und Wohnverhältnissen leben. Auch Kinder mit Fluchthintergrund, die bislang – trotz des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz - nur schwer Zugang zur Kindertagesbetreuung finden, gehören zur Zielgruppe. Ebenfalls bietet das Bundesprogramm in Bedburg auch neu zugezogenen Familien im Stadtgebiet erste Orientierung und ermöglicht eine Kontaktaufnahme zu Familien in ähnlicher Lebenslage.

13.2.4 Zielsetzung

Durch das Bundesprogramm wird die gesellschaftliche Integration, Partizipation und Teilhabe in die Kommune gefördert. Die Stadt Bedburg verfolgt mit dem Projekt Kita-Einstieg das Ziel, dass die Inanspruchnahme frühkindlicher Angebote unabhängig von Herkunft und sozialem Hintergrund selbstverständlich möglich ist und dadurch von Beginn an für alle Kinder Chancengleichheit besteht. Jedes Kind soll unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit sowie dem sozialen Status seiner Familie optimale Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um seine Potentiale entfalten zu können.

11.2.5 Handlungsfelder des Teams Kita-Einstieg



Das Schaubild visualisiert die Vielfältigkeit der Handlungsfelder des Programms Kita-Einstieg in Bedburg und verdeutlicht, dass die Heranführung an frühkindliche Bildung unterschiedliche, ineinandergreifende Facetten und Prozesse beinhaltet.

13.2.6 Exemplarisches Best-Practice aus 3 Jahren Kita-Einstieg Bedburg

Die Etablierung von vielfältigen multikulturellen Eltern-Kind-Initiativen wie Spielgruppen, Sporttreffs, Kochtreffs, Nähtreffs etc. aus den bisher geschaffenen frühpädagogischen Strukturen und Angeboten von Kita-Einstieg ist ein Kennzeichen der gelungenen Integration in die Kommune. Die Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe der beschriebenen Zielgruppe an den unterschiedlichen Möglichkeiten innerhalb der aufnehmenden Gesellschaft Bedburgs wird gefördert und ermöglicht. Sie mündet darüber hinaus in der Fähigkeit zum eigenen Engagement, was aus dem integrativen Selbstverständnis heraus als eines der langfristigen Ziele verstanden wird.

13.2.7 Fachliche Rolle

Die **Koordinierungs- und Netzwerkstelle**⁴ übernimmt in ihrer Funktion die fortlaufende und zielgruppenorientierte Bedarfsanalyse, -erhebung und -prognose sowie die Konzepterstellung. Dies beinhaltet die Entwicklung eines pädagogischen Leitbildes und die Umsetzung und Evaluation der Projektziele. Als wichtige Schnittstelle zur kommunalen Jugendhilfeplanung ist die KuN insbesondere für die gezielte strategische Planung, die qualitative Weiterentwicklung⁵ und die Verstetigung der Angebote vor Ort verantwortlich. Im Rahmen der Verstetigung gilt es für die KuN mit den kommunalen Entscheidungsträgern eine nachhaltige kommunale Finanzierung zu erarbeiten und ab 2023 sicherzustellen. Die konzeptionelle und strukturelle Überleitung der bisher geschaffenen frühpädagogischen Strukturen und Angebote in die lokale Bildungslandschaft ist neben der Intensivierung von Kooperationen zwischen den beteiligten Akteurinnen im Sozialraum⁶ sowie der regionalen und überregionalen Vernetzung eine weitere Kernaufgabe. Außerdem fällt die

⁴ nachfolgend als KuN abgekürzt

⁵ im Rahmen von unterschiedlichen Beteiligungsformaten für die Zielgruppe

⁶ insbesondere mit den Kooperations-Kitas

Personalführung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Budgetplanung und Abrechnung als auch das Berichtswesen (Nachweispflichten und Dokumentation) in die Zuständigkeit der KuN.

Die **päd. Fachkräfte** sind für die gezielte Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe als auch für die Durchführung der frühpädagogischen Angebote vor Ort zuständig. Darüber hinaus begleiten sie die Familien individuell beim Übergang in die Tagespflege und / oder die Kita und gestalten diesen Prozess aktiv mit. Zudem sind die Fachkräfte im Rahmen ihrer Fachberatung direkte Ansprechpartner für Fragen der Familien rund um Themen wie kindliche Entwicklung und frühkindliche Bildung. Des Weiteren unterstützen sie die KuN bei der Konzepterstellung und der inhaltlichen-qualitativen Weiterentwicklung der Angebote. Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die intensive Zusammenarbeit mit den Kooperations-Kitas und allen weiteren relevanten Akteur*innen im Sozialraum sowie die Teilnahme an wöchentlichen Teambesprechungen mit der KuN.

Die **Fachberatungsstelle Integration und Migration** ist in erster Linie für die Akquise geflüchteter Familien und die Klienten zentrierte Fachberatung dieser verantwortlich. Im Zuge dessen fungiert die Fachberatung als Bindeglied zwischen folgenden Handlungsfeldern:

- Familie und Lebensumfeld
- Gesundheit und Soziales
- Interkulturelle Öffnung
- Partizipation und Teilhabe

13.2.8 Planungsvorhaben für die Jahre 2021 & 2022

Das Projekt Kita-Einstieg ist verlängert worden für den Zeitraum von 2021 bis 2022. Im Rahmen der Maßnahmenplanung für den Kita Einstieg wird das folgende Planungsvorhaben festgeschrieben:

Planungsvorhaben

Entwicklung einer Strategie zur Nachhaltigkeit, die auf den Einstieg von Kindern in das System frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung abzielt.

Bedarfsbeschreibung

Viele Menschen und Familien mit Migrationsgeschichte aus zahlreichen Herkunftsländern leben in Bedburg. Insbesondere Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund oder sozial schwächeren Familien machen sehr häufig deutlich später ihre ersten Erfahrungen mit dem frühkindlichen Bildungssystem. In manchen Fällen bleiben diese Kinder den Angeboten bis zum Schuleintritt ganz fern. Dies ergab eine Analyse des Jugendamtes. Wenngleich die Gründe individuell und vielfältig sind, können oft fehlende Sprachkenntnisse oder nicht vorhandenes Wissen um die Möglichkeiten und Chancen frühkindlicher institutioneller Betreuungsformen als Gründe ausgemacht werden. Dies hat sich in der projektbezogenen Evaluation von 2018 bis 2020 bestätigt. Innerhalb dieses Zeitraums konnten 70 Kinder ihre ersten Erfahrungen mit vielfältigen frühpädagogischen Angeboten sammeln und durch die Fachkräfte individuell beim Übergang zur Tagespflege und / oder in Kita begleitet werden.

Auch in den nächsten Jahren wird der Bedarf an frühkindlichen Bildungsangeboten zunehmend steigen. Gleichzeitig wächst die Stadt Bedburg. Zum einen ziehen im Rahmen der Familienzusammenführungen und der Neuzuweisungen geflüchtete Familien ins Stadtgebiet. Zum anderen macht die Erschließung neuer Wohngebiete – insbesondere auch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus - Bedburg für junge Familien attraktiv.

Maßnahmenplanung

In der neuen Förderperiode 2021 – 2022 gilt es, eine nachhaltige kommunale Strategie zur Verstetigung und Finanzierung der Kita-Einstieg Angebote zu entwickeln. Eine umfangreiche kommunale PR-Offensive ist der erste zentrale Baustein. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Programmflyer überarbeitet und aktualisiert und über die bekannten Kanäle⁷ der Zielgruppe zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird das Programm Kita-Einstieg in der Rubrik „Die Stadtmacher“ in den Bedburger Nachrichten und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

⁷ städtische Homepage, soziale Medien, digitale Infotafel im Rathaus, Aushänge in den Kitas und den Tagespflegestellen, postalisch

Zudem sichert Baustein 2 - die weitere Vernetzung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung und die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit mit den kommunalen AkteurInnen im Elementarbereich ⁸ - die Nachhaltigkeit des Programms. Um die bisher geschaffenen frühpädagogischen Kita-Einstieg Strukturen in die lokale Bildungslandschaft zu integrieren, bedarf es einer langfristigen Implementierung dieser vorbereitenden Maßnahmen in die kommunalen Planungsinstrumente.

Komplettierend dazu zielt Baustein 3 auf die Partizipation und Aktivierung der Zielgruppe ab. In diesem Zusammenhang geht es schwerpunktmäßig darum, bedarfsgerechte Angebote und vielfältige Anregungen zu schaffen und qualitativ weiterzuentwickeln. Das Kernelement ist die Etablierung eines Übergangsmanagements in die Tagespflege / in die Kita. Im Zuge dessen werden sowohl die Kinder als auch die Eltern von den Fachkräften individuell beim Einstieg in die Tagespflege / in die Kita begleitet und unterstützt.

⁸ u. a. zwischen Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen

14. Fazit & Ausblick

Der „Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 der Stadt Bedburg“ steht für die Komplexität, Ausdifferenziertheit und Professionalität der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene und verdeutlicht die Notwendigkeit, die Entwicklung dieses Arbeitsfeldes regelmäßig systematisch darzustellen, im Einzelnen zu analysieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Es ist dargestellt, welche Leistungen das Jugendamt der Stadt Bedburg anbietet, wie es aufgebaut ist, wie die Multiprofessionalität der dort tätigen Fachleute ineinandergreift und wie es sich für die neue Legislaturperiode zukunftsorientiert aufstellt.

Mit der kommunalen Entscheidung, ein Jugendamt in die Strukturen einer bestehenden Verwaltung zu integrieren, ist ein guter Weg eingeschlagen worden, um die Kinder- und Jugendhilfe in die konkreten Lebenswelten der Familien vor Ort einzubinden. Es ist gelungen, bedarfsgerechte Strukturen und professionellen Handlungskonzepte zu implementieren. Nach zehn Jahren eigenständigem Jugendamt kann in Bedburg von einer vielfältigen Jugendhifef Landschaft gesprochen werden.

Die einzelnen Fachbereiche und Netzwerkpartner sind fachlich gut aufgestellt und stellen Ihre Adressaten und deren Lebenswelt stets ins Zentrum Ihrer Hilfeleistungen und Angebote. Die intensive Zusammenarbeit mit allen Handlungsbereichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Entwicklungsprozess haben jedoch auch Schwächen im System aufgezeigt. So kann davon gesprochen werden, dass die Bedburger Jugendhilfe über professionell gut aufgestellte, individuelle Systeme verfügt, aber die Übergänge und Schnittstellen zwischen den Systemen eine intensivere Verzahnung bedürfen. Einzelne Maßnahmenplanungen basieren auf dieser Erkenntnis und insbesondere die Projekte „Im Verein, aber sicher“ und dem „Kinderschutz geht alle an, Bedburg geht voran“ nehmen sich konkret dieser Aufgabe an.

Aber auch durch den Umzug in das gemeinsame Rathaus, welche alle Fachbereiche eines Jugendamtes zukünftig unter einem Dach für Kinder, Jugendliche und Familien vereint, ermöglicht es, bestehende Netzwerke auszubauen und neue Schnittstellen zu entwickeln, mit dem Ziel, die Wege für die Familien zu verkürzen und Systemübergänge zu erleichtern. An

dieser Stelle sei betont, dass eine engere Verzahnung insbesondere auch für die Fachkräfte entlastende Synergieeffekte bereithält und neue Handlungsoptionen eröffnet.

Es geht letztendlich darum, gemeinsam passgenaue Wege in der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur zu finden. Um diese Bereiche gut aufeinander abzustimmen, bedarf es der Entwicklung integrativer Konzepte. Hier ist die Partizipation der Adressaten und Fachkräfte - wie bereits in der Einleitung formuliert – der Leitgedanke.

Der „Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025“ soll als ein agiles Dokument für die kommenden Jahre verstanden werden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung, in enger Kooperation mit den jeweiligen Fachbereichen als Motor dessen zu fungieren. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen jedes einzelnen Handlungsfeldes liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachkräfte sowie in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern und erfordern die strategische und methodische Unterstützung durch die Jugendhilfeplanung.

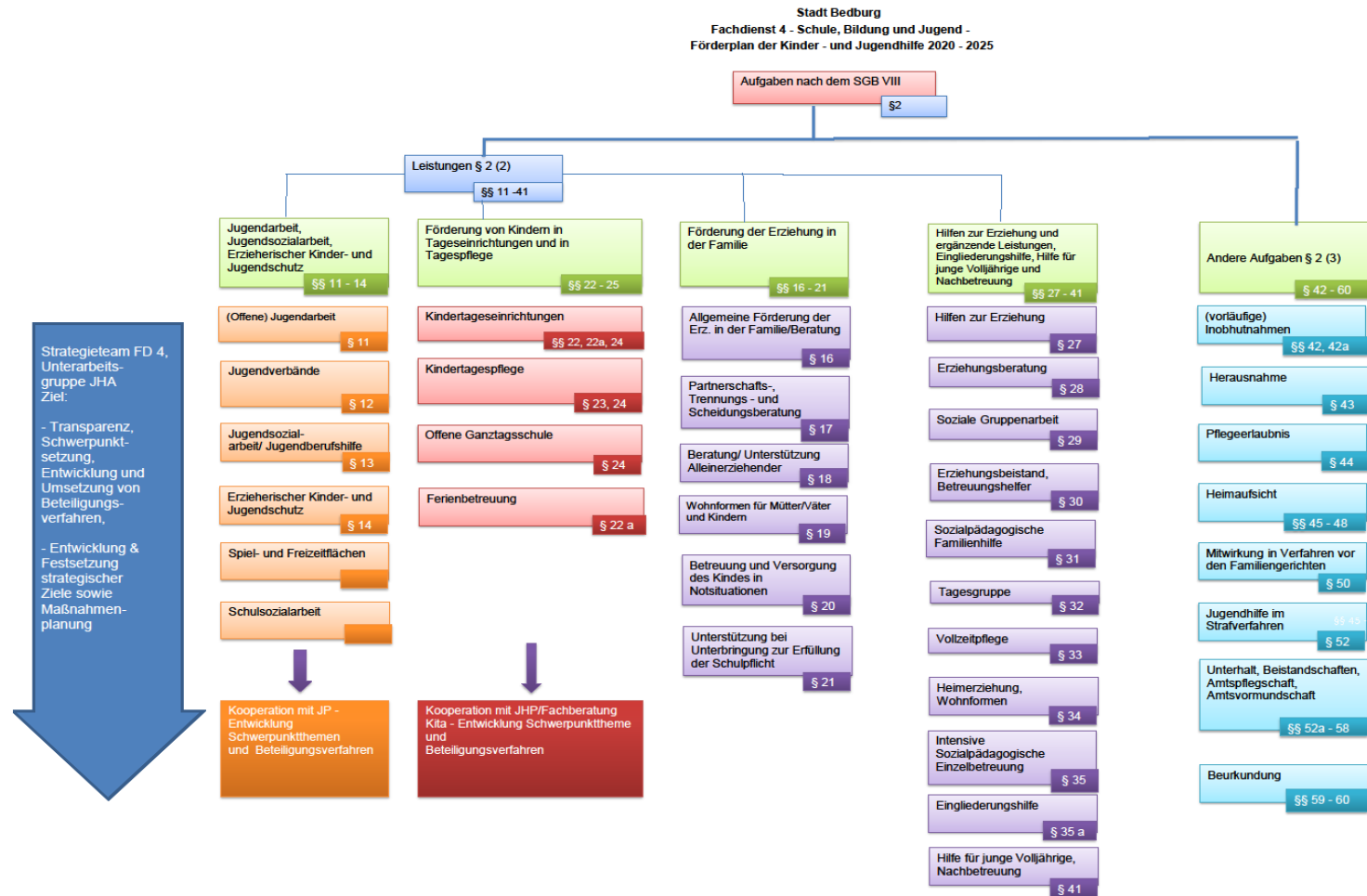
Die Jugendhilfeplanung ist zudem Aufgabe des Jugendhilfeausschusses. Insofern ist der Förderplan der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 der Stadt Bedburg das zentrale Steuerungsinstrument auf der kommunalen Ebene.

Gemeinsam verantwortet der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes die Planung, Umsetzung und Steuerung der im Förderplan beschriebenen Maßnahmen. Der Jugendhilfeausschuss ist somit ein zentrales Gremium im Rahmen des Umsetzungsprozesses.

Mit dessen Entscheidungskompetenz können die beschriebenen Prozesse in die Lebenswelt der Zielgruppe getragen werden.

Ausgehend von dem demokratischen Gemeinwesen kann so die Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Stadt Bedburg zukunftsorientiert sichergestellt werden.

Anlage 1 Das Planungskonzept



Kopie von Konzept Förderplan Kinder- und Jugendhilfe 2020_2025.xlsx

Stand: 02.07.2019

Seite: 1

Kurzkonzzeption Bedburger Jugendbefragung



Wie leben junge Menschen in Bedburg? Wie verbringen sie Ihre Freizeit? Welche Themen sind Ihnen wichtig? Was gefällt Ihnen gut in unserer Stadt und was könnte verbessert werden? Wie und zu welchen Themen möchten sie beteiligt werden? Die Beantwortung der Fragen zu Familie, Freunde, Freizeit und jugendlichem Engagement, haben das **Ziel**, ein differenziertes Bild über die Lebenswelt unserer Jugendlichen der Stadt Bedburg zu erlangen und deren Bedarfe sichtbar zu machen.

Die Befragung der Jugendlichen im Alter von 10 Jahren bis einschließlich 18 Jahren soll für Verwaltung und Politik Informationen über die Meinung der Bedburger Jugendlichen liefern. Die Daten werden darüber hinaus, zur Bedarfserhebung in der Kinder- und Jugendarbeit abgefragt und danach für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und aktueller jugendpolitischer Forderungen für die Kinder- und Jugendarbeit verarbeitet.

Zielgruppe sind alle Jugendlichen im Alter von 10 Jahren bis einschließlich 18 Jahren der Stadt Bedburg, um zu erarbeiten, wie diese über das Leben für Jugendliche in Bedburg denken und welche Verbesserungsvorschläge genannt werden.

Zur **Zielerreichung** werden die folgenden **Themenkomplexe** in der Jugendbefragung erhoben:

Personenbezogene Daten

Kind/Eltern/Familiensituation; Haushalt; soziales Netzwerk

Themenbereiche

Familie, Freunde, Freizeit, Vereinsleben, Beteiligung, Interessen

Als **Erhebungsinstrument** wird eine schriftliche online Befragung ausgewählt, welche eine anonymisierte und standardisierte Befragung ermöglicht, hohe Fallzahlen realisierbar macht, für die Befragten einen geringen Zeitaufwand bedeutet und zugleich eine hohe Flexibilität für den Befragten liefert.

Für die Erstellung und Auswertung eines Fragebogens wird sich erneut für das online Tool Sosci Survey aus den folgenden Gründen entschieden:

- Unterschiedliche Möglichkeiten der Fragebogengestaltung
- Ansprechenderes Fragebogen-Design
- Unkomplizierter Zugang
- kostenfreie Nutzung möglich
- Auswertung erfolgt über Excel-Transport, bietet so individuellere Lösungen an

Der Aufruf zur Teilnahme an der Jugendbefragung wird primär über die weiterführenden Schulen, der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Jugendzentren und der Mobilen Jugendarbeit erfolgen. Ergänzend wird die Jugendbefragung über die gängigen Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Fragen können übersprungen werden, ohne dass dies Folgen für die weitere Teilnahme an der Umfrage hat.



Kurzkonzzept Elternbefragung

Die Qualität der Kinderbetreuung ist von hoher Bedeutung und das Angebot für Familien gilt es stets zu optimieren. **Ziel** der Elternbefragung ist es den Betreuungsbedarf sowie die Zufriedenheit mit der kommunalen Kinderbetreuung zu erheben.

Die Befragung der Eltern und Erziehungsberechtigten soll für Verwaltung und Politik Informationen über die Bedarfe und die Zufriedenheit der Bedburger Familien zur kommunalen Kinderbetreuung liefern. Die Daten werden darüber hinaus, zur Bedarfserhebung und zur Messung der Zufriedenheit in der Kindertagesbetreuung abgefragt und dienen im Anschluss für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sowie für die Entwicklung familienpolitischer Forderungen für die Kinderbetreuung.

Neben der Bedarfserhebung und der Erhebung der Zufriedenheit der Elternschaft mit dem kommunalen Betreuungssystem, werden personenbezogene Daten erhoben, um längerfristige Prognosen für den Ausbau der Tagesbetreuung zu ermöglichen.

Zielgruppe sind Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren der Stadt Bedburg, um zu erarbeiten, wie diese über die Betreuung in der Tagesbetreuung denken und welche Verbesserungsvorschläge aus der Elternschaft genannt werden. Der 2. Handlungsbereich umfasst die gesamte Kinderbetreuung vom 0 bis 10 Jahre, dennoch wird sich in der Befragung auf die Zielgruppe der Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren eingegrenzt. Der Fragebogen wird einen Fragekomplex beinhalten, welche die zukünftige Planung der Kinderbetreuung mit Eintritt in die Grundschule abfragt.

Zur **Zielerreichung** können die folgenden **Themenkomplexe** in der Elternbefragung erhoben werden:

Personenbezogene Daten

Kind/Eltern/Familiensituation; Haushalt

Abfrage Betreuungsbedarf

Betreuungsbedarf/Betreuungsalter; Betreuungsumfang/-kontingent;
Öffnungszeiten/Randzeitenbetreuung; rechtzeitiges Platzangebot; privates
Betreuungsnetzwerk; Geplante Betreuung bei Schuleintritt

Zufriedenheit

Elternarbeit; pädagogisches Angebot; Frühkindliche Bildung; Innere und äußere Ausstattung der Einrichtung; Verpflegung; Bewegungsförderung;

Als **Erhebungsinstrument** wird eine schriftliche online Befragung ausgewählt, welche eine anonymisierte und standardisierte Befragung ermöglicht, hohe Fallzahlen realisierbar macht, für die Befragten einen geringen Zeitaufwand bedeutet und zugleich eine hohe Flexibilität für den Befragten liefert. Für die Erstellung und Auswertung des Fragebogens ist sich für das online Tool Sosci Survey entschieden worden.

Um eine möglichst **hohe Beteiligung** zu erzielen, wird eine Postkarte designt, welche zu Befragung animieren soll. Die Postkarte enthält einen knappen Info Text. Über einen abgebildeten QR kann der online basierte Fragebogen direkt aufgerufen werden. Ausgegeben werden die Postkarten über die Tagespflegestellen, Kindertageseinrichtung, Frühe Hilfen, Spielgruppen, Projekt Kita-Einstieg, Integrationsbüro usw. Die Elternbefragung wird ergänzend über die gängigen Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit beworben.

Als **Befragungszeitraum** sind vier Wochen geplant.

Anlage 4 Zusammenfassung Ziele

Handlungsfeld 1 – Kinder- & Jugendarbeit / Jugendförderung

- Stärkung der Jugend- und Verbandsarbeit (Anpassung Förderrichtlinien) 2022
- Fertigstellung der Spielfläche Alt-Kaster (Ergänzung Kleinkindbereich) 2022
- Neubau der Spielfläche im Schlosspark 2022
- Unterstelloption mit Aufenthaltscharakter für Jugendliche 2022
- Ausbau/ Aufwertung von kleinen Treffpunkten im gesamten Stadtgebiet 2022
- Fertigstellung der Spielfläche Kirchtroisdorf (Ergänzung Großgerät / Kleinkindbereich) 2023
- Schaffung einer multifunktionalen Freizeitfläche mit Aufenthaltscharakter im Rahmen der Umgestaltung des Schlossparks 2023
- Herrichtung und Aufwertung der Skaterbahn und des Platzes am Schulzentrum 2023
- Schaffung einer Crossbahn/ Pumptrack 2024
- Schaffung einer multifunktionalen Freizeitfläche mit Aufenthaltscharakter am Jugendzentrum Point 2024
- Neuanlage eines zentralen Spielplatzes in Kirchherten (sofern eine geeignete Fläche gefunden wird) 2024/2025
- Neuanlage eines zentralen Spielplatzes in Königshoven (sofern eine geeignete Fläche gefunden wird) 2024/2025
- Implementierung einer einheitlichen und kontinuierlichen Datenerhebung der einzelnen Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an Bedburger Grundschulen.
- Entwicklung und Implementierung eines standardisierten Verfahrens für die Einschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an Bedburger Grundschulen.

Handlungsfeld 2 – Förderung von Kindern in der Tagespflege und Tageseinrichtungen

- Ausbau des 3- gruppigen Waldkindergartens 2022
- Ausbau der 6 - gruppigen Kindertagesstätte Blumenwiese 2024
- Ausbau der 6 - gruppigen Kindertagesstätte „Erkelenzer Straße“ 2024
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten bei entsprechendem Bedarf
- Qualitätsentwicklung und Sicherung bei den Schwerpunktthemen
 - Ernährung
 - Bewegung
 - Sprachentwicklung
 - Elternarbeit

Handlungsfeld 3 – Familienberatungs- und Präventionszentrum

- Implementierung der Beratungsstelle am Standort „Zentrales Rathaus“ und Initiierung neuer Schnittstellen
- Erhebung der notwendigen Unterstützungsoptionen von jungen Familien zur Vermeidung von Überlastungssituationen

Handlungsfeld 4 – Hilfen zur Erziehung / Soziale Dienste

- Stärkerer Fokus auf Partizipation in der Hilfeplanung
 - Entwicklung grundlegender Verfahrensschritte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
 - Akquise von Bereitschaftspflegefamilien
 - Gruppenaktionen für Pflegekinder
 - Transformation von der „Jugendgerichtshilfe“ zur „Jugendhilfe im Strafverfahren“
 - Ausbau der Bußgeldverwendung
 - Einführung GEDOK 5
- 2022

Schnittstellenarbeitsfeld Integration

- Akquise freiwilliger Sprachhelfer
- Teilnahme Projekt „Freies Forum für Frauen“
- Teilnahme Initiative „Gemeinsam klappt’s“
- Entwicklung einer Strategie zur Nachhaltigkeit des Projektziels von „Kita Einstieg“

Schnittstellenarbeitsfeld Kinderschutz

- Steigerung des Bekanntheitsgrades des Angebotes der Kinderschutzfachberatung
- Etablierung der Handlungsleitlinie „Kinderschutz geht und alle an – Bedburg geht voran!“
- Einführung Kinderschutztage in Kindertagesstätten 2022
- Einführung Kinderschutztage in Grundschulen 2023/2024
- Einführung Vereinssiegel „Im Verein, aber sicher!“

Herzlichen Dank

an alle, die durch ihre Beteiligung zum Gelingen des Förderplans der Kinder- und Jugendhilfe 2020 – 2025 der Stadt Bedburg beigetragen haben, insbesondere

- allen Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren in Bedburg,
- allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis einschließlich 18 Jahren in Bedburg,
- den freien Trägern, die Mitgewirkt haben und engagiert für die Interessen Ihrer Zielgruppe eintreten,
- den Einrichtungsleitungen und Tagespflegepersonen der Kinderbetreuung in Bedburg,
- den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit der weiterführenden Schulen,
- den Fachkräften jedes Arbeitsfeldes, die sich tatkräftig beteiligt, geholfen und fachlich diskutiert haben,
- den Teilnehmern des Arbeitskreises zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans für ihre Unterstützung und Interesse,
- Carsten Esser für den intensiven fachlichen, kritischen und motivierenden Austausch,
- und allen anderen, die unterstützend mitgewirkt haben!